Versuch

einer statistischen

Beschreibung

des

Kaiserlichen Hochstifts Bamberg.

Von

F. A. Schneidawind.



Zweyte Abtheilung,

die Beylagen enthaltend.

Bamberg,

in der Lachmüllerschen Kunst- und Buchhandlung

1797.

Beylage I.

Von Ihro Röm. Kaiserlichen Majestät etc. allergnädigst confirmirter Collectations - Recess, zwischen dem Kaiserlichen hohen Stift Bamberg, etc. und E. löblichen Reichs - frey - unmittelbaren Ritterschaft, in Franken, Orts - Gebirg, etc. und Baunach, etc. Abgeschlossen Bamberg, den 17. September 1715. und confirmirt, Wien den 11. May 1716.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beyder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inseln, und Terrae Firmae des Oceanischen Meers, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, zu Calabrien, zu Athen, und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia, zu Asturia, Markgraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlaußnitz, gefürsteter Graf zu Habs-

purg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Görtz, und zu Artois, Landgraf in Elsaß, Markgraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Russilion, und Ceritania, Herr auf der Windischen Markt zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen: Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne, und Edle, Unsere, und des Reichs liebe Getreue, N. Ritterschaft und Adel des Reichs-Fränkischen Krais des Orts im Gebürg, und an der Baunach, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, welchergestalten ernannte Ritterschaft, um willen einige Fürsten, und Stände des Heil. Röm. Reichs, bey Acquirirung derer Reichs-Adelichen Güter und Stücke, welche Sie entweder durch Lehens-Heimfälligkeit, oder durch Kauf, Tausch, und andere modos ciuiles Sich bishero zugeeignet, dem Ritterschaftlichen Corpori, das, von vielen Seculis ohnwidersprechlich wohlhergebrachte, und von Unseren Vorfahrern am Reich, Römischen Kaisern, allergnädigst concedirte Steuer-Recht cum annexis, bis hieher behindert, und ohne rechtliche Erkanntnis von Lehen und Eigenthum, alle, sonst zu Unserm Dienst, und Nutzen des Publici gewidmete Steuern, Sich attribuiret hätten, dergestalt geschmälert, und in Verfall gesetzet worden, daß nunmehro dieselbe also abgenommen, daß kaum ein geringes des alten Flors mehr übrig geblieben, und vor jetzo viele der alten Familien, abermal auf dem gänzlichen Absterben, folglich die importanteste Ritter-Güter auf der apertur bestünden, wessent-

wessentwegen Sie dahin bedacht seyn müßten, damit das ganze Ritterschaftliche Wesen also nach und nach dissolviret, sondern vielmehr in Ihrem Systemate aufrecht erhalten werden möchte; derohalben dann mit des Chur-Fürstens zu Maynz, als Bischof zu Bamberg Lbd. und zwar durch kräftige Verschreibung, und wiederhohltes Anlangen des Domkapituls daselbst, Sie, implorirende Ritterschaft, der, an erst erwähntes Stift Bamberg, gediehenen Ritter-Güter, und deren recollection halber, einem Vergleich bis auf Unsere gnädigste Genehmhaltung, und Confirmation errichtet hätte, auf Maas, und Weise, wie solcher von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, und also lautet:

Kund und zu wissen ꝛc. Als bey dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Lothario Francisco, des Heil. Stuhls zu Maynz, Erz-Bischofen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Erz-Kanzlarn, und Chur-Fürsten, Bischofen zu Bamberg ꝛc. Eine löbliche Reichs-unmittelbare Ritterschaft in Franken, insonderheit die, respectu des Hoch-Stifts Bamberg mit interessirte beyde Ritter-Orte Gebürg, und Baunach, verschiedentlich so münd- als schriftlich unterthänigst vorgestellet, in was großen Verfall, und Abnahm das Reichs-Ritterschaftliche Corpus, vornemlich dadurch gerathen, daß sehr viele der Ritterschaft von Alters her mit der Steuer, und andern davon dependirenden juribus

verwandte Ritter-Güter, durch Lehens-Heimfälligkeit, Verwürkung, oder auch freywillige alienationes ausser der Ritterschaft Mittel an höhere und andere veräussert worden, welche hernach die Steuern weiter zu dem Ritterschaftlichen Corpore davon zu entrichten, oder in Einquartierungen, und annexis, mit denselben zu concurriren, sich geweigert, welcherwegen bereits im nächst vorigen Seculo, eine Kaiserliche Commission auf Pfalz-Neuburg, und Hessen-Darmstadt, aus solche aber zu keinem Ende gebracht worden, mit unterthänigster Bitte, daß höchsterwähnt- Se. Chur-Fürstl. Gnaden, gnädigst geruhen möchten, Selbsten in die Sache zu sehen, und nachdem Sie dieselbe nach Dero höchsterleuchtetem Verstand befinden würden, irgend einige Vergleichs-Mittel gnädigst in Vorschlag kommen zu lassen; so haben Se. Chur-Fürstliche Gnaden, in einer derentwillen absonderlich veranlaßten geheimen Conferenz, Sich all dasjenige, was hierinnen vom Seculo 1600. her, bis auf gegenwärtige Zeit, pro & contra vorgekommen, ganz ausführlich, und darunter auch in extensum vorlesen lassen, was beede Löbl. Ritter-Orte, zu verschiedenenmahlen vorgestellt, und angesucht haben. In reifer Erwägung nun dessen allen, haben oft höchsterwähnt Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Sich endlich gegen die beede supplicirende Ritter-Orte, auf wiederhohlte recommendationes Eines Hochwürdigen Dero Bambergi-

bergischen Dom-Capituls, und desselben gethane Mit-Bewilligung, gnädigst erkläret, und zum beständigen Vergleich kommen lassen, wie hernach folget:

Erstlichen, daß obwohl Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden aus vorgestellten besonderen Ursachen sehr bedenklich gefallen, wegen derjenigen, vor Deroselben angetrettenen Bambergischen Fürstl. Regierung, an dieses hohe Stift durch Lehens-Heimfälligkeit, Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum gelangten Gütern, mit denen beeden Ritter-Orten in Vergleich einzulassen, Sie jedoch nach dem Vorschlag obgedacht, Dero Bambergischen Dom-Capituls, den terminum à quo, als von welchem an, die, dem Hoch-Stift Bamberg per consolidationem, oder erstgedachtermassen acquirirte lehenbare oder eigenthümliche Ritter-Güter, hinwiederum der Ritterschaftlichen Collectation zu überlassen seyn, auf die Zeit des Westphälischen Frieden-Schlusses de An. 1648. endlich gesetzet, also zwar, daß, was von solcher Zeit an, von denen, der Ritterschaft incorporirt und dahin erweislich collectabel gewesenen Ritter-Gütern an das Hoch-Stift Bamberg per consolidationem, oder durch Kauf, Tausch, aut simili titulo oneroso, gelangt, hinwiederum der Ritterschaft auf hernach beschriebene Maas, und Weis, in denen, ad publica gewidmeten ordinariis & extraordinariis zu

 be-

besteuren, zugestanden seyn sollen: Solchemnach nun haben

Zweytens, Sr. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst declarirt, daß, was von besagten Ao. 1648. her, von Reichs-ohnmittelbaren frey eigenthümlichen vorhero beeden Ritter-Cantonen steuerbar gewesenen Ritter-Gütern an Dero Hoch-Stift durch Kauf, Tausch, oder praefato titulo oneroso erwachsen, darvon inskünftige von Anfang deß, pro Anno 1716. bevorstehenden neuen Jahres, tanquam termino à quo, die obgedachtermassen ad publicum gewidmete, sowohl ordinari- als extraordinari-Steuern, hinwiederum zur Ritterschaftlichen Cassa vollkommlich geliefert und prästirt werden, immassen gedachte beede Cantonen bereits glaubhaft docirt haben, welche Gütere, und auf was Weise selbe ante tempus acquisitionis in denen respectivè Matriculn, Catastris, und Cassae Rechnungen angesetzet gewesen, gestalten auch die darüber dießfalls formirte Designationes, dem gegenwärtigen Vergleich pro parte Recessus am Ende beygeheftet worden sind. So viel aber

Drittens, die heimgefallene Lehen betrift, wird so leicht nicht auf den Grund zu kommen, welche von dem Hoch-Stift denen Vasallen anfänglich verliehen, oder von diesen zu Lehen aufgetragen worden seyn, so ist überhaupt das Mittel getroffen

sen worden, ohne Unterschied, es seynd gleich feuda data, oder oblata, zwey Drittel der Ritterschaftlichen praestandorum publicorum, dem Ritterschaftlichen Corpori, ein Drittel aber, dem Hoch-Stift Bamberg hinführo zu bezahlen; ausgenommen das, vor wenig Jahren, dem Hoch-Stift durch Absterben des Herrn von Münster zu Lißberg heimgefallene Gut Eichelsdorf, wofür Se. Chur-Fürstl. Gnaden dem Ritterschaftlichen Corpori des Orts Baunach, das Ritter-Gütlein Kirschletten, und daselbsten nicht nur, was der Chur-Cölnische Herr Obrist-Cantzlar, Baron von Karg, denen Herren von Künßberg, zu Thurnau, abgekaufet, sondern was auch nach der Hand dessen Bruder, der Bambergische Cantzlar, Herr Hieronymus Carl Karg von Boibenburg, alldorten durch einen, mit dem Hoch-Stift Bamberg getroffenen Tausch acquirirt, nebst denen daselbstigen sogenannten Kirchen- Pfründt- und Zölner- Brandischen häuslichen Lehen, sammt Zugehörungen, (welches alles vor und nach dem 30jährigen Krieg an Bamberg steuerbar gewesen,) in Kraft dieß, zugewendet seyn solle.

Viertens, sollen diejenige Lehen, so nicht durch Heimfälligkeit, sondern durch Kauf, Tausch, oder dergleichen titulum onerosum an das Hoch-Stift Bamberg in solchen Zeiten, da annoch dato viel oder wenige von denenjenigen Agnaten,

ten, welche ein Lehens-Successions-Recht haben, vorhanden, gediehen, der Besteuerung halber, denen Allodial-Gütern in so lang, als derley Agnaten übrig, und im Leben, gleich geachtet, und in hoc tempore intermedio die obberührte Steuren völlig zur Ritterschaft entrichtet werden. Damit aber

Fünftens, der Anlagen halber, keine Ungleichheit zu Schulden komme, so sollen die, also denen beeden Ritter-Orten quoad Collectas publicas auf obberührte Weis beständig hinwieder überlassende, so Lehen- als eigenthümliche Ritter-Güter, bis zu eines jeden Ritter-Cantons durchgehenden peraequation der Matricul auf den Fuß, wie dieselbe vorhero, ehe selbe an das Hoch-Stift Bamberg gelangt, oder wie das Ritter-Ort Baunach allbereit die Gleichheit Ihrer Matricul ausgemacht, und davon eine Nachricht an das Hoch-Stift Bamberg zu ertheilen hat, nach derselben angelegt und besteuert, bey vornehmender künftigen peraequation der Matricul aber, der Hoch-Stift darzu gezogen, und mit dessen Einstimmung hierunter verfahren werden.

Sechstens, wollen Se. Chur-Fürstl. Gnaden, die Steuern von denen, zu Dero Hoch-Stift Bamberg bishero obigermassen acquirirten, und in futurum noch acquirirenden so Lehen- als eigenthümlichen Ritter-Gütern, durch Dero Beamte jedes-

jedesmahls subcollectiren, und zur Ritterschaftlichen Cassa denen jedesmahls herum gehenden Patenten, und Ausschreiben nach, der verglichenen ratae gemäs, dergestalt liefern lassen, daß, daferne Gott der Allmächtige künftiger Zeiten einige Kriegs-Unruhen ins Reich auf eine solche Art verhängen möchte, derentwillen die beyde Ritter-Cantonen Orts-Gebürg, und Baunach unumgänglich eine Natural-Winter-Bequartierung Kaiserl. Truppen zu tragen hätte, solchenfalls zwar die, zu denen ans Hoch-Stift Bamberg obigermassen, acquirirten Ritter-Gütern gehörige Unterthanen, und Lehen-Leute von all dergleichen Kaiserlichen Natural-Bequartierungen, oder auch von Assignationen der vacanten- und anderer Portionen, gänzlich frey verbleiben, dahingegen an statt deren die subcollectirende Bambergische Beamte schuldig seyn sollen, die ratam der, auf sothane acquirirte Bambergische Ritter-Gütere, nach dem Matricular-Fuß fallenden Portionen ad normam gegenwärtigen Recessus durch gedacht-subcollectirende Bambergische Beamte, mit baaren Geld in denen accordirenden Terminen, immediatè zu denen Ritterschaftlichen Cassen liefern, und abtragen zu lassen, wiewohlen mit der besondern Anmerckung, daß, daferne die subcollectirende Bambergische Beamte, eine moram begehen, auch die sonst gewöhnliche Herumschickung der Orts-Bedienten, nicht verfangen sollte, dann sofort gedachte Ritterschaft derent-

derentwillen bey einem jedesmahligen hohen Bambergischen Regenten, oder Deroselben Regierung, und Executores ansuchen würden, solche ohnweigerlich abgefolget werden sollen. Sonsten, und nachdeme

Siebendens, die, denen Bambergischen Stiftern, und Clöstern auf obige Weis heimgegangene, oder annoch heimgehende Ritter-Lehen, so viel die Landesherrliche jura betrift, eine gleiche Qualität, wie die, dem Bist- und Fürstenthum Bamberg immediatè Lehenbare Gütere auf sich haben; also sollen auch ermeldte der Stifter und Clöster Lehen, puncto Collectarum auf ebenmäßige Art pro praeterito ab An. 1648. her zu rechnen, & in futurum durchgehends tractiret werden. Worneben

Achtens, Se. Chur-Fürstl. Gnaden Sich dahin gnädigst vernehmen lassen, daß, woferne bey künftig Dero Hoch-Stift Bamberg heimfallenden Lehen-Gütern, Dieselbe nicht aus besonderen erheblichen Ursachen finden würden, Selbe zu Dero Hoch-Stift Bamberg beyzubehalten, Sie alsdenn gnädigst geneigt verbleiben, dergleichen heimfallende Ritter-Lehen wiederum an Adeliche Vasallen aequis conditionibus käuflich gelangen zu lassen, auch an Dero Herren Successores ein solches kräftiglich zu recommendiren, welches dann, wie auch alles obige Eine Löbl. Ritterschaft

zu

zu unterthänigsten Dank angenommen, und hingegen Ihre treuschuldigste Devotion Sr. Chur-Fürstl. Gnaden, und Dero Hoch-Stift Bamberg bey aller Gelegenheit im Werck zu bezeugen, sich gehorsamst anheischig gemacht hat. Als auch

Neuntens incidenter vorgekommen, daß verschiedene Reichs-ohnmittelbare Familien entweder Majorats- Geschlechts- oder andere walzende Stück, und Unterthanen vom Hoch-Stift Bamberg zu Lehen recognosciren, und eben keine Ritter-Gütere austragen thäten, dahero Eingangs erwähnte beede Löbl. Ritter-Cantonen auch hierunter eine gemessene Verordnung beyzurucken verlangt; so haben Se. Chur-Fürstl. Gnaden gnädigst verwilliget, daß quoad hunc passum diejenige Reichs-ohnmittelbare Güter, Stück, und Unterthanen, welche in solcher Qualität beym Hoch-Stift Bamberg Kraft der Lehen-Briefe zu Lehen empfangen, und dermahlen von denen beeden Ritter-Orten unstrittig collectirt worden, bey künftiger Heimfälligkeit der Besteuerung halber, auch auf den Fuß dieses Recessus tractirt, und noch ferner ein ebenmäßiges beobachtet werden sollte, was solcherley eigenthümliche erkaufen- und ertauschende Güter sind, und wann dem Hoch-Stift Bamberg inskünftig einige Ritter-Güter, durch Donationes, Stiftungen, oder Pfand-Schillingsweis, zugehen möchten. Hierauf nun sollen und wollen

Zehen-

Zehendes beede löbl. Ritter-Cantonen sofort allen Processen, welche in puncto Collectationis der Ritter-Gütere in gegenwärtige materiam einschlagen, und am höchstpreislich-Kaiserlichen Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gericht bishero anhängig gewesen, förderſamst und solenniter renunciiren, und darvon gehörige Anzeig thun, worunter jedoch der Orts-Gebürgische- der walzenden oder einschichtigen Lehen halber, erhobene Proceß, nicht begriffen, und dieserwegen die gütliche Beylegung, wo möglich, ferner tractirt werden solle. Nachdeme auch

Eilftens, beede Ritter-Ort eine unterthänige Anregung von accession anderer Fränkischen Ritter-Orte verspüren lassen; so werden Se. Chur-Fürstl. Gnaden, wann an dieselbe hierunter eine unterthänigste Ansuchung mittler Zeit erfolget, sich dazu gnädigst bezeugen. Schlüßlich haben

Zwölftens, beede Ritter-Cantonen verbündlich übernommen, für sich die allergnädigste Kaiserliche Bestättigung, als ein, Ihrer Seits, hauptsächlich benöthigtes requisitum über gegenwärtigen Recess so bald möglich, auszuwürken, gestalten von solchem Erfolg auch die weitere Vollziehung der darinnen begriffenen Abredungs-Puncten hangen.

Urkund-

Urkundlich ist dieser Recess in quadruplo gleichlautend ausgefertigt, durch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden gnädigste Unterschrift, und Vordruckung Dero Bambergischen Canzley-Insiegels, bestätiget, und desgleichen mit beeder Löbl. Ritter-Orte Gebürg, und an der Baunach Insiegel, bedrucket worden. So geben und geschehen Bamberg, den 17. Sept. 1715.

Lothar Franz, Chur-Fürst.

Wir Otto Philipp Freyherr von Guttenberg, Dom-Probst, Reinhard, Antoni von Eyb, Dom-Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich des Kaiserlichen hohen Dom-Stifts allhier ꝛc. Bekennen hierauf, daß Wir nicht allein in obigen Recess allen und jeden einverleibten Puncten mit einwilligen, und genehm halten, sondern auch, zu dessen Urkund, und steten jetzt- als künftigen Festhaltung, mit Unserm gewöhnlichen Dom-Capitulischen Insiegels-Beydruckung, bekräftigen wollen. Geben, und geschehen Bamberg, in peremptorio St. Kunegundae, den 2. Martii 1716.

(Hoch-Fürstl. Bambergis. S.)

(Dom-Capitl. S.)

(Gebürgisch. S.)

(Baunachisch. S.)

DE-

DESIGNATION

deren, seit Ao. 1648. an das Kaiserl. Hoch-Stift Bamberg, erwachsenen in die Ritterschaft Orts Gebürgs Besteuerung, vermög deren Haupt-Register gehörig gewesenen Adel. Gütern und Stucken.

Eigenthümliche Güter.

1. Das Ritter-Gut Löhlitz.
2. Schönfeld.
3. Buttenheim, so viel zum untern Schloß gehörig.
4. Wammbach.
5. Christantz und Kütz bey Staffelstein.
6. Das Freyenfelßer Eigenthum, so zur Ausmachung der Possessorum vorbehalten bleibet.

Güter und Stück,

welche durch Kauf, Tausch, oder alio titulo oneroso, an das Kaiserl. Hoch-Stift gelanget, da noch Agnaten, welche ein Lehens-Succeßions-Recht haben, vorhanden.

1. Rabeneck.
2. Rothenkirchen.
3. Das Burg-Gut Burgkundstadt, Marschalckischen Theils.
4. Burgkundstadt, Redwitzischen Theils.
5. Wildenberg.
6. Sand am Mayn.

Heimgefallene Güter und Lehen.

1. Grünstein.
2. Veilbronn.

3. Die,

3. Die, von denen von Wirschberg, zu Lantzendorf heimgefallene Lehen.
4. Die Wirschbergische Geschlechts- und sogenannte Waldthurner-Lehen, in unterschiedlichen Orten.
5. Die Lanneckische, Nemmersdorfische, und Gold-Cronachische Güter, und Stück.

Güter, und Lehen,

welche an die Hochlöbliche Stifter, und Clöster, heimgangen, oder von daraus acquirirt worden.

1. Unterschiedliche, vom Closter Langheim besitzende Adeliche Güter.
2. Ein Hof, Sölden, und Stück zu Draisendorf, welche der Hof-Rath Steltzer zu Bayreuth possidirt.
3. Eilf, dem Closter Mönchsberg heimgefallene Unterthanen, zu Ober- und Unter-Zaunbach.

Güter,

so dem Kaiserl. Hoch-Stift Bamberg lehenbar, und von denen von Adel possidiret, dato aber nicht versteuert worden.

1. Das Gut Haig, bey Cronach.
2. Das Gut Marlesreuth.
3. Die Jöbstelsbergische Lehen zu Küps, und Gertenroth.
4. Ein Hof auf dem Tempelberg.



5. Zween Höf zu Pöllnitz, und einer zu Falß.
6. Drey Höf zu Knöllendorf, Unterlangenstatt, und Bayersdorf.

DESIGNATION

deren, seit An. 1648. an das Kaiserl. Hoch-Stift Bamberg, erwachsenen, in die Ritterschaft Orts Baunach Besteuerung, vermög deren Haupt-Register gehörig gewesenen Adel. Gütern und Stücken.

1. Taschendorf, sammt allen inn- und auswärtigen Appertinentien.
2. Bischoffsheim, nebst der sogenannten Kleb-Mühl, und Lehen bey Dörfles.
3. Bronn, nebst Frauneck, Ruppach, und anderen verschiedenen Appertinentien zu Mirspach, Ebensfeld, Mölß, Neudorf, Ober-Küps, Treibshof, Junckersdorf, bey Künsperg, alten Danß ꝛc. ꝛc.
4. Augsfeld, Kneßgau, und Sand, so erkäuflich von denen von Adel ans Hoch-Stift Bamberg kommen.
5. Die sogenannte Gold-Gulden-Stück zu gedachtem Augsfeld.
6. Die vier Closter-Mönchsbergische Unterthanen zu Mölckendorf unter Schottenstein, nebst den Affter-Lehen.
7. Der Langheimische Hof mit verschiedenen Lehen zu Schmachtenberg.
8. Eben dergleichen Hof zu Dietersdorf.

9. Zwey

9. Zwey Langheimische Unterthanen, und andere Lehen zu Gemünd, und Unter-Elldorf.
10. Ein Closter Therisser-Hof zu Junckersdorf bey Künsperg.
11. Ein Closter Bantzischer-Hof, drey Sölden, und einigen Lehen zu Bodelstatt, wie nicht weniger verschiedene Affter-Lehen zu Stadel.
12. Kirschletten, wie solches, vermög Recessus §. 3. für Eichelsdorf zum aequiualent überlassen worden.

Was etwa sonsten noch bey denen löbl. Clöstern, und Neben-Stiftern sich finden, und ab An. 1648. der Ritterschaftlichen Collectation beygethän gewest, von Denenselben aber bishero de facto eximirt seyn sollte, ein solches wird zu fernern Beybring- und Aussuchung ausgestellet.

Und uns darauf obgedachte Hauptleute, Räthe und Ausschuß, der Fränkischen Ritterschaft Orts Gebürg, und an der Baunach, unterthänigst angerufen, und gebeten, daß Wir, als jetzt regierender Römischer Kaiser, diesen observirten Vergleich zu desto steter, und unverbrüchlicher künftiger Festhaltung aus Kaiserl. Macht-Vollkommenheit zu confirmiren, und zu bestättigen gnädigst geruheten, das haben Wir angesehen, solch mehrerwähnter Ritterschaft demüthigst-ziemliche

Bitte, und daß selbsten höchstens daran gelegen, damit diese Unsere Edle Knechte in ihren aufrechten Stand, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, erhalten werden, auch die getreue und erspießliche Dienste, so Uns und dem Reich, auch Unserm Ertz-Haus Oesterreich, Sie insgesammt, und insbesondere in viele Wege erwiesen, und darinnen jederzeit zu continuiren sich erbieten, auch wohl thun können und sollen, und darum mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechtem Wissen, vorgeschriebenen Vergleich, alles seines Innhalts gnädiglich confirmiret, und bestättiget, thun das, confirmiren und bestättigen denselben hiermit von Römischer Kaiserl. Machts-Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen, und wollen, daß mehrgedachter Vergleich in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Innhalt-Meynungen und Begreifungen, so weit er einem jeden Theil bindet, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten werden, und mehrgedachte Ritterschaft sich desselben alles seines Innhalts, nichts davon ausgenommen, geruhiglich gebrauchen, und geniesen solle, und möge, von allermänniglich ungehindert, gleichwie dann auch Sie darbey kräftiglich schützen, und handhaben wollen, doch Uns, und dem Heil. Reich, auch sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten unvorgriffen,

und

und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Voigten, Hauptleuten, Vice-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oben verleibten Vergleich, und diese Unsere darüber ertheilte Kaiserliche Confirmation, bey Würde, und Kräften bleiben, derer geniesen, nutzen, und gebrauchen lassen, auch darwider nicht beschweren, bekümmern, hindern, noch irren, oder das jemand andern zu thun gestatten in keine Weis, noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade, und Straff, und darzu eine Poën, nemlich fünfzig Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den Beleidigten unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Laxenburg den eilften Monats-Tag Maji, nach Christi Unsers lieben Herrn, und Seligmachers Gnaden-reichen Geburt im Siebenzehen hundert, und Sechzehenden. Unserer Reiche des Römischen im fünften, des Hispanischen im Dreyzehenden, des Hungarisch- und Böheimischen aber, im sechsten Jahr.

Carl.

Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

E. F. V. Glandorff.

Beylage II.

ber

dorf

i n …	…chaftlichen …ten.			Halten Dienstboten.				Besitzet an Vieh				
…m …	…üllt mit			Männliche			Weibl.	Pferde	Hornvieh	Schweine		Schaafe und Ziegen
W… on	Korn	Gerste	Haber	Gesellen	Lehrjunge	Knechte	Mägde			Mutter	junge	
1 bis 5	Simra											
⸗	23	⸗	21	1	2	3	6	⸗	61	⸗	29	2
⸗	37	⸗	2	⸗	⸗	2	4	13	69	⸗	17	5
⸗	7½	⸗	3½	1	2	2	8	4	126	⸗	30	⸗
⸗	2	⸗	2	⸗	⸗	7	11	⸗	120	⸗	38	
⸗											114	
				2	4	14	29	17	377		114	7
	…9½		2…½	49				515 Stück.				

Beylage III.

Instruction,

wie die Conscription des Vorraths und Bedürfnisses an Getraid vorzunehmen ist.

Seine Hochfürstliche Gnaden haben aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen für nothwendig angesehen, daß der ganze Vorrath und das Bedürfnis an Getraid in dem ganzen fürstlichen Hochstifte Bamberg schleunigst aufgenommen werde. Nun zweifelt man zwar nicht, die Beamten werden diesen so wichtigen Gegenstand mit der nothwendigen Pünktlichkeit und Beförderung besorgen, man erachtet aber denungeachtet für nothwendig, die Art und Weise, wie die Verzeichnisse aufgenommen werden sollen, in folgenden näher zu bestimmen.

I. Wenn von dem Vorrath die Rede ist, so verstehet man nicht dasjenige, was Jemand nach Abzug seiner Bedürfnisse zum Verkaufe übrig hat; eben so wenig unter dem Namen Bedürfnis jenes, was einem nach Abzug seines Vorrathes noch mangelt, sondern man verstehet nur wahren Vorrath, und wahres Bedürfnis, ohne eines von dem andern abzuziehen.

II. Das Bedürfnis wird bis zum ersten September d. J. berechnet.

III. In die Zahl der Familien oder Haushalten und die Zahl der Menschen in denselben müssen alle Kinder, Gesellen, Mägde, Knechte u. s. w. gebracht werden, welche bey Bambergischen Unterthanen sind, wenn sie gleich Auswärtige seyn sollten; und alle Haushalten müssen in Ansatz gebracht werden, wenn sie gleich keinen Vorrath hätten.

IV. Zu dem Bedürfnis in das Haushalten wird nur dasjenige gerechnet, was in einem Haushalten zu dem Unterhalt desselben nothwendig ist.

V. Bedürfnis zum Gewerbe tritt bey jenen Unterthanen ein, welche ein Gewerb treiben, zu welchem Getraid nothwendig ist, z. B. Bäcker, Bierbrauer, Wirthe, Lohnkutscher u. s. w.

VI. In der Residenzstadt Bamberg und den Städten Kronach und Vorchheim sollen die Conscriptionen durch die Rathsverwandten mit Beyziehung eines Sachverständigen, etwa des Stadtmäßners, vorgenommen werden; in den übrigen Municipalstädten aber hat der Stadtvogt die Besorgung des Geschäftes, wozu er jedoch einen oder einige aus den Rathsgliedern als Sachverständige beziehen kann.

VII. In

VII. In den übrigen Aemtern versieht man sich zu den Beamten, daß sie, so viel es ihnen möglich ist, wenigstens an den beträchtlichsten Ortschaften ihres Amtes, mit Zuziehung des Schultheisen, die Conscription in Person vornehmen werden; es soll ihnen jedoch erlaubt seyn, sich zur Ausführung des Geschäftes, wo sie es selbst in der unten vorgeschriebenen Zeit nicht vollenden könnten, der Schultheisen zu bedienen, weßhalb den Beamten mehrere Exemplare der Tabellen zur Vertheilung unter die Schultheisen beygelegt werden, jedoch in der Art, daß

VIII. Den Schultheisen das Geschäft nicht allein überlassen, sondern ihnen ein Dorfsmeister beygesellt wird; welche beyde über ihre Verrichtungen und Pflichten wohl zu unterrichten und ganz besonders anzuweisen sind, daß sie vor wirklich angegangener Conscription das Stillschweigen streng beobachten.

IX. Welche nun immer den Vorrath und das Bedürfnis in einem Orte in ein Verzeichnis bringen, denen wird zur Pflicht gemacht:

1. An den Ort, wo der Vorrath liegt, sich selbst zu verfügen, und diesen in Augenschein zu nehmen, damit sie sich dadurch, was Sachverständigen sehr leicht ist, überzeugen, daß der vor ihnen liegende Vorrath nicht ein merkliches mehr betrage, als der Eigenthümer angegeben hat.

2. Schätzen sie den Vorrath höher, als ihn der Eigenthümer angab, so haben sie denselben vorher zu ermahnen, und ihm zu bedeuten, daß der Vorrath gestürzt, und er, wenn sein Angeben unrichtig befunden würde, nebst den Sturzkosten, in eine Strafe verfallen würde.

3. Beharrt der Eigenthümer dieser Vermahnung ungeachtet auf seiner Angabe, so ist der Sturz unverzüglich vorzunehmen, und der Eigenthümer, dessen Angabe unrichtig befunden worden, von den Beamten, dem die Anzeige geschehen muß, gebührend zu bestrafen.

X. Die Ortstabellen können zwar nach dem, in jedem Orte üblichen Gemäße eingerichtet werden, die Amtstabellen aber, welche zur Hochfürstl. Regierung einzuschicken sind, müssen auf Bambergisches Gemäß reducirt seyn.

XI. Endlich haben die sämmtlichen Stellen die Tabellen in 14 Tagen zur Hochfürstlichen Regierung unfehlbar einzusenden. Decretum Bamberg den 15ten May 1795.

(L. S.)

Hochfürstliche Bambergische
Regierung.

Getraid-

nächsten Er

Zum Gebrau		Gewerbe.			
Waiz.	Dinkel.	Gerste.	Hafer.	Schrot-getraid, Erbsen, Linsen, Wicken.	Erd-äpfel.

uslagen.					
Andere Auslagen.		Summe.		Ueberschuß.	
fl.	kr. Frk.	fl.	kr. Frk.	fl.	kr. Frk.
62	30½	2334	10½	222	8
47	45	1064	5	266	57
23	39	1109	19	281	27
34	52	978	12	343	8½
17	23	1202	43	358	
186	9½	6688	29½	1471	40½

Das Institut der kranken Handwerks-gesellen ward mit dem Anfange des Jahrs 1790. feyerlich eröffnet. Das Institut hat seine eigene Administration. Den Vorsitz führt auf Ansuchen des Instituts der Herr geheime Rath und Oberst-marschall Schenk von Staufenberg. Zu der-selben sind zwey fürstliche Commissäre ernannt, und ein Ausschuß der Bürgerschaft wohnt den Sitzungen bey, die in einem dazu besonders bestimmten Zim-mer des allgemeinen Krankenhauses gehalten werden. Zween dieser Deputirten versehen die Stellen eines Ober- und Unterkassiers, zween andre haben die Kassenschlüssel in ihrer Verwahrung, und drey sind zu den Kranken deputirt. In jeder Innung ist ein Meister aufgestellt, der die ordentlichen Beyträge, die wöchentlich in einem fränkischen Kreuzer für je-des Mitglied bestehen, in Empfang nimmt, und den Oberkassier einhändiget. Das allgemeine Kran-kenhaus übernimmt die Verpflegung der erkrankten Mitglieder dieses Instituts, wofür es für jeden Tag der Krankheit 20 Kr. fränkisch als Kostenersatz er-hält. Für Protestanten wird immer ein Pfarrer ihrer Religion aus der Nachbarschaft herbeygeholt. Die Wohlthaten, die diese Anstalt über eine so zahlreiche, und für den Staat so nützliche Menschen-klasse verbreitete, lassen sich am sichersten aus dem Verhältnisse berechnen, in dem die Anzahl der ver-pflegten Institutsmitglieder zu jener der Verstorbe-nen stand.

In

In diesem Zeitraume von 5 Jahren starb erst von 33 Kranken ein einziger. Man vergleiche dieses Verhältnis mit jenen, die die Beobachtung von den englischen oder französischen Krankenhäusern abzoh, und innig wird man sich dann von dem Werthe dieser Anstalt überzeugt fühlen.

Beylage V.

…age V.

…ut für kranke

…k=	Verstorbene. Männliche.	Weibliche.	Summe.	Verhältni der Verpflegten zu der Verstorbenen.	Ueberschuß. fl.	kr. Frk.	Defizit. fl.	kr. Frk.
…7		1	1	101 zu	50	9 3/4		
…5	1	5	6	20 zu	158	21 3/4		
…5	1	2	3	36 zu	185	3 3/4		
…4	1		1	121 zu			200	46 3/4
…2	3	8	11		393	35 1/4	200	46 3/4

Das Institut für kranke Dienstleute ist das Seitenstück zu der vorher beschriebenen menschenfreundlichen Anstalt. Schon den 18ten März 1790. schritt man zu einer Conscription sämmtlicher in der Residenzstadt befindlicher Dienstleute, um aus der Anzahl derselben vorläufige Bedingnisse und Vorschläge zur Einrichtung eines Instituts für kranke Dienstleute entwerfen zu können.

Die Ankündigung desselben, und eine Einladung zur Theilnahme an dieser Anstalt, erschien im September 1790. In derselben waren folgende Punkte als Bedingnisse aufgestellt: 1) Daß zum wenigsten 1000 Mitglieder beyträten; 2) ein vierteljähriger Beytrag von 15 Kr. fränkisch von jedem Mitgliede entrichtet würde, die voraus bezahlt werden, und wofür die Dienstherrschaften haften müßten; 3) unheilbare Krankheiten von der Aufnahme ins allgemeine Krankenhaus ausgeschlossen blieben. Für distinguirte Dienstleute, die eigene Wart und ein besonderes Zimmer verlangten, und sich ihrer eigenen Wäsche und Kleidungsstücke bedienen könnten, war der Beytrag auf das Doppelte erhöhet.

So ausgezeichnet die Vortheile waren, die man von diesem Institute nach dem Maasstabe, den jenes der kranken Handwerksgesellen darbot, berechnen konnte, so war doch die Theilnahme äusserst geringe.

Die Einladung hatte zwar eine allgemeine Gährung unter Dienstbothen und Dienstherrschaften hervorgebracht, aber von beyden Seiten erstickte nur

zu

zu häufig Eigennutz die Empfänglichkeit für die gute Sache, und nun suchte man denselben mit allerley aufgegriffenen Bedenklichkeiten zu maskiren. Ein Stein des Anstosses war die Bedingnis, daß unheilbare Kranke nicht Theil an der Verpflegung im allgemeinen Krankenhause nehmen könnten. Um ihn aus dem Wege zu räumen, that man im Intelligenzblatte die Erklärung, daß man jenen Dienstleuten, welche sich dem Institute würden einverleiben lassen, wenn sie von einer unheibaren Krankheit befallen würden, dabey aber hülflos und dürftig wären, besondere Unterstützung und Verpflegung von dem Armeninstitute würde angedeihen lassen. Nichts desto weniger ward die vorgeschriebene Anzahl nicht zusammen gebracht.

Um den von Vorurtheilen Verblendeten durch sprechende Thatsachen die Augen zu öffnen, ließ man das Institut seinen Anfang am 11ten November 1790. nehmen. Zu Ende des May, als man die vierteljährige Uebersicht aller im Krankenhause verpflegten und geheilten Krankheiten dem Publikum vorlegte, benutzte man diese Gelegenheit, und rief noch einmal die Dienstherrschaften und Dienstleute zum Beytritte auf. Man belegte die Gleichgültigkeit mit dem gelindesten Namen — Saumseligkeit der Herrschaften, und erinnerte, wie dieselbe zwey sehr schädliche Folgen nach sich zöge, indem sie die Dienstbothen in ihren irrigen Vorurtheilen gegen das Krankenhaus bestärkten, und die Vollendung einer zur Linderung des menschlichen Elends errichteten

ten Anstalt hemmten. So oft am Schlusse eines Jahrs die Rechnung vorgelegt wurde, unterließ man nicht, Parallelen zu ziehen, die laut für die Wohlthaten und Vortheile dieser Anstalt riefen, man begegnete jeder aufgehaschten Aeusserung der Gleichgültigen, und man brachte es durch anhaltenden Eifer dahin, daß die Summe der Mitglieder in jedem Jahre zunahm, ob sie gleich die als Bedingnis festgesetzte Zahl von 1000 noch nicht erreichte. Die unter dem Vorsitze des Herrn geheimen Raths und Obersthofmarschalls Schenk von Staufenberg angeordnete Krankenhauscommission besorgt die Angelegenheiten des Instituts, und die aufgestellten Untercommissionen sammeln die vierteljährigen Beyträge. Sie werden dem Cassier des Dienstbotheninstituts, dem für diese Anstalt mit ausgezeichneter Thätigkeit arbeitenden Herrn geistlichen Rathe und Oberpfarrverweser Schellenberger, eingehändiget. Die Erkrankte erhalten ihre Verpflegung im allgemeinen Krankenhause, und für jeden Tag der Krankheit wird ihm 20, ist es aber ein distinguirter Dienstbothe, 30 Kr. fränkisch vom Institute verabreichet. In einem Zeitraume von 4 Jahren wurden 452 durch diese gemeinnützige Anstalt verpfleget, von denen nur 11 starben, und 441 ihre Genesung fanden. Das Vortrefliche dieser Einrichtung ist hieraus so offenbar, daß man auch kein Wort verlieren soll, das einer Deklamation ähnlich wäre. Die Verpflegten verhielten sich zu den Verstorbenen, wie 41 zu 1.

Bey=

Beylage VI.

Resultate

aus den Betrachtungen über die Kirchenlisten der obern- und St. Martins Pfarrey in der Stadt Bamberg vom Jahr 1790.

Die obere Pfarrey zählte dieß Jahr 8125 Seelen, von welchen 7335 in der Stadt, 604 auf den eingepfarrten Höfen und Dörfern wohnten, 150 neue Communicanten, 36 Augsburger Confessionsverwandte. Die Pfarrey zu St. Martin zählte 8504, worunter 1899 Hausväter und Hausmütter, 1809 Hausbeständner und Beständnerinnen, 1618 Söhne und Töchter, 1697 Kinder, so nicht communiciren, 1434 Dienstbothen, 47 Augsburger Confessionsverwandte. — Beyde 16,633.

Ehen wurden geschlossen in der obern Pfarrey 50; in der St. Martins Pfarrey 40; — in beyden 90.

Gebohren wurden in der obern Pfarrey 221; in der St. Martins Pfarrey 213; — in beyden 434.

Es starben in der obern Pfarrey 128 Erwachsene, 172 Kinder, zusammen 300; in der St. Martins Pfarrey 123 Erwachsene, 124 Kinder, zusammen 247; — in beyden 547.

Die

Die obere Pfarrey nahm ab um 50; die untere um 107; — beyde um 157.

Kirchenlisten übereinstimmend zu einem Zwecke abgefaßt, erleichtern dem Staatsmanne manche Arbeit, und bieten dem aufmerksamen Beobachter Stoff zu seinen Betrachtungen. Aber hier fehlt Uebereinstimmung im Plane, Hinsehen auf einen gemeinschaftlichen Zweck; nur die Daten der Volkszahl beyder Pfarreyen geben gleich diese Bemerkung an die Hand. Zur Bestimmung der wahren Volksmenge der ganzen Stadt Bamberg, fehlen noch die Angaben von der Pfarrey St. Gangolph, den Custoreypfarreyen St. Stephan und St. Jacob, den Dompfarreyen, der Michelsberger Abtey, die Welt- und Klostergeistlichkeit, die Juden, die der Gewohnheit nach immer ein Jahr wie das andere 60 Haushaltungen stark, angegeben wird, und welche Angabe Herr Hofrath Marcus in der Beylage von der Volksmenge Bambergs zu seinem Werke: Von den Vortheilen der Krankenhäuser, getreu nachschrieb, die aber sichern Nachrichten nach unter dieser Zahl stehen, ob sie gleich die vom Staate festgesetzte ist, und nicht überschritten werden darf. Die runde Zahl giebt man allgemein auf 20,000 Seelen an; und aller Calculation nach steht die wahre Volkszahl eher unter, als über dieser Summe.

In diesen beyden Pfarreyen verhielten sich die Lebenden zu den Verstorbenen ungefähr, wie 30 zu 1; zum Gebornen, wie 38 zu 1; zu den Ehen, wie 184 zu 1.

Es starben 113 mehr, als geboren wurden. Diese größere Mortalität rührte von einer bösartigen Blatterseuche her, die eine Menge Kinder, und auch Erwachsene, ins Grab raffte. Dieser schrecklichen Verheerung hat man noch nicht durch die Inoculation vorgebaut: man opfert ehender Kinder, als Vorurtheile auf.

Die Abnahme der Volksmenge, die sich auf 157 Seelen belief, kam nicht nur allein von der größern Sterblichkeit her, sondern es müssen noch über dieß 44 Seelen aus den beyden Pfarreyen ausgewandert seyn. Die Population sank also in allem Anbetrachte dieses Jahr.

Beylage VII.

Kirchenlisten

der obern und St. Martins-Pfarren in der Stadt Bamberg vom Jahr 1791. nebst einigen Bemerkungen.

Die obere und untere, oder St. Martins-Pfarren, machen schon eine geraume Zeit her, nach einer Einrichtung, deren Entstehung mir unbekannt ist, am Schlusse eines jeden Jahrs, eine Uebersicht über ihren Seelenzustand, nebst den Angaben der geschlossenen Ehen, der vorgefallenen Sterbfälle und Geburten, durch

durch den Druck bekannt. Tragen gleich diese Verzeichnisse wegen fehlender Uebereinstimmung in einem gemeinschaftlichen Plane, wegen mangelnder Hinsicht auf einen bestimmten einzigen Zweck, mehr das Gepräge einer Privatarbeit, als absichtlichen Staatsanstalt, an ihrer Stirne, so verdienen sie doch immer die Achtung des aufmerksamen Beobachters, und die politische Rechenkunde findet auch hier Beschäftigung, wenn sie gleich nicht bis ins kleinste Detail gehen.

Die obere Pfarre zählte 8031 Seelen. Hierunter waren 7246 in der Stadt, 601 auf den eingepfarrten Höfen und Dörfern, 154 neue Communicanten, 30 Augsburger Confessionsverwandte. Die Pfarre zu St. Martin zählte 8658 Seelen. Darunter befanden sich 1721 Hausväter und Hausmütter, 1892 Beständner und Beständnerinnen, 1736 Söhne und Töchter, 1797 Kinder, die noch nicht zur Communion gegangen waren, 1468 Dienstbothen, 44 Augsburger Confessionsverwandte. Die Seelenzahl beyder war 16,689.

Eingesegnet wurden in der obern Pfarre 39; in der Pfarre zu St. Martin 33; — in beyden 72 Paare. Ich verglich die Summe, mit denen seit 1784, und sie ist die kleinste. 1)

Geboren wurden in der obern Pfarre 227; in der zu St. Martin 236, worunter 121 Knaben, 115 Mädchen; — in beyden 463.

Es starben in der obern Pfarre 130 Erwachsene, 114 Kinder, zusammen 244; in der zu St. Martin 139 Erwachsene, 127 Kinder, zusammen 266; —

in beyden 510, nämlich 269 Erwachsene, 241 Kinder.

In beyden Pfarren war das Verhältnis der Lebenden zu den Ehen ungefähr, wie 231 zu 1; zu den Gebornen, wie 36 zu 1; zu den Gestorbenen, wie 32 zu 1. Es starben 47 mehr, als geboren wurden. Vom Jahr 1785. an ist dieß der fünfte Fall, wo die Anzahl der Gestorbenen größer war, als die der Gebornen. 2) Ein Factum, das in allem Anbetrachte Aufmerksamkeit und reifes Erwägen verdient! Unsere Medicinalanstalten in Rücksicht auf Arme, Dienstleute, Handwerksgesellen, sind in einer Verfassung, daß sie gewiß kein Vorwurf treffen kann. Wie viele überließ man ehehin ihrem Schicksale, wenn sie vom Vaterlande entfernt — mitten auf einem unbekannten Fleck unter Fremde versetzt, eine plötzliche Krankheit aufs Lager dahin streckte! Wie oft war eine dumpfe Kammer, wo eine verpestete Luft tödendes Gift aushauchte, oder der Speicher, von allen Seiten dem Winde und Wetter ausgesetzt, dieser Elenden Krankenstube! Wie schikte man sie, gleichsam als aus der menschlichen Gesellschaft verbannt, in die Herberge, und sie wurden da Opfer des Todes, weil hier selten jemand zur Warte, selten eine passende Behandlung der Krankheit, oft unzeitiges Ersparnis, Eigensinn, Vorurtheil die unschicklichsten Mittel zuließ! Solche Scenen erschüttern aber nun nicht mehr das Gefühl des Menschenfreundes, mehren nicht mehr der Menschheit Leiden. Nun erwartet sie Trost, Hülfe, Rettung auf allen Seiten. Auch wäre es Lästerung, unser Klima darum anzuklagen. Eine offene Stadt, freund-

freundliche breite Straßen schaffen uns Vortheile, die nur der zu schätzen weiß, den das traurige Geschick zwischen hohe Häuser und Mauern in eine enge Stadt und dumpfe Luft einschloß. 3) Die seltnere Ehen tragen verhältnismäßig das Ihrige dazu bey. Sollte aber nicht auch schon Wohlleben, der immer häufigere Genuß warmer, ausländischer, hitziger Getränke, Gewürze, kurz, Luxus in jeder Gestalt, diese traurigen Folgen herbeyziehen? Dieß Problem, woher die größere Sterblichkeit rühre, verdient gewiß beherziget zu werden. Das Defizit in der Menschenrechnung ist so wichtig, wie das in der Staatseinnahme.

Die obere Pfarre nahm dieß Jahr ab um 94; die St. Martins-Pfarre nahm zu um 154. Die wahre Zunahme beyder ist also 60. Die Abnahme der obern Pfarre wurde nicht nur allein von der größern Sterblichkeit verursacht, sondern es müssen noch über dieß 77 Seelen aus derselben ausgewandert seyn.

Dieses Defizit scheint eine Ursache darinn mit zu haben, daß seit zwey und Dreyviertel Jahren in den zu dieser Pfarre gehörigen Kaulberger- Stephaniter- Matern- Sutten- und Jacobiter-Bezirken sich kein Gesindel mehr einnisten, ja nicht einmal ein Schutzverwandter aufgenommen werden darf, es seyen denn seine Umstände vorher untersucht, und darüber beym Fürsten unmittelbare Relation abgestattet worden. Und bekannt ist es, daß sich in diesen Gegenden sonst alles ohne Unterschied niederließ; jetzt aber zieht sich alles in die Stadt herein, wo bekanntermasen die Aufsicht nicht eben so strenge ist. Hieraus muß ich

freundliche breite Straßen schaffen uns Vortheile, die nur der zu schätzen weiß, den das traurige Geschick zwischen hohe Häuser und Mauern in eine enge Stadt und dumpfe Luft einschloß. 3) Die seltnere Ehen tragen verhältnismäßig das Ihrige dazu bey. Sollte aber nicht auch schon Wohlleben, der immer häufigere Genuß warmer, ausländischer, hitziger Getränke, Gewürze, kurz, Luxus in jeder Gestalt, diese traurigen Folgen herbeyziehen? Dieß Problem, woher die größere Sterblichkeit rühre, verdient gewiß beherziget zu werden. Das Defizit in der Menschenrechnung ist so wichtig, wie das in der Staatseinnahme.

Die obere Pfarre nahm dieß Jahr ab um 94; die St. Martins-Pfarre nahm zu um 154. Die wahre Zunahme beyder ist also 60. Die Abnahme der obern Pfarre wurde nicht nur allein von der größern Sterblichkeit verursacht, sondern es müssen noch über dieß 77 Seelen aus derselben ausgewandert seyn.

Dieses Defizit scheint eine Ursache darinn mit zu haben, daß seit zwey und Dreyviertel Jahren in den zu dieser Pfarre gehörigen Kaulberger- Stephaniter- Matern- Sutten- und Jacobiter-Bezirken sich kein Gesindel mehr einnisten, ja nicht einmal ein Schutzverwandter aufgenommen werden darf, es seyen denn seine Umstände vorher untersucht, und darüber beym Fürsten unmittelbare Relation abgestattet worden. Und bekannt ist es, daß sich in diesen Gegenden sonst alles ohne Unterschied niederließ; jetzt aber zieht sich alles in die Stadt herein, wo bekanntermasen die Aufsicht nicht eben so strenge ist. Hieraus muß ich

 auch

lebhafter Dank entschädigte sie hinlänglich für die Mühe, die sie einer gemeinnützigen Anstalt aufopferten.

Anmerkungen.

1) In beyden Pfarren wurden 1784 — 85
—85 — 93
—86 — 102
—87 — 89
—88 — 85
—89 — 95
—90 — 90 Ehen geschlossen.

2) Im Jahr 1785 starben in beyden Pfarreyen 107
—86 — — — 32
—89 — — — 42
—90 — — — 113 mehr, als geboren wurden.

3) Ich erinnerte auch, daß man bald unsere Todte nicht mehr in Kirchhöfe in der Stadt, sondern in die schon vorhandenen Gottesäcker ausser der Stadt begraben werde. Da seit 1784. schon niemand mehr in Kirchen begraben wird, und da schon einige Wohlhabendere sich in die Gottesäcker begraben ließen, welche seither nur für Arme bestimmt waren, so ist hiezu schon ein großer Schritt gethan.

Beylage VIII.

Bemerkungen

über die Bambergischen Kirchenlisten vom Jahr 1792.

Die Veränderungen, die das Menschengeschlecht im Verlaufe eines Jahres erlitten hat, sind in allem Anbetrachte ein würdiger Gegenstand philosophischer Untersuchung. Welchen Menschen sollte wohl die Menschheit nicht interessiren? Wem das Schicksal seiner Brüder nicht ans Herz gehen? —

Aber wie oft beschäftigen sie nur die müßige Neugierde! Und so schwinden auch diese Revolutionen, welche für die lebende Menschheit so lehrreich hätten werden können, aus dem Gedächtnisse, wie das Jahr hinschwand, in dem sie sich ereigneten. Die Verhältnisse der Wirkungen zu den Ursachen, die bleibenden Folgen, dadurch veranlaßtes Wohl oder Wehe, die Mittel, ersteres zu befördern, und dem letzteren mächtig entgegen zu arbeiten, bleiben so oft unentwickelt, so oft unausgeführt. — Doch, wie weniger Werk ist dieß?

Eine Uebersicht über alle diese Veränderungen des Menschengeschlechts mit ihren Veranlassungen und Wirkungen an jedem Jahresschlusse, wäre eine wünschenswerthe Sache. Wie viel gewönnen hiebey die Klugheits-

heitslehre, die Staatskunde, die Geschichte? Aber da stemmen sich von so mannichfachen Seiten der Hindernisse so viele im Weg, welche die Ausführung dieses Unternehmens beynahe bis zur Unmöglichkeit erschweren.

In dieser Hinsicht müssen selbst Bruchstücke, die hieher gehörige Materialien enthalten, immer willkommen bleiben. Erst dann, wenn mehrere zuverläßige Betrachtungen über einzelne Orte, Pfarrspiele, Städte, Provinzen angestellt sind, läßt sich die Ausführung des Gebäudes hoffen.

Man wird nun den Gesichtspunkt bestimmen können, von dem ich bey dieser Arbeit ausgieng; auch werden meine Landsleute es der Mühe werth finden, unsere Kirchenlisten einer näheren Betrachtung zu würdigen, und sie werden es hoffentlich für keine ganz nutzlose Arbeit halten, wenn ich nicht nur von Bambergs Bevölkerung und Sterblichkeit, während des vorübergegangenen Jahrs 1792. eine gedrängte Uebersicht liefere, sondern auch auf einige vorhergehende Jahre einen vergleichenden Rückblick werfe.

Im Jahr 1792. zählte die obere Pfarre 7322 Seelen in der Stadt, 615 auf den eingepfarrten Höfen und Dörfern, 160 neue Communicanten, 29 Augsburger Confessionsverwandte; zusammen 8126 Seelen. In der St. Martins-Pfarre war die Anzahl der Hausväter und Hausmütter 1663, der Hausbeständner und Beständnerinnen 2031, der Söhne und Töchter 1772, der Kinder, die noch nicht zur Communion gegangen waren 1552, der Dienstbothen 1404, der Augsbur-

ger Confessionsverwandten 54; somit in allen 8476 Seelen. — Die wirkliche Bevölkerung beyder Pfarren war hiemit 16,602.

Diese Summe ist seit dem Jahr 1784. die kleinste, und der Verlust, den beyde Pfarren während dieses Zeitraums von 9 Jahren erlitten haben, beläuft sich auf 585 Seelen. Ob man noch behaupten dürfe: Bambergs Bevölkerung wäre immer noch im Wachsen? — In dieser ganzen Periode war nur ein einzigesmal Zunahme, und diese betrug nur die unbedeutende Zahl von 14. 1) Woher dieß aber komme — ob es für unsere dermalige Lage besser sey, die Volksabnahme zu befördern — welches das rechte Ebenmaas zwischen unserer Bevölkerung und unserer Betriebsamkeit sey, — wie nur eine durch die andere erhöht werden dürfe? dieß sind Fragen, deren Erörterung hieher nicht passen würde.

In diesem Jahre war die Anzahl der eingegangenen Ehen in der obern Pfarre 34; in der St. Martins-Pfarre 56; — in beyden 90 Paar. Vergleiche ich diese Anzahl mit der seit 1784, so finde ich dieß Auffallende, daß die Zahl der Ehen in der obern Pfarre die kleinste, hingegen in der zu St. Martin die größte war.

Geboren wurden in der obern Pfarre 207; in der zu St. Martin 233, nämlich 121 Knaben, 112 Mädchen; — in beyden 440. Die Zahl der Gebornen in der obern Pfarre, desgleichen die Summe aller Gebornen war seit 9 Jahren in diesem verflossenen die geringste. Ob in dieser Angabe die Todtgebornen mitbegrif-

begriffen, oder ob sie zu den Sterbefällen gezählet, oder unter keiner dieser Rubriken verzeichnet sind, kann ich nicht bestimmt sagen. Uebrigens vermißt der Denker dieß Datum ungern, weil es zu so manchen wichtigen Bemerkungen Stoff an die Hand bietet.

Es starben in der obern Pfarre 172 Erwachsene, 80 Kinder, zusammen 253; in der St. Martins-Pfarre 140 Erwachsene, 71 Kinder, zusammen 211; in beyden 464, nämlich 313 Erwachsene, 151 Kinder.

In diesem Jahr war das Verhältnis der Lebenden zu den Ehen ungefähr, wie 184 zu 1; zu den Gebornen, wie 41 zu 1; zu den Gestorbenen, wie 35 zu 1. Unter den Verstorbenen verhielten sich die Erwachsenen zu den Kindern, wie $2\frac{11}{151}$ zu 1. So wichtig, als diese Verhältnisse, wäre wohl auch das zwischen den stehenden Ehen und den ehelich gebornen Kindern, um die Fruchtbarkeit der Ehen, — das der unehelich gebornen, um die mehrere oder mindere Moralität, — das der Sterbefälle des männlichen und weiblichen Geschlechts, um die längere Lebensdauer eines von diesen beyden, — das der Sterblichkeit nach dem Alter des Menschen, um die Gesundheit oder Ungesundheit des Orts, die Fehler in der Lebensart und der Oeconomie des menschlichen Lebens überhaupt, berechnen zu können. Auch wäre zu wünschen, daß in den Tabellen der obern Pfarre, nach dem Muster der St. Martins-Pfarre, die Anzahl der gebornen Knaben und Mädchen verzeichnet wäre. In dieser verhielten sich erstere zu letztern, wie $1\frac{9}{112}$ zu 1. Daß sich aus diesen Daten

ten für den Statistiker und für das Studium der menschlichen Natur überhaupt, manche nützliche Folgerung ableiten lasse; darüber herrscht unter Einsichtigen wohl nur eine Meynung.

In der obern Pfarre starben 46 mehr, als geboren wurden. Dieses mag wohl zum Theile auch dadurch bewirkt werden, daß das allgemeine Krankenhaus in diesem Pfarrdistricte liegt. Wie viel aber dasselbe auf diesen Ueberschuß von Gestorbenen wirke, könnte erst alsdann bestimmt werden, wenn in den über das allgemeine Krankenhaus erschienenen Berechnungen bey den Sterbefällen dieses Hauses zugleich bemerkt würde, aus welcher Pfarrey der Verstorbene in das allgemeine Krankenhaus versetzt worden wäre. Da die St. Martins-Pfarre einen Ueberschuß von 22. Geburten hat, so übertrafen die Gestorbenen überhaupt die Gebornen um 24. Dieß ist seit 1785, also in 8 Jahren, der sechste Fall. Dieses Factum verdient Aufmerksamkeit, und des Forschers Blick wird ernster werden, wenn ich ihm sage: Daß in 8 Jahren das Uebergewicht der Gestorbenen über die Gebornen 290 war. Ja nach einer Berechnung, die ich über die Mittelzahl von Bambergs Volksmenge, Geburten, Sterbefälle, innerhalb eines Zeitraums von 9 Jahren anstellte, stürbe, ehe noch 34 Jahre vorübergiengen, in Bamberg noch ein Bamberg aus. Die Geburten reichten so wenig hin, Bamberg in 34 Jahren nur auf dem Grade der Bevölkerung von 1792. zu erhalten, daß

wäre. Ich möchte ungern bey dieser Gelegenheit auch nur ein Wort sagen, welches man für Declamationen halten könnte. Nur frage ich Bambergs verständige Aerzte: Ist Bambergs Sterblichkeit wirklich im Steigen? Und was wäre, wenn es so seyn sollte, die Ursache davon? — Wenn Sterberegister nicht auf solche Punkte aufmerksam machen; so würden sie nicht viel mehr, als gleichgültige Befriedigungen einer literarischen Neugierde seyn. 2)

Die obere Pfarre nahm in diesem Jahre zu um 95. Um diese Summe zu geben, und zugleich um die größere Mortalität auszugleichen; so müßten 141 Seelen in dieselbe eingewandert seyn. Und da ohne Cabinetserlaubnis niemand in die Immunitätsbezirke, die wohl die Hälfte dieser Pfarre ausmachen, aufgenommen werden darf; so darf man annehmen, daß diese Bezirke sowohl an Seelen, als Wohlstand zugenommen haben. Die St. Martins-Pfarre nahm ab um 182. Es müssen also, um in dieser Zahl den größern Ueberschuß der Geburten von 22 einzugleichen, 204 aus derselben ausgewandert seyn. Beyde Pfarren nahmen ab um 87, und da die größere Sterblichkeit nur 29 beträgt, so müssen aus beyden 63 Seelen ausgewandert seyn. Seit 1786. nahmen sie jedes Jahr ab.

Die Population fiel also in jeder Rücksicht.

Ich würde meine Betrachtungen fortsetzen, wenn ich nicht befürchtete, weitläufiger, als nützlich zu seyn. Was ich schon seit 3 Jahren an verschiedenen Orten 3) über diesen Gegenstand schrieb, sind

zwar

zwar nur Bruchstücke: aber ich wünschte, man möchte sie als Vorarbeiten zu einer Uebersicht von einem selbst beobachteten Zeitraume von 10 Jahren ansehen, den ich zu seiner Zeit vorzulegen hoffe, wenn die Stimme des vaterländischen Publikums nicht gegen das Daseyn desselben entscheidet. 4)

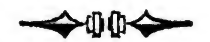
Anmerkungen.

1) Im Jahr 1784. war die Volkszahl beyder Pfarren 17,187 Seelen. Im Jahr 1785. stieg sie auf 17,201. Im Jahr 1786. fiel sie auf einmal auf 17,083, und im Jahr 1787. gar auf 16,980 herab. Seit diesem Jahr konnte sich die Population nicht mehr zu der Zahl 17,000 erheben.

2) Da ich mich gerade in dem nämlichen Falle, wie Herr Professor Meißner mit Prag, befinde, so schreibe man es jener Achtung zu, die ich für diesen beliebten Schriftsteller habe, wenn ich mich dabey auch seiner Worte (Apollo 1793. Seite 305) bediene.

3) Journ. v. u. f. Deutschland im 9ten St. des 8ten Jahrganges, und Journ. v. u. f. Franken VI. B. 4. H.

4) Man sehe die Beylage X.



Beylage IX.

Bemerkungen

über die Kirchenlisten der obern und St. Martins-Pfarren in der Residenzstadt Bamberg vom Jahr 1795.

Nicht selten haben Thatsachen, die sich in unserm Kreise ereignen, das unverdiente Schicksal, daß die Menge unachtsam über sie hinweggleitet, als wären es Gegenstände, die viel zu wenig Interesse hätten, um das Nachdenken an ihnen zu versuchen. Und doch ist gerade das, was uns umgiebt, für uns am lehrreichsten. Denn dieß ist ja die Quelle, aus der wir eben die unserer individuellen Lage gemäßesten Verhaltungsregeln zu schöpfen im Stande sind. — Daß aber nur allein practische Regeln der Art für unser Wohl und Wehe am wirksamsten sind, wird kein Mann von Einsicht in Abrede zu stellen wagen.

Unter allen Gegenständen, die sich unserer Prüfung darbieten, halte ich keinen für so wichtig und so groß, als die Schicksale, die die Menschheit während eines vorübergegangenen Jahres erlitt. Welcher Freund der Menschheit sollte wohl bey Ereignissen, mit denen das Wohl der Staaten so innig

nig verwebt ist, kalt und fühllos bleiben? — Wer sie nicht eines reifen Nachdenkens werth achten? — Hier die Rechtfertigung meiner Absicht bey dieser kleinen Arbeit, bey der ich belohnt genug bin, wenn man sie — als Scherflein zur Staats- und Menschenkunde — nicht ganz nutzlos findet.

In dem vorübergegangenen Jahre 1795. zählte die obere Pfarre der Residenzstadt Bamberg 7387 Seelen in der Stadt, 568 in den eingepfarrten Weilern und Dörfern, 160 neue Communicanten, 32 Augsburger Confessionsverwandte; in allem 8147. In der St. Martins-Pfarre war die Zahl der Hausväter und Hausmütter 1628, der Hausbeständner und Beständnerinnen 2402, der Söhne und Töchter 1816, der Kinder, die noch nicht zur Communion gegangen waren 1580, der Dienstleute 1454; der Augsburger Confessionsverwandten 58; zusammen 8938. Die wirkliche Bevölkerung beyder Pfarreyen stieg hiemit auf 17,085.

Die Vergleichung dieser Volkszahl mit jener der verflossenen Jahre, gewährt die interessanteste Bemerkung, daß sich die Volksmenge wieder zur Zahl von 17,000 erhoben habe. Eine Stufe der Population, auf die sie sich seit dem Jahre 1786. nicht mehr schwingen konnte. 1) Dieses Ereignis befremdet um so mehr, da seit dem Jahre 1784. beyde Pfarreyen einen Verlust von 276 Seelen erlitten. 2) Indessen ob aus diesem Umstande mit Grunde gefolgert werden könne: daß Bambergs Bevölkerung wirklich immer noch im Steigen sey, — wel-

cher wirkenden Ursache diese plötzliche Erscheinung zugeschrieben werden müsse, — ob sie den Flor der Stadt dauerhaft begründe, oder ob man sich von ihr nur Blüthen, nicht Früchte, versprechen dürfe: dieß sind Fragen, deren Erörterung um so wichtiger seyn muß, da selbst einheimische Schriftsteller — vielleicht von einem so verzeihlichen, und auch in seinen Irrthümern noch liebenswürdigen Enthusiasmus fürs Vaterland hingerissen — diese Behauptung öffentlich aufstellten, über deren Auflösung ich einige Winke am Ende anhängen werde. 3)

Die Anzahl aller eingegangenen Ehen war in der obern Pfarre 55; in der zu St. Martin 70; — in beyden 125 Paar.

Werfe ich bey diesen Daten einen vergleichenden Rückblick auf die Angaben der vorübergegangenen Jahre: so ergiebt sich als Resultat, daß nicht nur allein die Summe der Eingesegneten überhaupt, sondern auch jene der Pfarre zu St. Martin in einem Zeitraume von 11 Jahren die größte war.

Gebohren wurden in der obern Pfarre 115 Knaben, 95 Mädchen, zusammen 210; 4) in der St. Martins-Pfarre 112 Knaben, 118 Mädchen, zusammen 230. — Die Anzahl aller Geburten belief sich hiemit in beyden Pfarreyen auf 440. Hierunter waren 227 Knaben, 213 Mädchen, 4 Zwillingspaare, 6 Todtgebohrne.

Die Summe aller Gebohrnen dieses Jahres ist gerade die nämliche, die das Jahr 1792. aufgestellt hat. Beängstigend ist dabey die Beobachtung, daß diese

D Summe

Summe aber auch gerade die geringste während eines Zeitraums von 12 Jahren sey. Eine Thatsache, von der ich nicht zu erinnern brauche, wie sehr sie in allem Anbetrachte eine theilnehmende Aufmerksamkeit verdiene. Weit bedenklicher noch ist hiebey der Umstand, daß die Zahl der Geburten wirklich im Abnehmen ist. Denn in der letztern Hälfte der bezeichneten Periode ereigneten sich wirklich 317 Geburten weniger, als in der erstern. 5) Woher dieß komme, — welche physische und moralische Uebel dieses, den Verfall der Staaten unausbleiblich mit sich bringende Ungemach herbeyziehen, — ob und welchen Antheil die verminderten Heyrathen, Luxus, der häufige Genuß warmer Speisen, hitzige Getränke, starke Gewürze, feinere Laster, die immer mehr zunehmende Schwäche der Generationen, Vernachläßigung der physischen Erziehung haben, kann und will ich nicht bestimmen: nur die Aufmerksamkeit jener möchte ich erregt haben, die diesem, wie es scheint, so tief sitzendem Uebel abhelfen können.

Es starben in der obern Pfarre 319. Hierunter waren 208 Erwachsene, 111 Kinder; 141 vom männlichen, 178 vom weiblichen Geschlechte. In der St. Martins-Pfarre starben 158 Erwachsene, 107 Kinder; zusammen 265. Darunter befanden sich vom männlichen Geschlechte 135, vom weiblichen 130. — Hiemit war die Summe aller Gestorbenen 584, nämlich 266 Erwachsene, 218 Kinder; 276 vom männlichen, 308 vom weiblichen Geschlechte.

Die Summe der Verstorbenen in der obern Pfarre, desgleichen auch die Anzahl der Verstorbenen überhaupt, ist seit dem Jahre 1786. die größte. 6) Traurig für den Menschenfreund, beym Ziele einer forschenden Vergleichung immer auf unangenehme Resultate stossen zu müssen!

In diesem Jahre war das Verhältnis der Lebenden zu den Ehen, wie 134 zu 1. In der Pfarre zu St. Martin schritten 119 zur erstern, 21 zur zweyten Ehe. Nach diesem Datum ist unter 6 sich ehelichenden Personen 1, die schon verheyrathet war.

Das Verhältnis der Lebenden zu den Gebohrnen war, wie 38 zu 1. Die Anzahl der gebohrnen Knaben verhielt sich zu der der Mädchen, wie $1\frac{14}{213}$ zu 1. Ein Umstand, den ich deswegen auszeichne, weil er vielleicht etwas zur Entkräftung jener Meynung beytragen kann, als würden immer mehr Mädchen als Knaben gebohren. Diesen Irrthum widerlegt auch die Berechnung der männlichen und weiblichen Geburten, die die Pfarre zu St. Martin in einem Zeitraume von 12 Jahren verzeichnet. Hier übertrift die Zahl der gebohrnen Knaben jene der Mädchen um 36, 7) und es ergiebt sich hieraus der Schluß, daß die Zahl der jährlichen männlichen Geburten jene der weiblichen, wo nicht übertreffe, doch derselben gleichkomme. Auf 50 Kinder kam 1 Zwillingspaar, und jedes 73te Kind war ein todtgebohrnes.

Die Lebenden verhielten sich zu den Verstorbenen,

senen zu den Kindern, wie $1\frac{24}{109}$ zu 1. Ueberhaupt starben von 223 lebendig zur Welt gebohrnen Knaben 80, und von 213 Mädchen 71, noch ehe sie die Lebensdauer eines Jahres erreichten. Insgesamt starben von 436 lebendig zur Welt gebohrnen Kindern 151 vor dem ersten Jahre. Daraus ergiebt sich folgendes Verhältnis, daß nicht gar ein Drittheil der Neugebohrnen gleich im ersten Jahre starb. Vergleicht man dabey die Verhältnisse der vor dem ersten Jahre hinübergeschlummerten Knaben mit jenen der Mädchen, so findet sich, daß die Sterblichkeit der neugebohrnen Mädchen größer, als die der Knaben war; denn von Mädchen ward gerade das volle Drittheil vor dem ersten Jahre hinweggerafft. Was insbesondere die längere Lebensdauer eines der beyden Geschlechter anbetrift, so starben

vom 1ten bis zum 20ten Jahre mehr Weiber,
vom 21ten bis zum 40ten — mehr Männer,
vom 41ten bis zum 50ten — mehr Weiber,
vom 51ten bis zum 70ten — mehr Männer,
vom 71ten bis zum 90ten — mehr Weiber.

Nur 2 hatten das 90te Lebensjahr überschritten. Wenn in den höchsten Stufenjahren mehr Weiber als Männer starben, so bestätiget sich hieraus, daß das weibliche Geschlecht, wenn es gewisse Perioden überlebt hat, länger am Leben ausdaure. Nachfolgende Berechnung giebt hierüber noch nähern Aufschluß. Von der Summe aller verstorbenen Männer betrugen jene

die vor dem ersten Jahre hinwegstarben, ein Drittheil,
die zwischen 21 und 40 — — — ein Fünftheil,
die zwischen 51 und 60 — — — ein Viertheil.

Bey dem weiblichen Geschlechte hingegen betrug die Zahl

der vor dem 1ten Jahre hinweggerafften, ein Viertheil,
der vor dem 20ten Jahre hingestorbenen, ein Sechstheil,
der zwischen 51 und 60, den drey und zwanzigsten Theil der ganzen Sterbzahl.

Erst zwischen 70 und 90 starb der vierte Theil.

Es starben 144 mehr, als gebohren wurden. Dieß ist seit dem Jahr 1785, also in 11 Jahren der 9te Fall, und der Ueberschuß aller Gestorbenen über die Geburten betrug seit diesen 11 Jahren 647. 8) Eine niederschlagende Erfahrung aus diesem Zeitraume! Ich will auch nicht ein Wort anhängen, welches man nur entfernt für Declamation halten könnte. Aber das muß ich noch sagen, daß Bambergs Sterblichkeit aller Calculation nach im Steigen ist. Denn hält man die Anzahl der Sterbefälle, die sich in der letztern Hälfte der 12 verflossenen Jahre ereigneten, an jene der erstern Hälfte, so übersteigen erstere die letzteren um 121.

Beyde Pfarreyen hatten einen Zuwachs von 109 Seelen. Da die Anzahl der Verstorbenen die der Gebohrnen um 144 übertraf, so müssen, um diesen Zuwachs zu geben, und zugleich um die größere Sterblichkeit einzugleichen, 253 Seelen in dieselben eingewandert seyn. — So lehrt also der Augenschein, daß Bambergs Bevölkerung sich nicht selbst hebt, sondern

nur durch Zufluß von aussen erhalten werden kann. Was insbesondere den in unsern Tagen von aussen her erhaltenen Zufluß betrift, so gehört wohl kein scharfer Blick dazu, um einzusehen, wie wenig man von ihm Erhöhung der Population für die Zukunft erwarten darf.

Wenn in Bamberg die Zahl der Gestorbenen die der Gebohrnen fast alle Jahre übertrift, wenn die Sterblichkeit zu, und die jährlichen Geburten abnehmen, wenn überdieß, um Bamberg bey seiner Volksmenge zu erhalten, jährlich ein starker Zufluß von aussen erfordert wird, und so zahlreiche Einwanderungen durch die fürchterliche Explosion vertriebener Unglücklichen nothwendig waren, um die Population wieder auf den Grad zu bringen, auf dem sie 1786. stand, wer wird dann noch ferner annehmen dürfen, daß Bambergs Bevölkerung im Zunehmen sey? — Warum aber gerade diese Umstände in meiner Vaterstadt eintreten? eintreten müssen? — Dieß ist mein Thema nicht. Genug für den edlen Mann, der helfen kann, und will, zu wissen, daß es so sey. 9)

Anmerkungen.

1) Im Jahr 1786. betrug die Volksmenge beyder Pfarreyen zum letztenmale 17,083.

Im Jahr 1787. fiel sie auf			16,980
—88.	—	—	16,956
—89.	—	—	16,786
—90.	—	—	16,629
—91.	—	—	16,689
—92.	—	—	16,602 herab. Diese

Summe war seit 1784, also in einer Periode von 9 Jahren, die kleinste. Nun hob sie sich allmählig. Denn sie erreichte im folgenden Jahr 1793. die Zahl von 16,927
—94. — — 16,976
—95. — — 17,085.
Uebrigens wird kein aufmerksamer Beobachter den Einfluß verkennen, den die dermalige Krise auf meine Vaterstadt geäussert hat.

2) Im Jahr 1784. betrug die Volksmenge 17,252, und im Jahr 1794. war sie noch auf die Zahl von 16,976 herabgesunken.

3) Vergl. die Recensionen, die das Journ. v. u. f. Franken (V. B. 4. H.) über die Beylage XII. zu dem Werke des Herrn Hofr. Marcus: Von den Vortheilen ꝛc. und die Würzburger gelehrten Anzeigen (Jahrg. 1796. I. Hälfte. II. Beylage) über des Herrn Doctors Krapp Inauguralabhandlung: De salubritate Bambergensi (Bambergae 1795.) in Hinsicht dieses Punctes geliefert haben.

4) Diese Angabe scheint beym ersten Anblicke mit der, welche die Kirchenliste der obern Pfarre darbietet, nicht übereinzustimmen. Allein bey einer genauern Würdigung derselben wird man finden, daß sie nur die Zahl der Kindtaufen, nicht aller Geburten, aufstellt, und somit in diese auch die verzeichneten Todtgebohrnen eingerechnet werden müssen.

5) Von 1784. bis 1789. wurden 2,954; hingegen
—90. — —95. nur 2,637 gebohren.



6) In der obern Pfarre starben
im Jahr 1786. — 274.
—87. — 276.
—88. — 210.
—89. — 288.
—90. — 300.
—91. — 244.
—92. — 253.
—93. — 298.
—94. — 291.
—95. — 319.

Die Anzahl aller Verstorbenen in beyden Pfarreyen war seit dem J. 1786. — 521.
—87. — 482.
—88. — 407.
—89. — 530.
—90. — 547.
—91. — 510.
—92. — 464.
—93. — 536.
—94. — 520.
—95. — 584.

7) Die Anzahl aller gebohrnen Knaben belief sich von 1784. bis 1795. auf 1426, hingegen jene der Mädchen auf 1390. Nach dieser 12jährigen Berechnung ist das Verhältnis der jährlich gebohrnen Knaben zu den Mädchen, wie $1\frac{18}{695}$ zu 1; oder deutlicher, da sich aus dieser Summe als Mittelzahl der jährlich gebohrnen Knaben 118, der Mädchen aber 115 herauswirft, so darf man annehmen, daß jährlich 3 Knaben mehr gebohren werden, welche Zahl sich

ebenfalls herauswirft, wenn man den Ueberschuß von 36 Knaben in die 12 Jahre gehörig eintheilt. Gerne hätte ich die Berechnung mit der Zahl aller Geburten angestellt, wenn mich nicht die Daten von der obern Pfarre aus diesem Zeitraume verließen.

8) Im Jahr 1785. starben 105
—86. — 33
—89. — 42
—90. — 113
—91. — 47
—92. — 24
—93. — 123
—94. — 37
—95. — 144 mehr, als gebohren wurden. Da im Jahr 1787. 3, und im Jahr 1788. 54 mehr gebohren wurden, als starben, so war überhaupt der Gestorbenen in diesem Zeitraume 647.

9) Manche meiner Untersuchungen wären mir unmöglich gewesen, hätten nicht die würdigen Vorsteher dieser beyden Pfarreyen so viele Vaterlandsliebe gehabt, meinem öffentlich gemachten Antrage zu entsprechen, und für das Jahr 1795. reichhaltigere Kirchenlisten zu verfertigen. Ich fühle mich verpflichtet, ihnen deswegen im Namen des Vaterlands auch öffentlich Dank zu sagen. Möchten sie für die Zukunft eben so unbefangen noch die 2 gleich gemeinnützigen Daten mittheilen, nämlich jenes der Anzahl der stehenden Ehen, um die Fruchtbarkeit derselben, und das der unehelich gebohrnen Kinder,

 um

um die mehrere oder mindere Sittlichkeit berechnen zu können. Daß aus diesen Daten der gerichtliche Arzt, wie der Psycholog, die Statistik, wie die Staatspolizey manche eben so lehrreiche, als wichtige Folgerung abziehen könne, wird kein Einsichtiger mißkennen.

X

g,

Jahr.	Volkszahl.	Ehen.	G. Ab	
			Knaben.	als
1785	8897	43	120	21
1786	8856	51	114	15
1787	8780	46	130	
1788	8716	43	128	
1789	8611	38	116	5
1790	8504	40	109	34
1791	8658	33	121	30
1792	8476	56	121	
1793	8835	53	101	27
1794	8922	63	132	
1795	8938	70	112	35
1796	8843	94	150	
	105036	630	1454	167

nahme			
geboren.	ausgewandert.	Ganzer Zuwachs	Ganze Abnahme
			16
	26		41
	120		76
	107		64
	100		105
	73		107
		154	
	204		182
		359	
		87	
		16	
	102		95
	731	616	686

Menschenberechnung ist das wichtigste Geschäft der Rechenkunde, und von außerordentlichem Werthe müssen den Staaten jene Entdeckungen seyn, auf die der politische Calcul hinleitet. Er entziffert Wahrheiten, auf die man ohne seine Beyhülfe nie gestossen wäre, und deckt Gebrechen in den Staatsverfassungen und der Oeconomie des menschlichen Lebens überhaupt auf, deren Daseyn man vorhin nicht einmal geahndet hätte. Eben so fruchtbar an wichtigen Resultaten ist die politische Rechenkunde für den Menschenbeobachter, und man wird mir aus diesen Rücksichten vergeben, wenn ich die Bemerkungen — auch nur aphoristisch — vorlege, die sich mir beym aufmerksamen Durchgehen der vorgelegten Tabelle aufdrängten. Ich wende mich zuerst zu den Ereignissen der obern Pfarre.

In dieser war die geringste Volkszahl 8031 im Jahr 1791.
größte — — 8304 im Jahr 1785.
Mittelzahl — — 8167

Die kleinste Anzahl der Ehen war 34 im J. 1792.
größte — — — — 57 — — 1789.
Mittelzahl — — — — 49.

Die kleinste Anzahl der Gebohrnen war 202 im Jahr 1793.
größte — — — — — 257 im Jahr 1796.
Mittelzahl — — — — — 228.

Die

Die größte Zahl der Gestorbenen war 328 im
J. 1785.
kleinste — — — — — 210 im
J. 1788.
Mittelzahl — — — — — 281.

Die größte Zahl der verstorbenen Erwachsenen war 208 im J. 1795.
kleinste — 119 im J. 1788.
Mittelzahl — 152.

Die größte Anzahl der verstorbenen Kinder war — 172 im J. 1790.
kleinste — 80 im J. 1792.
Mittelzahl — 128. Sie ereignete sich im Jahr 1794.

Die Summe aller Lebenden verhielt sich zu den Ehen, wie 166 zu 1.
zu den Gebohrnen, wie 35 zu 1.
zu den Verstorbenen, wie 29 zu 1. Das Verhältnis aller Lebenden zu den Ehen traf im J. 1785, jenes zu den Gebohrnen im J. 1791, und das zu den Verstorbenen im J. 1795. ein. Unter diesen war das Verhältnis der Erwachsenen zu den Kindern, wie 1 $\frac{284}{1547}$ zu 1. Es starben 633 mehr, als gebohren wurden.

Ob die Volksmenge im Steigen oder Fal-

Die Volksmenge betrug in den 6 ersten
Jahren dieser Periode 49,298.
letzten 48,710.

Sie nahm also um 588 Seelen ab. Daß die Population im Sinken sey, wird noch mehr durch 2 aus diesem Zeitraume abgezogene Bemerkungen bestätigt. Die Anzahl der Geburten nimmt ab, und die Sterblichkeit zu. Denn

die Anzahl aller Geburten stieg in den 6 ersten Jahren auf 1428, und
fiel in den 6 letztern auf 1317 herab. Erstere übertraf die letztere um 111.

Die Anzahl der Todesfälle war in den 6 ersten Jahren 1676
letzten — 1702. Die Sterblichkeit wuchs in dieser zweyten Hälfte um 25.

Die Anzahl der Ehen blieb sich ziemlich gleich. Denn in der ersten Hälfte der berechneten Epoche wurden 293, und in der letztern 295 Paare getrauet, was, wenn man dabey noch auf so mancherley Umstände Rücksicht nimmt, für die Population nicht viel hoffen läßt.

Die obere Pfarre verlor während dieser Periode 44 Seelen. Da die Anzahl der Geburten abnimmt, und die Sterblichkeit steigt, so kann sich die Volkszahl nicht aus sich selbst heben, sondern nur durch starke Einwanderungen auf ihrer Höhe erhalten werden.

In

In der St. Martins-Pfarre war die geringste Volkszahl 8476 im J. 1792.
größte — — 8938 — — 1795.
Mittelzahl — — 8753.

Die kleinste Anzahl der Ehen war 33 im J. 1791.
größte — — — — 94 im J. 1796.
Mittelzahl — — — — 52.

Die kleinste Anzahl der Geburten war 211 im J. 1793.
größte — — — — — 288 im J. 1796.
Mittelzahl — — — — — 237, die sich auch im J. 1789. ereignete.

Die kleinste Anzahl der gebohrnen Knaben war 101 im J. 1793.
größte — 150 — — 1796.
Mittelzahl — 121, die auch in den Jahren 1791. und 1792. eintraf.

Die kleinste Anzahl der gebohrnen Mädchen war 101 im J. 1794.
größte — 138 — — 1796.
Mittelzahl — 116.

Die größte Anzahl der Todesfälle war 284
im J. 1796.
kleinste — — — — — 197
im J. 1788.
Mittelzahl — — — — — 241.

Die größte Anzahl der verstorbenen Erwachsenen war 166 im J. 1796.
geringste — — — 108 — — 1787.
Mittelzahl — — — 138.

Die größte Anzahl der verstorbenen Kinder war 127 im J. 1791.
geringste — 70 — — 1788.
Mittelzahl — 102.

In diesem Zeitraume verhielten sich
die Lebenden zu den Ehen, wie 166 zu 1,
zu den Gebohrnen, wie 36 $\frac{2472}{2849}$ zu 1.
zu den Verstorbenen, wie 36 $\frac{672}{2899}$ zu 1.
Das erste Verhältnis fand im Jahr 1793. statt. Dem zweyten Verhältnisse kommen die Jahre 1785, 1788, 1789, 1791. und 1792. sehr nahe. Unter den Gebohrnen verhielten sich die Knaben zu den Mädchen, wie 1 $\frac{59}{1395}$ zu 1, und unter den Verstorbenen die Erwachsenen zu den Kindern, wie 1 $\frac{435}{1232}$ zu 1. Die Summe der To-

Die Volksmenge betrug in den 6 ersten Jahren dieser Periode 52,364
letzten — — — — 52,672. Sie war hiemit in dem letzten Zeitpunkt um 308 Seelen stärker.

Die Anzahl aller Ehen war in den 6 ersten Jahren 261
letzten — 369. Dieser Berechnung zu Folge wurden im letzten Zeitraume 108 Ehen mehr eingegangen.

In den 6 ersten Jahren war die Summe aller Geburten 1418
letzten — 1431. In diesen 6 letzten Jahren wurden somit 13 mehr gebohren. Bedenklich wird hiebey der Umstand, daß, ungeachtet in diesen nämlichen 6 Jahren 108 Ehen mehr eingegangen wurden, der größere Ueberschuß der Geburten nur 13 ist.

Die Sterblichkeit betrug in den 6 ersten Jahren 1406
letzten — 1493. Dem zu Folge starben in der letzten Periode 87 Menschen mehr.

Die genaue Berechnung der Kirchenlisten dieser Pfarre bieten die nämlichen Resultate dar. als iene

der obern Pfarre: Abnahme der Volksmenge — und eine größere Sterblichkeit. Die St. Martins-Pfarre verlor in dieser Epoche 54 Menschen. Die Ehen mehren sich, aber die Geburten steigen nicht in eben dem Verhältnisse. Die Auswanderungen sind häufiger, als die Einwanderungen. Immer sterben mehr, als gebohren werden und selbst die Sterblichkeit wird größer. Was kann unter solchen Umständen von der Population zu hoffen seyn! —

In diesem Zeitraume war die gesammte Seelenzahl beyder Pfarreyen 203,044.
Die Anzahl der Ehen 1218
Geburten 5594
Sterbefälle 6277.

Hieraus ergeben sich als Mittelzahlen
der wirklichen Bevölkerung 16,920
jährlichen Ehen 111
Geburten 466
Sterbefälle 523

Das Verhältnis der Lebenden zu den
Ehen ist, wie 166 zu 1.
Gebohrnen, wie 36 zu 1.
Gestorbenen, wie 32 zu 1.

In der bezeichneten Epoche starben 683 mehr, als gebohren wurden. Schon diese einzige Bemerkung ist hinreichende Widerlegung jener Behauptung

daß die Volksmenge immer noch im Wachsen sey. Wie wenig sich diese auf angestellte Berechnungen gründe, erhellt noch mehr daraus, daß die Volksmenge in den 6 ersten Jahren um 280 größer war, als in den 6 letzten. Denn nach den Kirchenlisten war dieselbe

in der ersten Hälfte 101,662
letzten — 101,382.

Die Anzahl der Ehen war
in der ersten Hälfte 554
letzten — 864.

Zunahme 310.

Die Anzahl der Geburten war
in der ersten Hälfte 2846
letzten — 2748.

Abnahme 96.

Diese Angabe steht mit der vorhergehenden gerade im umgekehrten Verhältnisse. Statt daß mehrere Ehen die Zahl der Geburten erhöhen sollten, werden diese immer seltener. Wie kann sich nun die Bevölkerung aus sich selbst heben! —

Die Anzahl der Sterbefälle war
in der ersten Hälfte 2082
letzten — 3195.

Zunahme 113.

Bambergs Sterblichkeit ist wirklich im Steigen, und ehe noch 33 Jahre vorübergegangen sind, stirbt in Bamberg noch ein Bamberg aus. Die Geburten reichen so wenig hin, die Volksmenge nur auf dem Punkte, worauf sie im Jahr 1796. stand, zu erhalten, daß dazu ein Zuschuß von 1851 Eingewanderten nöthig ist. Warum dieß gerade so sey, und woher es kommen möge? darüber enthalte ich mich aller weitern Reflectionen, weil ich dem nachdenkenden Beobachter nicht gerne in seinen einsamen Betrachtungen vorgreifen möchte. Ich habe daher absichtlich nur die Facta vorgelegt, ohne alle Farbenmischung, denn sie sprechen lauter und eindringender, als die prunkvolleste Declamation.

Beylage XI.

Verzeichnis

aller Vogteyämter und niedern Gerichtsstellen in der Residenzstadt und auf dem Lande.

I. In der Residenzstadt.

A. Unmittelbare fürstliche Stellen.

1) Ordentliche Vogteyämter.

Die vier Bürgermeisterämter in den vier Stadtvierteln in geringern Klagsachen.

 Der

Der Stadtrath.

Die drey Richterämter, St. Stephan, St. Gangolph, und St. Jacob.

2) Privilegirte, in Ansehung gewisser

a) Personen.

Das Obersthofmarschallamt.

Das Oberststallmeisteramt.

Das Oberstjägermeisteramt.

Der academische Senat.

Der engere academische Senat, als zweyte Instanz für die zur Universitäts-Hausverwaltung gehörigen Unterthanen.

Das Universitäts-Hausverwaltungsamt, als ihre erste Instanz.

Das Universitäts-Fiscalamt, als ordentliche Stelle für Studierende, und die übrigen zur Universität Angehörigen.

Das Militärgericht erster Instanz.

Die Instanz des Oberlandrabiners.

Das Vicedomamt, als Behörde für Fremde, Ledige, und Dienstleute, das aber auch in Zunftsachen erkennt.

Das Erbermännische Güterverwaltungsamt. 1)

b) Sachen.

Das Stadtzentamt.

Das Stadtmarktamt.

B. Mittelbare Stellen.

1) Or-

Der Stadtrath.

Die drey Richterämter, St. Stephan, St. Gangolph, und St. Jacob.

2) Privilegirte, in Ansehung gewisser

a) Personen.

Das Obersthofmarschallamt.

Das Oberststallmeisteramt.

Das Oberstjägermeisteramt.

Der academische Senat.

Der engere academische Senat, als zweyte Instanz für die zur Universitäts-Hausverwaltung gehörigen Unterthanen.

Das Universitäts-Hausverwaltungsamt, als ihre erste Instanz.

Das Universitäts-Fiscalamt, als ordentliche Stelle für Studierende, und die übrigen zur Universität Angehörigen.

Das Militärgericht erster Instanz.

Die Instanz des Oberlandrabiners.

Das Vicedomamt, als Behörde für Fremde, Ledige, und Dienstleute, das aber auch in Zunftsachen erkennt.

Das Erbermännische Güterverwaltungsamt. 1)

b) Sachen.

Das Stadtzentamt.

Das Stadtmarktamt.

B. Mittelbare Stellen.

1) Or-

a) Oberamt Kronach, auch die Hauptmannschaft Kronach genannt, weil ehe dem Hauptmanne der Veste Rosenberg die Befugnisse eines Oberamtmanns in diesem Bezirke zustanden. Der Aufsicht des Oberamtmanns sind anvertraut:

   1) Das Vogteyamt Kronach. 2)
   2) = = = = = Nordhalben.
   3) = = = = = Wallenfels.

b) Ober = und

   4) Vogteyamt Vorchheim. Dem Kastenamte zu Vorchheim ist auch die Verwaltung der von der Hofkammer erkauften zwey Rittergüter Röttenbach, und Ober = Unter= und Mittlerweilersbach beygelegt, und zu Attelsdorf ist ein eigenes Steueramt angelegt.

c) Oberamt Weißmayn, oder Niesten. 3)

   5) Vogteyamt Weißmayn. 4)
   6) = = = Burgkundstadt.

d) Ober = und

   7) Vogteyamt Vilseck.

e) Ober = und

   8) Vogteyamt Baunach. Das Oberamt trägt seinen Namen auch von dem Schlosse Stufenberg. Mit Baunach ist das vom Hochstifte erworbene Rittergut Daschendorf vereint.

f) Ober- und

9) Vogteyamt Burgebrach, womit das Amt Schönbrunn, von dessen Schlosse gleiches Namens der Oberamtmann seinen Namen führte, vereiniget ist.

g) Ober- und

10) Vogteyamt Eggolsheim. Zu diesem Amte sind zugleich die Verwaltung eines Antheils von Buttenheim, dann das Kastenamt zu Drosendorf, dessen Gefälle dem eingezogenen adelichen Frauenkloster zu St. Theodor in der Residenzstadt gehörten, geschlagen. Der Oberamtmann führte ehe seinen Namen nach dem Schlosse Senftenberg.

h) Ober- und

11) Vogteyamt Höchstadt. Diesem Amte ist das Vogteyamt zu Lonnerstadt incorporirt, und auch die Administration des Amtes Wachenroth übertragen.

i) Oberamt Kupferberg.

12) Vogteyamt Marktschorgast. Ueber Amt und Gericht Marktschorgast, Amt und Gericht Kupferberg, die Gerichte Ludwigschorgast und Marktleugast ist ein Vogt gesetzt.

13) Vogteyamt Enchenreuth.

14) = = = Stadtsteinach, wozu auch die Verwaltung des Ritterguts Ziegenburg geschlagen ist.

15) = = = Wartenfels.

k) Ober= und

16) Vogteyamt Lichtenfels.

l) Oberamt Marloffstein.

17) Voyteyamt Neunkirchen. Mit Neunkirchen ist das Amt Regensberg combinirt. Das Vogteyamt Neunkirchen muß noch in einer besonderen Rücksicht genommen werden, nämlich als Verwaltungsamt der Klostergüter, die der in dem Marktflecken Neunkirchen sich befindlichen Probstey regulirter Chorherrn zugehörten, und nun zu dem Fonde des Priesterseminariums geschlagen sind.

18) = = = Ebermannstadt, dem Schloß und Amt Neudeck, von dem auch der Oberamtmann seinen Namen trug, incorporirt ist.

m) Ober= und

19) Vogteyamt Neuhaus, auch die Pflege Veldenstein nach diesem Bergschlosse so genannt.

n) Oberamt Pottenstein.

20) Vogteyamt Gößweinstein. Zu diesem Amte ist Schloß und Amt Warrnberg, von dem ebenfalls wieder der Oberamtmann seinen Namen führte, geschlagen. Mit Gößweinstein ist auch das Amt Wolfsberg combinirt, welchem letztern zugleich das Amt Wichsenstein einverleibt ist.

21) Vogteyamt Pottenstein, womit auch das Amt Leyenfels vereiniget ist. Der hier aufgestellte Vogt übt die Zent in dem gesammten Oberamte aus.

o) Oberamt Teuschnitz.

22) Vogteyamt Rothenkirchen. Die Aemter Teuschnitz und Rothenkirchen sind der Aufsicht eines Vogtes anvertraut.

p) Oberamt Weischenfeld.

23) Vogteyamt Hollfeld. 5)

24) = = = Weischenfeld.

q) Ober = und

25) Vogteyamt Scheßlitz, mit der Pflege Giech, nach dessen Schlosse sich der Oberamtmann nannte.

r) Ober = und

26) Vogteyamt Zeil, mit den einverleibten Schlössern Ebers = und Schmach=

Schmachtenberg, nach welchen der Oberamtmann seine Benennung trug. 6)

2) Die unter keinem Oberamtmanne stehen. (8)

27) Vogteyamt Bechhofen mit dem dazu geschlagenen Oberschloß-Verwaltungsamte zu Hallerndorf.

28) = = = Fürth am Berge.

29) = = = Hallstadt.

30) = = = Herzogenaurach.

31) = = = Oberscheinfeld.

32) = = = Memmelsdorf, mit der einverleibten Vogtey zu Wernsdorf.

33) = = = Schlüsselau.

34) = = = Zapfendorf.

B. Mittelbare. (13)

1) Domcapitelische (6)

a) Domprobsteyämter. (5)

35) Vogteyamt Büchenbach. Die Steuergerechtsame des Hochstifts über Büchenbach übt in dessen Namen der aufgestellte Domprobsteyamtmann aus, und die Handhabung der Landeshoheitsrechte ist dem fürstlichen Amte Herzogenaurach übertragen.

36) = = = Burgellern. Die Steuer erhebt in des Hochstifts Namen

men der dasige Domprobsteyvogt. Die Zent und übrigen Hoheitsrechte handhabt das fürstliche Amt Scheßlitz.

37) Vogteyamt Döringstadt. Die Ausübung der Zent- Finanz- und Militärgewalt des Hochstifts ist dem aufgestellten Domprobsteyamtsvogte anvertraut. 7)

38) = = = Fürth, worüber die Hoheits- und Zentrechte von dem fürstlichen Amte Herzogenaurach gehandhabt werden.

39) = = = Mayneck, von wo aus zugleich das dem Aufseesischen Seminare gehörige Verwaltungs-Amt Prügel administrirt wird. Die Landeshoheitsrechte darüber macht das fürstliche Amt Weißmayn geltend.

b) Domcapitelisches

40) Vogteyamt Staffelstein, in welchem das hohe Domcapitel die Zent und Steuerbefugnisse durch seine eigene Beamte auszuüben das Recht hat.

2) Abteyliche. (7)

a) Michelsbergische Aemter. (2)

41) Vogteyamt Gremsdorf, worüber das fürstliche Amt Höchstadt die Hoheitsrechte handhabt.

42) Vog-

42) Vogteyamt Rattelsdorf, über welchem die Zentbefugnis der Abtey Michelsberg zusteht, und das Hochstift seine Steuer- und Territorialrechte durch einen besondern Beamten ausübt.

b) Langheimische. (1)

43) Die Stifts- und Klosterkanzley zu Langheim, als erste Instanz eines eigenen Gerichtssprengels.

44) Vogteyamt Tambach.

c) Bantzische (3)

45) Stifts- und Klosterkanzley zu Bantz, als erste Instanz eines eigenen Gerichtssprengels.

46) Vogteyamt Buch am Forste.

47) = = = Gleusdorf. 8)

Anmerkungen.

1) Unter die Erbermännische Güterverwaltung gehört auch das oberhalb der Stadt Bamberg liegende Schloß Altenburg, und in dieser Hinsicht könnte man dieses Verwaltungsamt, indem man die Altenburg als einen Bestandtheil der Residenzstadt annähme, unter die ordentlichen Voytenstellen rechnen. Warum ich aber dieser Behörde hier ihre Stelle einräumte, ist die Ursache, weil sie die erste Instanz für die Unterthanen einiger Kammerdörfer, und die Altenburg fast gar nicht bewohnt ist. Diese Dörfer gehören übrigens in Steuer- und

Hoheitssachen unter das fürstliche Amt Burgebrach.

2) Der Magistrat zu Kronach besitzt die beyden Rittergüter Haslach und Stockheim, die ihm zur Belohnung seiner im dreyßigjährigen Kriege gegen die schwedischen, brandenburgischen und coburgischen Angriffe, und die Anfälle der benachbarten Ritter bezeigten Klugheit und Tapferkeit, zu Theil wurden. Ueber sie steht ihm die Vogtey- Dorfs- und Gemeindeherrschaft zu, deren Ausübung jederzeit dem vom Amte abgehenden Bürgermeister übertragen wird. Die Zent und Steuergerechtsame aber handhabt das fürstliche Vogteyamt zu Kronach.

3) Die Oberamtleute im Bambergischen haben ihren Ursprung von den Landschlössern, deren Vertheidigung in den mittlern Zeiten ihrer Obsorge überlassen war. Nachdem dieselben im Bauernkriege fast sämmtlich zerstört wurden, und die Kriegskunde den Umschwung genommen hatte, daß eine Vertheidigung von solchen Schlössern von sich hinwegfiel, zogen sie sich in die nahegelegenen Städte oder Flecken herab. Sie saßen nun da zu Gerichte, und erhielten vorzüglich den Vorsitz bey den Magistraten der Landstädte im Namen des Fürstens in jenen Zeiten, wo diese ihre oberste Gewalt über diese Körper, die als ehemahlige Landstände ihre Avtonomie hatten, geltend zu machen anfiengen. Daher rührte es, daß sonst und zum Theile noch, wie z. B. bey Marlofstein, die Oberamtleute sowohl in der gemeinen als Kanzleysprache nach diesen Schlössern benennt wurden.

4) Das

4) Das Amt Weißmayn hegt das sogenannte Landgericht zu Altenkundstadt, wozu 10 Ortschaften Schöppen zu schicken, berechtigt sind.

5) In Hollfeld hat das Collegiatstift St. Gangolph zu Bamberg mehrere Gerechtsame, und unter andern die Vogteylichkeit auf seinen Lehen. Ihre Ausübung gehört unter die Rechte des Probstes vom besagten Collegiatstifte, der in der Stadt Hollfeld seinen eigenen Beamten hält. Er heißt Probstvogt zum Unterschiede von dem dasigen fürstlichen Vogte.

6) Zu dem Amte Zeil gehört in Steuersachen das ansehnliche Dorf Gnetzgau. Hierinn sind zwar auch auswärtige Lehen- und Vogteyleute anzutreffen: über dieselbe aber steht dem Hochstifte nebst der Dorfs- und Gemeindeherrschaft die Landeshoheit zu, das diese Gerechtsame, so wie die Vogteylichkeit über seine eigene Lehenleute durch einen besondern Oberschultheissen ausüben läßt, weswegen auch Gnetzgau öfters als ein besonderes Amt betrachtet wird.

7) Ueber einige zum Amte Döringstadt gehörige Dorfschaften hat das Hochstift Würzburg die Zent, und Medlitz (Mölz,) das theils zu diesen, theils zum Amte Rattelsdorf gehört, ist eine eigene Würzburgische Zentmahlstadt.

8) Die besondern Verhältnisse der Abtey Langheimischen und Banzischen Aemter sind folgende: Aus ihrer urkundlichen Darstellung lassen sich leicht die Aufschlüsse in Ansehung jener der übrigen mittelbaren Aemter auffinden. Benannte Abteyen üben über alle ihre Besitzungen, Güter, Höfe und Aem-

tern

ter die Lehenherrschaft, Vogtey und niedere Bothmäßigkeit aus. Ueber den Umfang dieser Befugnisse und die Art ihrer Ausübung liefert folgende diplomatische Schilderung den treuesten Abriß: „Die Kloster Bantzische vogteyliche Gerechtsame betreffend, ist zwischen den Bantzischen Unterthanen und Orten im Bantzgau (dem in erster Instanz der Klosterkanzley unterworfenen Gerichtsbezirke) dem Amte Gleusdorf und Buch am Forste, und den außer diesen Bezirken sich befindlichen Lehenleuten und Unterthanen ein Unterschied zu machen. In Ansehung der ersteren steht der Abtey Bantz die Lehen- und Vogtey-Erbherrlichkeit zu, wie auch die Gemeindeherrschaft, die Vogteylichkeit auf den vier Pfählen, zu Dorf, Flur und Feld, das Recht, Dorfs- und Gemeindeordnungen zu ertheilen, die auf gemeinen Gassen und Straßen vorfallende Frevel zu bestrafen, in Klagsachen wider die Gemeinden und über gemeine Stücke zu erkennen, gemeine Diener an- und aufzunehmen, und zu verpflichten, Kirchweihschutz zu hegen, von Beständnern und Hintersaßen das vogteyliche Schutzgeld, wie auch das Abzuggeld von denen aus dem Hochstifte Bamberg ziehenden Leuten, wie es die Abtey jeden Orts, und auf jedem Lehen gewöhnlich hergebracht hat, dann die Erbhuldigungsgebühren zu 15 Kreuzer von jedem häuslichen, zu 4 von jedem sonderlichen Feldlehen, und zu 8 Kreuzer von jedem Beständner und Hintersaßen einzunehmen, Ehlen, Maas, Gewicht, Fleisch und Mühlen zu beschauen, die hier entdeckten geringeren Frevel zu bestrafen,

die

die jeden Orts hergebrachte hohe und niedere Jagdbefugnisse (im Bantzgaue dem Wassergraben nach, von der Ueberschaar an bis zum Röderberg) auszuüben, und in causis simplicis fornicationis die Erkenntnis und Bestrafung vorzunehmen. In Ansehung jener Unterthanen hingegen, welche die Abtey Bantz außer den bezeichneten Gerichtsbezirken in den Aemtern Lichtenfels, Döringstadt und Zapfendorf hat, übt dieser mittelbare Staatskörper auf allen seinen häuslichen Lehen, mit Ausnahme jener in der Stadt Lichtenfels liegenden, die Vogteylichkeit auf den häuslichen vier Pfählen, und so weit die Hofraithe geht, cum omnibus & plenariis juribus, fructibus & effectibus, aus. Ihm kömmt daher das Recht zu, von diesen mit Thür und Angel beschlossenen Unterthanen die Erbhuldigungspflichten nebst den jährlichen Erbgefällen einzunehmen, in Civilsachen auf ermeldten vier Pfählen Gebot und Verbot zu thun, in vorkommenden Real- und Personalklagen, wie auch über die in den vier Pfählen vorkommenden geringern Frevel und Scheltworte zu erkennen, Gantprocesse zu formiren, erbschaftliche Theilungen und Obsignaturen vorzunehmen, Inventarien zu errichten, in Lehensachen den Lehenmann zu citiren, zu moniren, die Lehen einzuziehen, feil zu bieten, zu verkaufen und andere in die Lehen einzusetzen. Auf den lehenbaren Grundstücken aber steht der Abtey nur die Lehenherrschaft ohne Vogteylichkeit zu.“ Die Landeshoheit mit allen ihren Ausflüssen hat das Hochstift über die beyden Abteyen geltend gemacht. Kraft dieser übt das Hochstift über diese Staatskörper, ihre Lehen- und Vogteyleute den Landesschutz, die Obervogtey, hohe Gerichtsbarkeit, Zent, Steuer, Reis, Folge, Musterung, die Oberfinanzgewalt und Oberlandes-

polizey aus. „Der Prälat und Abtey zu Langheim, sagen ausdrücklich die errichteten Staatsverträge, erkennt für sich und alle seine vogteyliche Unterthanen, Lehenleute, Beständner und Hintersaßen im Bambergischen Territorium die Hochstift Bambergische Landesschutz und zentherrliche Obrigkeit mit allen ihren Würkungen, vorzüglich der Landeshuldigung, Steuer, Reis, Folge, Musterung, Schanz, Frohn, der Landesgesetze und ihrer Verkündung, und Appellationen, nebst allem, was noch immer Ausfluß der Landeshoheit seyn mag." Die Handhabung seiner Hoheitsrechte hat das Hochstift dem fürstlichen Amte Lichtenfels aufgetragen, das zur Behauptung derselben nach dem Ableben eines Abtes von einem der beyden Klöster dasselbe mit bewehrter Mannschaft besetzt. Nur in Ansehung einiger wenigen Langheimischen Ortschaften ist eine Ausnahme, und hier macht das fürstliche Amt Weißmayn die Landesfürstliche Machtvollkommenheit geltend. Was die einzelnen Zweige der obersten Staatsgewalt und die Art ihrer Ausübung betrift, so sind durch Staatsverträge folgende Normen festgesetzt: „Das Hochstift, so heißt es in dem mit Bantz eingegangenen, kann nur allein und ausschlüßig die Erlaubnis zur Anlegung neuer Mühlen gestatten, auch nur allein Ehlen, Maas und Gewichte vorschreiben, und die Bantzischen Lehen- und Vogteyleute sind gehalten, dieselbe von der Landesherrschaft abzuholen. Erlauben sich diese in Ansehung jener Verfälschungen, und die Bantzischen Gerichtsstellen finden, daß dadurch die Landesverordnungen dergestalt überschritten würden, daß sie nach der Bambergischen reformirten Halsgerichtsordnung an Leib oder Leben, oder mit der Landesverweisung zu bestrafen seyen, so muß dem fürstli-

 chen

chen Zentamte Lichtenfels binnen festgesetzter Zeit die Anzeige davon gemacht werden. Ihm steht auch auf den außer dem Bantzgau, den Aemtern Gleusdorf und Buch am Forste liegenden und der Abtey Bantz lehenbaren Grundstücken die Vogteylichkeit zu Flur und Feld, cum omnibus juribus & effectibus zu." Die Steuer und Accise erhebt das Hochstift durch abteyliche Officianten, weil diesen Staatskörpern die Subcollectation, vermöge bestehender Recesse überlassen ist. Indessen geschieht die Ausübung der Finanzgewalt und ihrer Ausflüsse, ob sie gleich klösterlichen Beamten anvertrauet ist, deren einer für den Langheimischen Gerichtssprengel zu Langheim, einer zu Tambach für das dasige Langheimische Amt, und einer zu Bantz für die sämmtlichen Bantzischen Aemter aufgestellt ist, einzig und allein im Namen des Hochstifts, weswegen auch der von den Abteyen präsentirte Steuer- und Umgeldseinnehmer bey der fürstlichen Obereinnahme und Hofkammer verpflichtet wird. Die Abtey stellt darüber jedesmal Reversalien aus, und leistet für ihren Steuereinnehmer Caution. „Dagegen können auch die abteylichen Lehen- und Vogteyleute mit Abgaben nicht mehr, als die übrigen Landesunterthanen beschwert werden." In Hinsicht der Landesgesetzgebung „geschieht jederzeit die Verkündung der Landesgesetze im Namen des Fürsten durch die Abtey, zu welchem Ende sie dem Prälaten unmittelbar zugesendet werden. Die Abteygerichtsstellen sorgen für die allgemeine Beobachtung derselben." Was insbesondere das Dorf Buch am

Forste angeht, so hat das Hochstift „die Kirchweihschutzgerechtigkeit allda ausschlüßig, die Abtey aber die Rechnungsabhör mit den übrigen Ganerben cumulatiue.“ Ueber das gesammte Amt Tambach, das Amt Gleusdorf und noch einige Bantzische Dorfschaften, stehet dem Hochstifte Würzburg die hohe peinliche Gerichtsbarkeit zu, und über die Langheimischen Orte Triebsdorf, Hemmendorf und das Bantzische Ort Gleussen, behauptet das herzogliche Haus zu Koburg-Saalfeld die Schutzgerechtigkeit, die ihm zu den Zeiten der Reformation von den Einwohnern der benannten Orte, jedoch ohne Vorwissen ihrer Aebte und Landesherrn, übertragen ward, um sich bey der protestantischen Lehre gegen die allenfalsige Vorkehrungen ihrer katholischen Oberherrn zu erhalten.

Beylage XII.

Wald- und Forst-Ordnung für die Bambergische Obrist- und Ober-Jäger, auch Forst-Meister, Forst-Knechte und Bediente.

Von G. G. Wir Friedrich Karl, Bischof zu Bamberg und Wirzburg, Herzog zu Franken rc. rc. rc. Fügen allen Unseren Räthen, Beamten, Bedienten, und Unterthanen, besonders aber denen, so dem Jagd- und Forst-Wesen bestellet seyn, hiemit gnädigst zu wissen.

sen. Nachdem Wir von der Zeit Unserer angetrettenen fürstlichen Bambergischen Regierung verschiedentlich wahrgenommen haben, in was für einem großen Abgang, und verderbliche Unordnung das ganze Wald- und Forst-Wesen Unsers kaiserl. Hochstifts und Fürstenthums Bamberg, sonderlich allhier bey Unserer fürstl. Residenzstadt in dem Haupt-Schmor genannt, zumal durch die unordentliche Holz-Abgaben, und die Wald-Frevel, sonderlich durch die saumselig- oder unerfahrne Holz- und Wald-Bediente, und deren Wirthschaft gesetzt werden, da doch das Holz- und Forst-Wesen nicht allein bedeutlich eines dem Publico zum bauen, und brennen, deren wesentlichsten Dingen zu seyn hat, und ein von kaiserl. Majestät, und dem heil. Reiche mehristens herrührend sonderliches hohes fürstliche Regale, und in sich eine der besorglichst- und verträglichsten Cameral-Nutzungen ist, um nicht nur hohe Herrschaft, sondern auch um das getreuen Land- und Unterthanen nebst der gemeinen Nothdurft dießfalls ausser Schaden, und künftigen schweren Abgang zu halten; dannenhero haben Wir für allerdings nöthig erachtet, zur Vorbiegung dieses gemeinen Schaden, und zu gänzlicher Abwendung alles Unterschleifs eine solche Ordnung und Verfassung zu machen, auf daß wegen Bau- und Brennholz für Unsere fürstliche Hofhaltung, und Erfordernus, wie wegen der allgemeinen sonstigen Vorräthigkeit in Zukunft kein Mangel erscheinen möge, sondern durch gebührende rechte Heegung und Schonung aller Unseres kaiserl. Hochstifts und Fürstenthums Bambergs Waldungen, und Forsts, und sonderlich des so nahe gele-

genen Haupt-Schmors eine immerwährende fortgängige gute Ordnung, Nutz und Rath geschaffet, und ohnveränderlich beybehalten werden möge. Zu diesem heilsamen Ziele und Ende haben Wir nach bestättigten aller von Unsern Lob-würdigen Vorfahren errichtet- und verkündigten vorherigen Wald- Forst- und Jagd-Ordnungen, nachgehende Interims 1) Wald- und Forst-Ordnung mit dem gnädigsten Befehle auszufertigen, von Landesfürstlicher Hoheit und Macht wegen, gnädigst gutgefunden, auf daß solche alle Jahre Unserm Obrist-Jäger- und Obrist-Forst-Meistern, masen diese beyde Aemter führohin ohnveränderlich beysammen zu seyn haben, und Unserem Ober-Jäger und Forst-Meister samt Jägern und Forstern, die dahier um Unsere Residenzstadt wohnen, in Unserer fürstl. Hof-Kammer den 17. Tag Octobris, auf dem Lande aber in Beyseyn des Ober-Amtmanns, Vogten, und Kastners, auf jeden Amte gleichmäsig auf diesen Tag vorgelesen, einem jeden zwey Abdruck das erstemal, im übrigen, so oft er dessen benöthigt seyn, oder ein neuer Jäger- oder Forst-Bedienter angenommen wird, zugestellet, durch die Dorf-Schultheisen hernach den Gemeinden, so viel dieselbe daran betrift, diese Ordnung kund gemacht und derselben um so gehorsamer bey höchster Ungnade, und unausbleiblicher Strafe unterthänigst nachgelebet, alles befolget, und fest darauf gehalten werden möchte; für dießmal aber genug seyn solle, dem Obrist-Jägermeister-Amte, als dem jedesmal zugleich das Obrist-Forstmeister-Amt, ohnveränderlich, wie oben gemeldet, mit beygefüget, und in dessen Pflich-

ten mit einschlagen solle, so forthin einem jeden Ober- und Unter-Beamten, Ober-Forst-Meistern, Ober-Jägern, Forst-Meistern, Forst-Knechten und Bedienten 2 mit dem Kammersigill bedruckte Originalia zuzufertigen und zu publiciren; allermasen Wir hiermit sonderbar gnädigst verordnen, daß Unser Oberjäger-Amt über Wald- und Forstungen mit verpflichtet sey, ohne dessen, und des Reviers-Jägers Parere aber nichts hauptsächliches gehauen, oder abgegeben, wegen den doppelten Waldeisen, und Berechnung aber Unsere bereits erlassene Verordnungen befolget, in der Hauptsache sofort von Unserer Hof-Kammer insgemein, wie bishero die Obsorg, Resolution, Ausgab und Einnahm besorget, und verantwortet werden solle, nebst dem, daß wir hiezu Unseren Kammer-Consulenten, und einen Hof-Kammer-Rath zu all dessen sonderer Besorgung hiermit gnädigst wollen angewiesen haben, und zwar solle sich

1mo. Unser Obrist-Jäger, und zugleich Obrist-Forst-Meister, Unser Ober-Jäger, und Forst-Meister zu Bamberg, wie auch die berittene und gehende Forst-Knechte daselbsten, und sofort alle übrige auf dem Lande, emsig und eifrig, Tag und Nacht angelegen seyn lassen, damit der Forst, und das Gehölz des Haupt-Schmor, und aller übrigen Forstungen Unserer Bambergischen Landen fleisig von sämtlichen Jägern und Forst-Bedienten begangen, und besorget, denenselben nirgends Schmälerung, oder Abbruch geschehe, sondern und da dergleichen etwas durch ein und andere Frevler, oder sonsten vorgienge, ... solle solches ohngesaumt Unserem

hochfürstl. Ober = Jäger = Meister, und Jagd = Amt, und von diesem Unserer Hof = Kammer pflichtmäsig ohne einzige Absicht der Sachen, oder der Personen angezeiget werden, insonderheit aber solle Unser Ober = Jäger, Forst=Meister zu Bamberg, und alle Jäger, und Forst=Bediente, samt den Forst=Knechten auf die nachfolgende Wald = und Forst = Ordnung fleisig und so halten, wie es getreu = pflichtmäsigen, vernunft = und sorgsamen Forst=Meistern, Jägern, Knechten, und Forst=Bedienten wohl an = und zustehet.

2do. Sollen alle Forst = Meister und Jäger samt und sonders fleisige Aufsicht auf die Forst=Knechte halten, damit sie ihren Diensten redlich, getreulich und geflissen nachsetzen, welcher darunter fahrläsig gefunden wird, solches demselben das erstemal ernstlich untersagen, an dem es aber nichts verfangen will, das zweytemal einen dritten Theil der Bestallung aufhalten, wann er sich nicht bessert, darüber Bericht erstatten, und alsdann von Unserer Hof = Kammer den fernerweiteren Befehl abwarten, um gestalten Dingen nach auch mit der Cassation ohne jemalen wieder eines Diensts fähig zu seyn, zu verfahren. Es sollen dannenhero

3tio. Alle Forst=Meister, Jäger, Forst=Bediente und Knechte ihrem Obrist = und Ober = Forst = Meister, auch dem Ober=Jäger, und den Forst=Meistern gehorsam und gewähr seyn. Ihren aufhabenden Pflichten getreulich nachkommen, jetzt benannten ihren vorgesetzten Forstmeistern mit schuldiger Ehrerbietung und Getreuem begegnen, und in keinem Stücke, bey Strafe der wirk-

 lichen

lichen Cassation sich gegen denselben auflehnen, wann aber im nicht verhoffenden Falle, Forst-Meister und Jäger seines Orts gegen die Pflicht handeln, oder sonst Ohngebühr thun wollten, was gegen die Pflicht laufet, so sollen sie solches dem Obrist-Jäger-Meister und Ober-Jäger, diese aber es dem Ober-Jagd-Amte, so auch Unserer fürstl. Hof-Kammer anzeigen, und keineswegs, bey hoher Strafe und Ungnade, es verschweigen. Damit nun

4to. Die herrschaftlichen Unterthanen durch Abforderung übermäsigen Stamm- und Anweiß-Gelds nicht übernommen werden, so sollen Ober- und Forst-Meister, und ein jeder Revier-Jäger, dem Herkommen gemäs, das Anweiß-Geld in gleiche Theil theilen, und ihnen von jeden Gulden des verkaufenden Holz-Quanti 6 Kreuzer, sofort von jeden Rthlr. 8 Kreuzer gereichet werden, mit dieser sonderbaren Verordnung, daß das Anweiß-Geld nicht zum Voraus, sondern erstlich die Hälfte des Preises, und dann die Anweiß-Gelder sollen eingenommen, diese aber zu Vermeidung des Unterschleifs, und Befestigung der Rechnungen auch auf die Kammer geliefert, und von dort aus alle Quartal ausgetheilt werden sollen, wer aber darwider handelte, der soll in die Poenam dupli, und das zweytemal in die Cassation verdammet seyn.

5to. Ist jedem Forst-Meister, Jäger, und Forst-Knechten verbotten, kein stehend- oder liegendes Holz fürohin mehr zu verschenken, oder dafür einige Gaben und Geschenk anzunehmen, sondern alles und jedes zu Unse-

Unseres fürstl. Hochstifts Nutzen und Gebrauch: wobey auch die After-Schläg und Windbrüch, item das Ur-Holz in des Forst-Meisters und des Revier-Jägers Gegenrechnung in Einnahm und Ausgab verführet werden sollen: Gleiche Beschaffenheit hat es mit den After-Schlägen der Bestallungs-Hölzer, und allenfalls abgebenden Bau-Holzes, worauf Ober-Jäger, Forst-Meister und Jäger vest zu halten, und den Forst-Knechten solches bey Verlust ihres Dienstes ernstlich einzubinden, und dafür zu stehen haben, masen sonsten die bisherige Unordnung des Stehlens, und des Vorwands und Gelegenheit darzu, kein End seyn würde.

6to. Die von den Forst-Knechten den Holz-Frevlern abgenommene Pfänder betreffend, sollen solche dem Forst-Meister ohnverletzt eingeliefert, von ihm Forst-Meister aber die in dem Ober- Jagd- und Forst-Amte angesetzte Wald- und Jagd-Gerichts-Täge wöchentlich gehalten, das Vorgekommene einberichtet, und was darinn in Straf- und andern Geldern einkommt, nach vorgeschriebenen Ziel und Maas gehorsamst und pflichtmäsig verrechnet werden; keineswegs aber soll den Forst-Knechten erlaubt seyn, sich mit den gepfändeten Parthenen in der Stille zu vergleichen, oder solche gar heimlich verschweigen. Wann aber ein Stück Vieh verpfändet würde, soll solches fressende Pfand nur 3 Täge unterhalten, nach Verfließung deren, und da sich niemand zur Auslösung, oder Abtrag des Schadens anmeldet, solches den Meistbiethenden verkauft

werden, damit aber der Eifer zur Schuldigkeit, und der Lohn der Bemühung desto kräftiger sey, so soll die Hälfte der Pfand-Strafe dem Pfänder zu Guten kommen.

7timo. Wann der Forst-Meister Holz mit verordneter Zuziehung des Beamten, der dann auch sein Register zu führen hat, abgiebt, oder verkaufet, solle der Forst-Knecht solches ebenfalls einschreiben, wohin, wem, und wie theuer dasselbige Holz verkaufet, oder hingegeben wird, damit des Forst-Meisters Rechnung, und des Forst-Knechts Register übereinstimmen, und sollen die Register der Forst-Knechte 14 Tage vor des Forst-Meisters Rechnung Unserer fürstl. Kammer verschlossen eingeschickt werden. Fordersamst aber, und

8vo. Soll niemand einig Holz, bis die Schläge aufgemachet, und das Reißig aus den Wäldern geschafft worden, fernerhin angewiesen und gegeben werden, und dieses in den vorgeschriebenen Zeiten, von dem Monat October bis in den Monat März, widrigenfalls das Holz verfallen seyn.

9no. Soll das zerspaltene Holz auf Klafter, jede 6 Schuhe hoch, und 6 Schuhe breit geleget, keines aber abgeführet werden, es sey dann solches vorhero von Forst-Amts wegen abgemässen, und nach vorgeschriebener Maas und Ordnung befunden worden; dahero der Holz-Verkauf nach dem Gesichte, oder Stammen-weis gänzlich eingestellet seyn soll, und nachdem auch

10mo. Uns die glaubwürdige Anzeig geschehen, daß die Partheyen, so von dem Forst-Amte Bau- oder

anderes Brenn-Holz erkaufen, solches über ein halbes Jahr und länger zu großen Schaden des Wachsthums und Wild-Bahn in dem Walde stehen lassen, und dadurch verursachet haben, daß der junge Saamen, so mit solchem niedergedrucket, ausdorre und verderbe; als sollen Forst-Meister, Jäger, und alle, denen es zu besorgen zukommet, fordersamst dahin Sorg tragen, damit das zu Brenn-Holz abgebende zeitlich abgehauen, das zerspaltene, und ordentlich aufgestellte Holz aber über der gesetzten Zeit in dem Walde nicht liegen bleiben, sondern binnen dieser Zeit abgeführet werde, und mit Ende Martii der Wald gesäubert sey.

11mo. Soll auch jedwederer, der Brenn- oder Bau-Holz aus Unseres kaiserl. Hochstifts Waldung ohnentbehrlich kaufen muß, vorhero, als Frühlings-Zeit gegen Petri, und Herbst-Zeit gegen Michaelis, Dörfer-weis, oder eine Gemeinde insgesamt nach einander bey der behörten Forst-Meisterey sich angeben, und bey dem Forst-Amte sich einschreiben lassen, wie viel Klafter, es sey an Schaid- und Brügel-Holz, sie benöthigt haben, außer welcher vorheriger Anzeig keinem etwas gefolget, dabey aber möglichst nachgesehen werden solle, ob jeder des ansuchenden Quanti bedürftiget sey; übrigens wird allen Forst-Meistern, Jägern und Forst-Bedienten ernstlich anbefohlen, daß sie bey Anweisung alles und jeden Brenn- Bau- oder anderen Holzes in der Zeit auf die alten Fohren, und die zum Abstehen neigende Bäume, wo es aber um Stangen- und Busch-Holz zu thun ist, auf den ordentlichen Widerwachs getreulich bedacht seyn. Was aber

12mo.

12mo. Das Bau-Holz anbelanget, soll solches Forst-måsig, und nicht, wann das Holz in Saft, oder Laub ist, mithin von Michaelis bis den 1. Martii geschlagen werden, und haben die Forst-Bedienten vor Anweisung dessen wohl acht zu haben, damit nicht nach purer Gefålligkeit der Zimmerleute, als welche nach den geschlachten Båumen alleinig trachten, die Baum-Ståmme angewiesen, sondern diese sollen nach der Ordnung, und zum Vortheile des Walds selbigen ebenfalls obligiren, daß ehe, und bevor das Bau-Holz fůr die Unterthanen, so die Holz-Gerechtigkeit haben, abgegeben werde, sie mit des Orts Beamten solchen bevorstehenden Bau selbst besichtigen, und genau ůberlegen, was von alten Holz tauglich einzubauen, und wie viel eigentlich an neuen Holz verwendlich seyn môchte, um den Wald zu schonen, und desto besser wieder aufzubringen. Sie haben auch nicht zu gestatten, daß einiger Haus-Vater ůber die Noth und Gebůhr sich in mehres Gebåu einlasse, als er vonnôthen hat, nicht nur um das beklemme Holz-Wesen zu schonen, sondern auch um den Landmann von ůbermåsiger Ausgab, Erhaltungs-Last, und außer Schulden zu halten; wie denn wegen den Vieh- und Schaaf-Waiden die rechte Zeit im Jahre zu halten, demselben hauptsåchlich mit dem ausdrůcklichen Anhange, daß gleich wie Unseren lieben Unterthanen, und einem jeden sein Recht, Nutz und Nahrung ůbrigens gnådigst gerne gônnen, also auch dießfalls gegen Recht und Billigkeit niemand zu betrůben. Herentgegen wohl wegen der zukůnftigen Noth, und Nutzen zu sorgen sey, damit Waid und

Waldung zugleich im Wohlstand erhalten, und nicht eines durch das andere verdorben werde, mit auf die Pflicht geleget werden.

13tio. Wann die Forst-Meister, Jäger, und Forst-Bediente Reiß- oder Laub-Holz, wie man es zu nennen pfleget, abgeben wollen, so soll solches nicht allein im Zunehmen des Monds October, November, December, Januarii, Februarii, Martii, und April geschehen, sondern es muß auch ganz auf der Erden, so viel möglich abgehauen, diesem nebst aber in einem jeden abgehauten Acker-Holz, ohne den alten Eich-Reißern wenigst 15 oder 20 Heeg-Reißer stehend verbleiben, und den abgehauenen Schlag seine gebührende Jahr und Zeit über fleisig geheeget werden.

14to. 2) Sollen die übrigen Stämme Holz außer dem Reiß- und Laub-Holz auf der Ebene einen halben Schuh hoch, auf den Rangen aber einen ganzen Schuh hoch abgehauen werden, und nachdem

15to. Das Eichen-Holz sowohl seiner schwerlichen Aufbringung, als guten Nutzbarkeit der Eichelmastung halber sonderlich zu schonen, und sparsam damit umzugehen, des besten Raths und der höchsten Nothdurft ist, als sollen Forst-Meister solches wohl in acht nehmen, außer der höchsten Noth (was nicht von Windfällen, oder sonst Eichen ist, die von oben herab dorren, mithin wenig Eichel mehr tragen, keine gesunde fruchtbare Stämme mehr abgeben) sondern diese nutzbare Art auf das möglichste heegen, und zusammen halten, auch jederzeit andere Junge aufziehen, und vor dem schädlichen Viehtriebe schirmen, da zumalen niemand,

außer

außer den wahrhaft berechtigten, sonderlich in dem Haupt-Schmor, und um demselben mit dem Rind-Viehe betreiben darf, und obschon einige des Hüthens berechtiget, so sollen sich doch dieselbige innerhalb 6 bis 7 Jahren derer jungen Schlägen alten Herkommen, und den Rechten gemäs, bey hoher Straf enthalten.

16to. Sollen Forst-Meister, Jäger und Forst-Knechte sonderlich in acht nehmen, daß bey Anweiß- und Fällung des Holzes die Waldung, wo sie anfanget, von außen ganz bleibe, damit sowohl dieselbe ihren Schutz behalte, als auch dieser von den Angränzenden kein Einrücken oder Abbruch geschehen möge.

17mo. Diejenige Art Holzes, als Hart-Eschen, und dergleichen, welches zu unterschiedlichen Arbeiten, vor andern zu gebrauchen, sonderlich dienlich und bequem, auch um größeren Werth anzubringen ist, soll keineswegs zu Brenn-Holz abgegeben, sondern geschonet werden. Wer dagegen handelt, oder eines dergleichen entfremdet, soll um zweyfachen Werth ohnnachläsig gestraft werden, welches gleichmäsig von den wilden Obst-Bäumen, und Beer- oder Fraß-Hecken, wegen Nutz des Wildbahns und Vogelfang zu verstehen ist, wie dann auch niemand bey Straf 10 fl. in dem Haupt-Schmor gestattet seyn soll Past und Rinden zu scheelen, Pech zu suchen, Aeste und Sträuß von den Bäumen zu schneiden, Laub zu strüpfen, junge Schüß mit Stümpf oder Sensen abzuhauen, im Forst Stein zu brechen, oder einen Ort zu reuthen, oder Schleif-Sterzen aufzuhauen. Gleichergestalt soll derjenige

18vo.

18vo. Welcher ohne Vorwissen des Forst-Meisters Bau- oder Brenn-Holz abhauet, oder vor einem andern dasjenige Holz wegführet, oder sonst wegbringen läßt, 10 fl. oder gestalten Dingen nach einer Leibs-Straf ohnfehlbar gewärtig seyn. Wer aber Holz kaufet, solches wieder zu verkaufen, soll nicht nur in vorbesagte Straf von 10 fl. verfallen seyn, sondern auch nach richtlicher Ermäsigung an Leib gezüchtiget werden. Nicht weniger

19no. Welcher nächtlicher Weil, als Winters-Zeit Früh um 6 Uhr, und Abends nach 4 Uhr, Sommers-Zeit aber Früh vor 4 Uhr, und Abends nach 8 Uhr Holz aus dem Walde practiciret, oder herausführet, auch sonsten Pfand-mäsig betretten wird, soll als ein Dieb gestrafet, und sowohl an Leib und Gut solches abbüßen.

20mo. Weil aber der armen Leute viel sind, welche die Mittel nicht haben, Holz um das Geld zu kaufen, denen Wir mit Barmherzigkeit, jedoch mit guter Ordnung, und nach Möglichkeit gnädigst gern zu helfen gewilliget sind, so sollen diejenigen, welche wahrhaft arm sind, nicht gar Noth leiden, herentgegen auch sich auf das bisherige Stehlen und Frevlen nicht verlassen können, aus besonderen Land-Fürstl. Gnaden, wie vorhero, das dörre und abgefallene Holz, und Reißig aufzuklauben, auch die weiche Stöcke, jedoch, nachdem diese 2 Jahre gestanden, auszugraben, zwar umsonst, jedoch solchergestalten erlaubt seyn, daß selbige wöchentlich 2 Täge durchs ganze Jahr, als Dienstag und Freytag, außer dem Majo und Junio, auch während

render Hirsch-Brunft in September bis halben October, zu welchen Zeiten der Wald gänzlich verbotten ist, anberaumet, und der District von Unserem Forst-Amte ordentlich angewiesen werden; welche darunter solches mißbrauchen, weiters greifen, und Dieberey begehen, die sollen mit obiger empfindlicher Bestrafung beleget, und da es nichts verfangen will, aus Bamberg geschaffet werden. Wie denn dieses hiemit den Forst-Meistern und Bedienten auf das nachdrücklichste eingebunden seyn soll. Und dieweilen

21mo. Das Streu- und Laub-Rechen dem Walde gar schädlich, dem Unterthane solches ohnentbehrlich zu seyn scheinet, als sollen Unsere Forst-Aemter alljährlich einen gewissen Ort, sonderlich im Haupt-Schmor, auszeichnen, darinnen dasselbige Jahr nicht gerechet werden solle: Gleichfalls soll nicht gestattet werden, daß jemand eiserne Rechen, oder lange hölzerne Rechen zur Aufrechung des Steuens, und Laub gebrauche, sondern es hat das Forst-Amt ihnen ein Maas zu geben, was die Rechen für Zähn haben, und wie weit sie von einander seyn sollen. Die eiserne Rechen aber sollen durchaus verbotten, und den Streu-Rechen nur von halben Octobris bis halben Aprilis des folgenden Jahrs erlaubt seyn, und dieses unter oben benannten unausbleiblichen nachdrucksamen Bestrafung. Schließlichen, und damit

22do. Dieser von uns allgemeiner Noth und Wohlfarth gnädigst ergehende Befehl, Wald- und Forst-Verordnung in Unsern sämmtlichen, und sonderlich den allhiesigen Forst-Amte Bamberg desto mehr kund,

unn

render Hirsch-Brunft in September bis halben October, zu welchen Zeiten der Wald gänzlich verbotten ist, anberaumet, und der District von Unserem Forst-Amte ordentlich angewiesen werden; welche darunter solches mißbrauchen, weiters greifen, und Dieberey begehen, die sollen mit obiger empfindlicher Bestrafung beleget, und da es nichts verfangen will, aus Bamberg geschaffet werden. Wie denn dieses hiemit den Forst-Meistern und Bedienten auf das nachdrücklichste eingebunden seyn soll. Und dieweilen

21mo. Das Streu- und Laub-Rechen dem Walde gar schädlich, dem Unterthane solches ohnentbehrlich zu seyn scheinet, als sollen Unsere Forst-Aemter alljährlich einen gewissen Ort, sonderlich im Haupt-Schmor, auszeichnen, darinnen dasselbige Jahr nicht gerechet werden solle: Gleichfalls soll nicht gestattet werden, daß jemand eiserne Rechen, oder lange hölzerne Rechen zur Aufrechung des Steuens, und Laub gebrauche, sondern es hat das Forst-Amt ihnen ein Maas zu geben, was die Rechen für Zähn haben, und wie weit sie von einander seyn sollen. Die eiserne Rechen aber sollen durchaus verbotten, und den Streu-Rechen nur von halben Octobris bis halben Aprilis des folgenden Jahrs erlaubt seyn, und dieses unter oben benannten unausbleiblichen nachdrucksamen Bestrafung. Schließlichen, und damit

22do. Dieser von uns allgemeiner Noth und Wohlfarth gnädigst ergehende Befehl, Wald- und Forst-Verordnung in Unsern sämmtlichen, und sonderlich den allhiesigen Forst-Amte Bamberg desto mehr kund,

unn-

Beylage XIII.

Verordnung das Maas der Stöcke beym Holzschlag in den Forsten betreffend, d. d. Bamberg den 29. Oct. 1790.

Ungeachtet die allgemeine Forst-Ordnung vom 21. Sept. 1733. im 14ten Absatze das Maas der Stöcke in der Art bestimmte, daß sie in der Ebene zu einem halben Schuhe, an Rangen und Abhängen aber zu einem ganzen Schuhe in der Höhe belassen werden sollten, so wurde doch dieser allgemein nützlichen Anordnung von mehreren Forst-Bedienten nach mehreren sich selbst erdichteten Begriffen nicht die gehörige Folge geleistet. Sie suchten ihre Handlungen mit höchst unwahrscheinlichen und eben so verwerflichen Gründen zu bemänteln, die Holz-Käufer ließen aus freyem guten Willen die Stöcke in einer so übermäsigen Höhe von 2—3 und noch mehreren Schuhen zurück — die Stöcke von einer mindern Höhe wären nicht an den Mann zu bringen — die Kosten für das Ausbrechen derselben müßten den zur Besoldung ihnen zugerechneten Vortheil übersteigen — am Ende blieben sie zum Nachtheile des Forstes ungebrochen — unter andern wurde die Schuld auf die Holzhauer, und in den obergebürgigten

gigten Forsten auf den bey der Anweiß noch tiefliegenden Schnee, der die strenge Festhaltung des Gesetzes hinderte, nicht selten geworfen.

Sie verdienen eine weitläufige Widerlegung nicht; denn der Holz-Käufer benutzt den Stamm, so weit er kann, wenn nicht unredliche Absichten eintreten, und ist im Stande, solchen am Fuße zum besten benutzen zu können; die Forst-Bediente sind nur zu jenem Genusse berechtigt, den Verordnungen und Anstellungs-Decrete bestimmen; geringere Stöcke sind zum Besten der Forste der Fäulnis ehender unterworfen, als die größern; bey einer stäten unermüdeten Aufsicht werden sich die Vergehungen der Holzhauer nie denken lassen, und in den obergebürgigten Gegenden hört bey gefrornem Holze ohnedieß alle Arbeit in den Forsten auf.

Inzwischen, da vorbemerkte allgemeine Forst-Ordnung keine Strafen auf sothane Entgegenhandlungen festsetzte, und bey dem öfteren ungleichen Verhältnisse zwischen Strafe und Vergehungen ward hochfürstl. Hof-Kammer mehrmal außer Stand gesetzt, diese Gebrechen vollständig rügen, und die für den Unterthan sowohl, als für die Forste hieraus entstehende Schäden beyseitigen zu können.

Um aber auf das künftige das Ziel, wie es vorbesagte Forst-Ordnung vom J. 1733. festsetzt, desto verläßiger zu erreichen, und für ähnliche Frevel allen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, die bey dergleichen poenis arbitrariis immer auffallen, so viel,

 als

als möglich, auszuweichen; so verordnet hiemit hochfürstl. Hof-Kammer, daß Forst-Meister sowohl, als Revier-Jäger, in deren Forsten und Revieren, die Stöcke von weichem und ausgewachsenem harten Holze, die auf der Ebene einen halben, und an Abhängen einen ganzen Schuh übersteigen, in eine Strafe von 12 Kr. Frk. für jeden Stock, und in die Untersuchungskosten verfallen, wenn aber die Zahl der Stöcke sich auf 100 und mehrere belief, nach dem höhern Grade des bösen Willens mit der Strafe der Suspension vom Dienste und Gehalte auf ein halbes, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auf ein ganzes Jahr beleget seyn sollen, und erstere zwar, weil sie gemeiniglich den Antheil an Stöcken ziehen, und durch unterlassene Aufsicht im Forste zu diesen Vergehungen indirecte mitwirken.

Hiernach haben sich also sämtliche Forst-Bedienten im hochfürstl. Hochstifte Bamberg alles Ernstes zu achten, wobey hochfürstl. Hof-Kammer dem jeweiligen Denuncianten nach richtigem Befund seiner Angabe ein Drittheil der zu erlegenden Strafe, wie hiemit geschieht, zusichert.

Bey-

e

Wie die … Wald…	…ivat = Grundstücke, … Hochstifts = Walde liegen.		
	…itzer:	Grösse	
		Acker	Ruth
von Niet… geg… Mitter…	…nbachs Feld = Wiese = =	$\frac{1}{4}$ $1\frac{5}{8}$	= 3
gegen Ni…	…eine	=	=
von Nie… geg… Mit…	…eine	=	=
von Nie… geg… Mit…	…eine	=	=
gegen …	…eine	=	=
gegen …	…eine	=	=
	= =	$48\frac{1}{8}$	$13\frac{1}{4}$

…cker 48 Klafter…en Alters, kommen auf den Probe=

ge XV.

lle

eaknöcklün und

	...hen.			inforn.				Summa	
	Saamen-Buchen	[illegible]gen-Holz	Heeg-Nadel	Nutz-Baum		Feuer-Holz	Heeg-Nadel		
Kftr.	St.	Kftr.	St.	St.	Kftr.	Kftr.	St.	St.	Kftr.
13½	—	97½	—	—	—	—	8	62	356
13	—	107	-	—	—	—	8	75	487¼
15	—	80	-	—	—	—	6	64	427
22	—	66	—	—	—	—	46	91	420½
[illegible]½	—	79	—	—	—	—	33	87	479½

Beylage XVI.

Tabellarischer Auszug über alle Geldeinnahmen der Forst-Aemter in dem Hochstifte Bamberg von Petri Cathedra 1789. bis 1790.

Forst-Amt	Einnahme		Ausgabe		Receß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr. Frk.
Bamberg	26,944	37 1/2	14,162	46 3/4	12,781	50 3/4
Baunach	3,951	23 3/4	2,815	41	1,135	41 3/4
Bechhofen	589	27 3/4	589	27 3/4		
Burgebrach	8,048	56 1/4	1,809	37	6,239	19 1/4
Burgkundstadt	44	33	4	27	40	6
Cronach	24,787	44	23,732	43	19,055	1
Ebermannstadt	186	4 1/2	16	29	169	35 1/2
Eggolsheim	15	36	1	24	14	12
Enchenreuth						
Erbermänische Verwaltung	684	13 1/4	108	6 1/2	576	6 3/4

Forst-Amt	Einnahme		Ausgabe		Receß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr. Frk.
Forst am Brand	402	4	135	8	248	56
Fürth am Berg	4			30	3	30
Herzogenaurach	1,920	5	633	6 1/4	1,286	58 3/4
Höchstadt	2,604	36	343	33	2,261	3
Höfen-Forst	734	44	95	26	648	18
Hollfeld	81	8	17	43	63	25
Lichtenfels	10,148	51 1/4	4,062	44 1/4	6,086	7
Marktschorgast	207	38	49	55 1/2	157	42 1/2
Nordhalben	38,184	15 1/2	23,313	32	14,870	43 1/2
Oberscheinfeld	4,937	57	1,532	33 1/2	4,405	23 1/2
Rotenkirchen	4,083	52	2,217	42	1,866	10
Scheßlitz	1,737	54	1,161	32 1/2	576	21 1/2
Schlüsselau	1,508	11 1/2	161	53	1,346	18 1/2
Stadtsteinach	9,008	45	3,559	28 1/4	5,449	16 3/4

Forst-Amt	Einnahme		Ausgabe		Receß	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr. Frk.
Veldenstein	4,293	17 1/4	1,922	17	2,371	1/4
Vilseck	5,515	13 1/4	1,111	49 1/2	4,403	23 3/4*
Vorchheim	5,240	36 1/4	2,641	58 1/4	2,598	38
Wachenroth	725	24	134	40	590	44
Wartenfels	487	1 3/4	86	28 3/4	400	33
Weischenfeld	4,193	58	1,125	34	3,068	24
Weißmayn	3,037	42	1,590	15 1/4	1,483	26 3/4
Wolfsberg	377	33 3/4	177	44	199	49 3/4
Zapfendorf	294	56	162	36	132	20
Zeil	9,386	24 1/4	3,466	32 1/2	5,919	51 3/4

Summe der Einnahme 192,413 fl. 42 3/4 kr.
Summe der Ausgabe 91,963 fl. 24 1/2 kr.

Ueberschuß 100,450 fl. 18 1/4 kr.**

Anmerkungen.

* Ein Dritteil dieses Recesses in der Summe von 1467 fl. 47 3/4 kr. bestehend, trifft hievon die obere Pfalz, weil

theil im Oberamte Vilseck das Drittheil jeder Kammer-Revenüe an Pfalz, nach hergebrachter Gewohnheit, eingeliefert werden muß.

2) Der Geldanschlag, der in dieser Periode an Dienst-Besoldungen und Gerechtigkeits-Hölzern verabreichten Natural-Hölzern, beträgt nach Kammer-Taxe 68,380 fl. 11 kr.

Beylage XVII.

Donatio Proprietatis in Halſtat per Henricum II. ao. MVII.

In nomine ſanctae & indiuiduae Trinitatis Heinricus diuina fauente clementia Rex. Si ecceſias Dei alicujus rei dono prouehere vel ditare ſtuduerimus, id nobis profuturum eſſe minime dubitamus. Qua propter omnium S. Dei eccleſiae fidelium praeſentium atque futurorum nouerit induſtria, qualiter nos non tam pro noſtrae, quam Genitoris noſtri coeterorumque Parentum noſtrorum animae remedio quoddam Praedium, Halſtat dictum, in Comitatu Adelberti comitis, in Pago Ratensgouue dicto, ſitum, additis inſuper ex adjunctis noſtri juris vniuerſis Pradiis, quocunque vel vbicunque in eodem Pago vel nuper dicto Comitatu

tatu habeantur, cum eorum pertinentiis & adhaerentiis, quaesitis vel inquirendis, S. Babenbergensi ecclesiae in honorem S. Dei Genitricis Virginis Mariae sanctique Petri Apostolorum principis constructae hac nostrae auctoritatis praeceptali Pagina largimur, atque concedimus, & de nostro jure in ejus jus ac dominium transfundimus, videlicet vicis, villis, familiis vtriusque sexus, arcis, aedificiis, censualibus, vincis, vinctis, siluis, siluaticis, aquis aquarumque decursibus, molis, molendinis, piscationibus, viis, inuiis, exitibus, reditibus, rebus mobilibus & immobilibus, terris cultis & incultis, pratis, pascuis, compascuis ac coeteris, quae rite scribi vel dici possunt, quolibet modo vtilitatibus, eo videlicet donationis tenore, vt praedicta ecclesia ejusque rectores siue Prouisores omnium contradictione remota habeant, teneant, firmiterque possideant. Et vt nostra haec traditionis auctoritas stabilis & inconuulsa permaneat, hanc cartam inde conscriptam manu propria roborantes Sigilli nostri impressione insigniri jussimus. Dat. II. Non. Maji Indict. V. Ann. dom. Incarn. MVII. Ann. vero dom. Heinrici II. regn. V. Actum Babenberc feliciter Amen.

Einen Auszug aus dieser Urkunde hat Heyberger in seiner Ichnographia Chronici Babenbergensis diplomatica (Bambergae 1774.) S. 58 u. 59 geliefert.

Beylage XVIII.

Abschrift einer Stelle aus einer alten Handschrift.

Apud Dürfilin in fundo ecclesiae S. Michaelis Hacho sacerdos de Halstát consensu Dñi Hermanni Abbatis vineam proprio sumptu excoluit, quam ipse diuinae mercedis intuitu per manum Pillungi Ministerialis S. Georgii super altare beati Archangeli donauit, ea scilicet conditione, vt post obitum ejus eadem vinea in vsus fratrum cedat, & vt specialiter in Sabatho vnicuique fratrum staupus inde propinetur. Hujus rei testes sunt: Egilbertus, tunc Decarus, postea Episcopus, Eberhardus praepositus, Tiemo praepositus, Ruzilinus praepositus, Cuonrat custos, Tuto scholasticus, & pene vniuersi Canonici, qui eo die ascenderant ad sepulturam S. Ottonis Episcopi. Praeter hos etiam hi testes sunt: Heinricus frater Regis Chuonradi, Ratpoto Comes, Berchtold comes, Hermannus comes, Poppo comes, & alii.

Diese Stelle scheint ein in späteren Zeiten aus einer Urkunde gemachte Auszug zu seyn, den entweder der Verfasser dieser Handschrift selbst verfertigte, oder, wie es mir wahrscheinlicher ist, aus einem alten Missale oder Pontifikale abschrieb. Von welchem Zeit-

punkte sich diese Urkunde her datire, ist nicht angegeben. Da Egilbert, (Engelbert, Engelbrecht) im J. 1140. den bischöfflichen Stuhl bestieg, so läßt sich nun wohl das Decennium bestimmen, in welchem Hacho einen Weinberg bey Dörfles (Turphilin) anlegte. Daß in dieser ausgezogenen Nachricht Otto schon mit dem Prädikate: Heilig, belegt werde, er, der Egilberts unmittelbarer Vorfahrer war, ist Zusatz desjenigen, der späterhin den Auszug aus der Urkunde niederschrieb. Der als Zeuge vorkommende Kustos Konrad ist allem Anscheine nach der nämliche, der in der Folge als Probst des Collegiatstifts St. Gangolph auftritt, und sich durch Ausrottung und Urbarmachung eines beträchtlichen Hügels um Bambergs Kultur verdient gemacht hat.

Beylage XIX.

Eberhardus Episcoporum Bambergensium primus cedit Vraha & Zenni Canonicis Cathedralibus Bambergensibus.

☧ Eberhardus Dei fauente clementia primus sanctae Dei Babenbergensis ecclesiae Episcopus cunctis in Christo fidelibus. Gratia vobis & pax a Domino nostro Jesu Christo. Notum sit omnibus videlicet tam futuris quam prae-

praeſentibus, qualiter nos poſt receptam inveſtituram a Domina Irmengarda praediorum Vraha & Zenni, quibus Dominus noſter beatae memoriae Heinricus Imperator, a Chunrado Comite primum inueſtitus, ipſe eccleſiam noſtram veſtiuit, 1) eandem Cortem Vraha cum omnibus appendiciis ſuis ſitis in altera parte Ratenzae, terrae ſcilicet & terminis Francorum, 2) ſeruis, ancillis, arcis, terris cultis & incultis, rutis & erutis, pratis, paſcuis, molis, molendinis, aquis aquarumque decurſibus, piſcationibus, viis, inuiis, exitibus & reditibus, & cum omnibus vtenſilibus ejus, quae vel ad praeſens in eodem fuerunt, vel humana arte & labore quoquo modo inde prouenire in ſempiternum poterunt, communi conſenſu fidelium noſtrorum, Clericorum videlicet & Laicorum, ad ſtipendium Fratrum noſtrorum terminauimus, & de noſtro jure in eorum jus & communem vtilitatem omni remota ambiguitate transtulimus, ea lege & ratione, vt poſt obitum Dominae Irmengardae Fratres noſtri Zenni reddant, & Pharti ſuum recipiant, deque Vraha & omnibus ad idem praedium pertinentibus, quae in altera parte Ratenzae, in terra videlicet & terminis Francorum ſita eſſe noſcuntur, liberam habeant poteſtatem tenendi, poſſidendi, commutandi, & quo modo libet ad eorum vtilitatem ſuam meliorandi. Et quia idem praedium ſiluis non ab-

abundat, conceſſimus etiam, vt absque omni contradictione ad ſuum dominicalem vſum, videlicet ad conſtruendum pontem & ad reſtauranda aedificia, ad reficiendas molendinas, vel ad quodlibet opus in eodem pradio fauendum ipſi ligni & materias ex altera parte Ratenzae in noſtro Foreſto 3) libenter accipiant, & apibus ponendi capſulas, quod ruſtice Citelwerda 4) dicitur, & ibidem ſaginare porcos ſuos tantum dominicales liberam poteſtatem & omnino omnem vtilitatem excepta venatione, piſcatione etiam tam in lacis quam in profluente ex vtraque parte fluuii, communem nobiscum habeant. Incolae autem ejusdem praedii ſingulis annis modium auenae, aut eminam, id eſt, dimidium modium ſiliginis ad manum noſtram & ſucceſſorum noſtrorum perſoluant, & ſicut noſtri dominicales ſerui caedendi ligna licentiam habeant. Et vt haec noſtrae beneuolentiae traditio per omnes ſucceſſores noſtros rata & inconuulſa permaneat, hanc paginam inde conſcriptam, & teſtium ſubſcriptorum aſtipulatione, & ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri. Quorum teſtium haec ſunt nomina: Luipoldus 5) praepoſitus, Buſo Decanus, Rukier Magiſter ſcholarum, Egilbertus apud S. Stephanum Magiſter ſcholarum. Presbyteri: Rubo Vcinus, Euo Wicilinus Mecelinus. Laici: Comes Adalbertus, Reginol-

ginoldus, Adeloldus Hemmo, Hemmo, Immo, Marcelinus Cuno, Poppa
Sigillum Domini Epi Eberhardi
ſine ſubſcriptione & Dato. 6)

Anmerkungen.

1) Im J. 1021. ſchenkte Heinrich II. dem errichteten Bißthume Bamberg das Pradium Vraha im Rangau, alle zur Curtis Vraha gehörige, den Bayeriſchen Geſetzen unterworfene, und im Nordgau liegende Praedia, ferner das Prädium Cenna im Rangau. Man ſehe die Auszüge aus den darüber ausgefertigten Urkunden bey Heyberger S. 127. u. f. ſeiner Ichnographia.

2) Die Curtis Regia Vraha, heut zu Tags die Stadt Herzogenaurach, liegt dieſſeit der Aurach, die Zugehörungen aber über der Aurach, und bey einer Seite der Regnitz in terminis Francorum.

3) Der Sebaldswald zwiſchen der Pegnitz und Schwabach. Er kam als eine den Bayeriſchen Geſetzen unterworfene Zugehörung zur Curtis Vraha nebſt den im Nordgau gelegenen, und eben dahin gehörigen villis Crintlaha, (Grindlach,) Waltgeresbrunum, (Waltersbrunn bey Ermreuth,) Altriechesdorff, (Eltersdorf,) Heribrechtesdorff. (Herbrechtsdorf) durch die eben bemerkte Schankung Heinrichs an das Hochſtift Bamberg. Noch im J. 1425. und 1426. hat, laut einer alten Bambergiſchen Handſchrift, der Margraf von Brandenburg-Culmbach, ihm

ihm 2 Mås Brennholz nach Bayersdorf für sich zu geben.

4) Zeidelweide.

5) In einer Gelegenheitsschrift des Aufseesischen Studentenhauses vom J. 1770. ist das Verzeichnis aller Bambergischen Domprôbste geliefert. In einem Stücke der auserlesenen Literatur des katholischen Teutschlands wird als Verfasser derselben der Herr Pfarrer Reul, ehemaliger Regent dieses Hauses, angegeben, und zugleich die Bemerkung beygefügt, daß Recensent einen Bambergischen Domprobst in einer Urkunde entdeckt hätte, den dieses Verzeichnis nicht namhaft machte. Auch diesen Luipold vermisse ich in dem angeführten Verzeichnisse.

6) Diese Urkunde scheint in der letzten Hälfte des Jahres 1024, oder zu Anfang des J. 1025. entworfen zu seyn. Heinrich starb den 13ten Julius 1024.

Beylage XX.

Hartwicus Episcopus Babenbergensis terminat Vraha, ad tempus amissum, ad stipem Babenbergensium Canonicorum.

Hartwicus diuina fauente clementia tertius sanctae Dei Babenbergensis ecclesiae Episcopus cunctis in Christo fidelibus. Gratia vobis

&

& pax a Domino noſtro Jeſu Chriſto. Notum ſit omnibus, videlicet tam futuris, quam praeſentibus, qualiter nos ob remedium animae noſtrae cognito jure dulciſſimorum fratrum noſtrorum Babenbergenſium Canonicorum Vraha, ad tempus injuſte amiſſum, ſed Domino propitio legali jure receptum, cum omnibus appendiciis ſuis, ſitis in altera parte Ratenzae, terra ſcilicet & terminus Francorum, ſeruis, ancillis, arcis, terris, cultis & incultis, rutis & erutis, pratis, paſcuis, molis & molendinis, aquis aquarumque decurſibus, piſcationibus, viis, inuiis, exitibus & reditibus, & cum omnibus vtenſilibus ejus, quae vel ad praeſens tempus in eodem ſunt, vel humana arte & labore quoquo modo inde prouenire in ſempiternum poterunt, a Praedeceſſore noſtro Eberhardo, noſtrae ſcilicet ſanctae Babenbergenſis eccleſiae primo Epiſcopo, ad ſtipem Dominorum praedictorum fratrum terminantum, 1) nos item terminamus, & hanc paginam inde conſcribentes donamus, & confirmamus hac lege & ratione, vt iidem fratres noſtri liberam habeant poteſtatem tenendi, poſſidendi, commutandi, &, quo modo libet, ad eorum vtilitatem ſuam meliorandi. Et quia idem pradium 2) ſiluis non abundat, conceſſimus etiam, vt absque omni contradictione ad ſuum dominicalem vſum, videlicet & conſtruendum pontem, & ad reſtau-

randa

randa aedificia, ad reficienda molendina, vel ad quodlibet opus in eodem praedio faciendum ipsi ligna & materias & altera parte Ratenzae in nostro Foresto licenter accipiant, & apibus ponendi capsulas, quod rustice Zeidelweidt 3) dicitur, & ibidem saginare porcos suos tantum dominicales liberam potestatem, & omnino omnem vtilitatem, excepta venatione, piscatione etiam tam in lacis, quam profluente ex vtraque parte fluuii, communem nobiscum habeant. 4) Incolae autem loci illius singulis annis modium accenae, aut Heminam, id est, dimidium modium siliginis ad manum Nostram & successorum Nostrorum persoluant. Et sicut Nostri dominicales serui caedendi ligna licentiam habeant. Nouerit etiam fratrum Nostrorum benignissima charitas, eorumque grata successorum posteritas, Nos, quia in haere & in cunctis ejusdem fratribus Nostris beneuoli semper extitimus, dilectissimo filio nostro Hattone Praeposito collaudante, & saepius Nos pro salute animae Nostrae commonente, statuimus, vt seruitium, quod natalitiis sanctorum Apostolorum dari solet, nostra anniuersaria die ex iisdem bonis in perpetuum detur fratribus, & juxta hoc, quod possibile est, pauperum subueniatur necessitatibus. Haec Nostrae beneuolentiae traditio, vt per omnes successores Nostros rata & inconuulsa

permaneat, hanc paginam inde conſcriptam & teſtium ſubſcriptorum adſtipulatione, & ſigilli Noſtri impreſſione juſſimus inſigniri, quorum haec ſunt nomina: Hatto Praepoſitus, Egilbertus Decanus. Presbyteri: Ocinus, Arelinus, Diezo; Wezilus Diaconus, Cunzo et Arnold Subdiaconi. Laici: Adelold, Benno, Meginhart, Diemo, Helingbrecht, Berhart, Huzzo, Gemund, Pabo, Gerung, Tuticho. 5)

Anmerkungen.

1) Siehe Beylage XIX.

2) Das Prädium Vraha iſt der an die Aurach und Zenn gränzende Diſtrikt. Es lag im Rangau, welchen man wohl von dem Radenzgau unterſcheiden muß. S. Heybergers Ichnographia, die Bambergiſche Deduktion: Vertheidigte Landeshoheit über die Hofmarkt Fürth, vom Rangau in Journ. v. u. f. Franken, VI. B. 5. H. Der Hauptort dieſes Prädiums, welches auch das heutige Frauenaurach, Münchaurach und die herumgelegene Ländereyen in ſich begriff, ſo wie des ganzen Rangaues war die Curtis Regia Vraha. Zu dieſer Curtis waren mehrere Diſtrikte als Zugehörungen (nach der Urkundenſprache praedia ad curtem Vraha pertinentia & atque ſeruientia) geſchlagen. Sie lagen theils im Rangau, wie das Prädium Vraha ſelbſt, theils im Nordgau, wie der Sebaldswald zwiſchen der Schwabach und Pegnitz, die villae Grindlach, Walkersbrunn, Eltersdorf, Her-

Herbrechtsdorf. Das Prädium Vraha gränzte auf einer Seite an die Regnitz. Hier waren die termini Francorum. Denn das andere Ufer der Regnitz lag im Nordgau. Das Prädium hatte Mangel am benöthigten Holze. Deswegen verlieh Bischoff Eberhard dem Bambergischen Kapitel das Recht, daß sie dasselbe aus dem Sebaldswald zu ihrem Gebrauche herbeyschaffen dürften. Dieser Wald lag über der Regnitz, im Nordgaue, war aber eine Zugehörung der im Prädium Vraha gelegenen curtis regia. In der Folgezeit errichtete Bischoff Otto der Heilige in diesem Prädium 2 Klöster, Münchaurach und Frauenaurach. So gut Ottos Absicht bey seinen vielen Klosterstiftungen seyn mochte, so brachte er doch dadurch das Hochstift um mehrere beträchtliche Besitzungen. Denn in spätern Zeiten wußten sich die Fürsten die Schirmvogteyen über diese Klöster vermittels Belehnungen zu verschaffen, und sich dann dieselbe, als sich die Landeshoheit entwickelte, als Pertinenzstücke ihrer Länder zuzueignen. Als vollends die Reformation ausbrach, und die Klöster einzog, wurden sie Kammergüter, und so für das Hochstifte Bamberg unwiederbringlich verloren. In einer Urkunde von 1406. kömmt der Name Hertzogenaurach vor. In derselben that der von dem Bischoffe Albert Grafen von Wertheim und dem Bambergischen Domkapitel erkorne Schiedsrichter Graf Johann von Wertheim, den Ausspruch, daß das Domkapitel die ihm vom Pabste Bonifatz incorporirten Pfarreyen zur l. Fr. auf dem Kaulberg, und St. Martin in der Stadt Bamberg, dann zu Hollfeld, Rostall, Büchenbach, Hallstadt,

 und

und St. Lorenz in Nürnberg ferner besitzen, die Nürnbergischen aber zu St. Sebald, so wie die zu St. Peter in Poppenreut jederzeit vom Bischoffe einem Domkapitularen verliehen werden sollten. Was aber Herzogenaurach und das dasige Schloß betraf, so traf er folgende Anordnung, quod si redimere & sibi assumere velit Episcopus, ad diui Petri cathedram, proxime instantem terminum, ipse Episcopus adnumeret Capitulo pecunias pro vitalitiis vel Leibgeding, & ita nihil vltra negotii habeat Capitulum cum oppido, castro vel pagis attinentibus in Herzogenaurach. Aut si malit, quod velit venerabile Capitulum mille florenos mutuos dare ad instans sancti Petri festum, mille florenos, & sic illa intra triennium non cederent, sed vsumfructu oppidi & castri sibi caperent, post biennium ad redimendum rursus oppidum & castrum mille numeraret florenos ipse Episcopus. Act. Bamb. feria quinta ante S. Kiliani. Ao. Xti 1406.

3) Zeiteln, Zeideln ist nach Harsdörffers poetischen Trichter eben so viel, als die Bienen schneiden, oder ihnen das Honig nehmen. Daher kömmt noch das Wort Zeidelbär, das einen Menschen bedeutete, der über alles Honig gierig herfiel. Diejenigen, die den Bienen das Honig nahmen, hießen Zeidler, Bienenmänner, Zeidelarii, Zidelarii. Sie hatten ihre Zeidelmeister, oder Zeidelrichter, unter deren Vorsitz die Zeidelgerichte, Zeidlergerichte, judicia mellicidorum, gehalten wurden. Hoffmann nennt sie in seinen Bambergischen Annalen. Triebelgerichte,

....

und den Zeidelmeister Triebelmeister, verwechselt aber sehr irrig den Zeidel= oder Triebelmeister mit dem Butigler. Denn von dem Zeidelgerichte wandte man sich erst an den Butigler, und das Amt eines solchen war ein Ministerial, dessen Richteramt sich weit verbreitete. Man vergleiche hiemit Schwarz: De Butigulariis. Altdorf 1743.

4) Sowohl durch dieses, als durch das unter der Beylage XIX. vorgelegte Diplom bestätiget sich die Bemerkung, die Herr Hofr. Pfeufer in seinen Beyträgen §. III. machte, daß Bischoff und Domkapitel in den ersten Zeiten des errichteten Bißthumes in einer gewissen, sehr schätzbaren Eintracht und Gemeinschaft lebten, die dann gestört wurde, als man die Einkünfte des Bischoffes und jene des Kapitels sonderte, und beyde Partheyen über ihre Antheile besondere Administrationen führten. Hier entstanden erst jene fatale Kollisionen, die nicht selten dem Staat seinem Verderben nahe genug brachten.

5) Das Manuscript, aus dem ich diese Urkunde entnahm, bezeugt, daß es mit dem Originale collationirt worden sey, und ich vermuthe daraus, daß auch in diesem die Jahrzahl nicht verzeichnet seyn möchte. Hartwich, oder Hordovik, Heinrich III. Kanzler, erhielt das Bißthum im J. 1047, welchem er bis 1054. vorstand, in welchem Jahre er, wie Cygneus (Annalium Bambergensium prodromus, Moguntiae M.DC.III.) berichtet, seines außerordentlichen Aufwandes wegen, ohne alles öffentliche Lob, von hinnen schied.

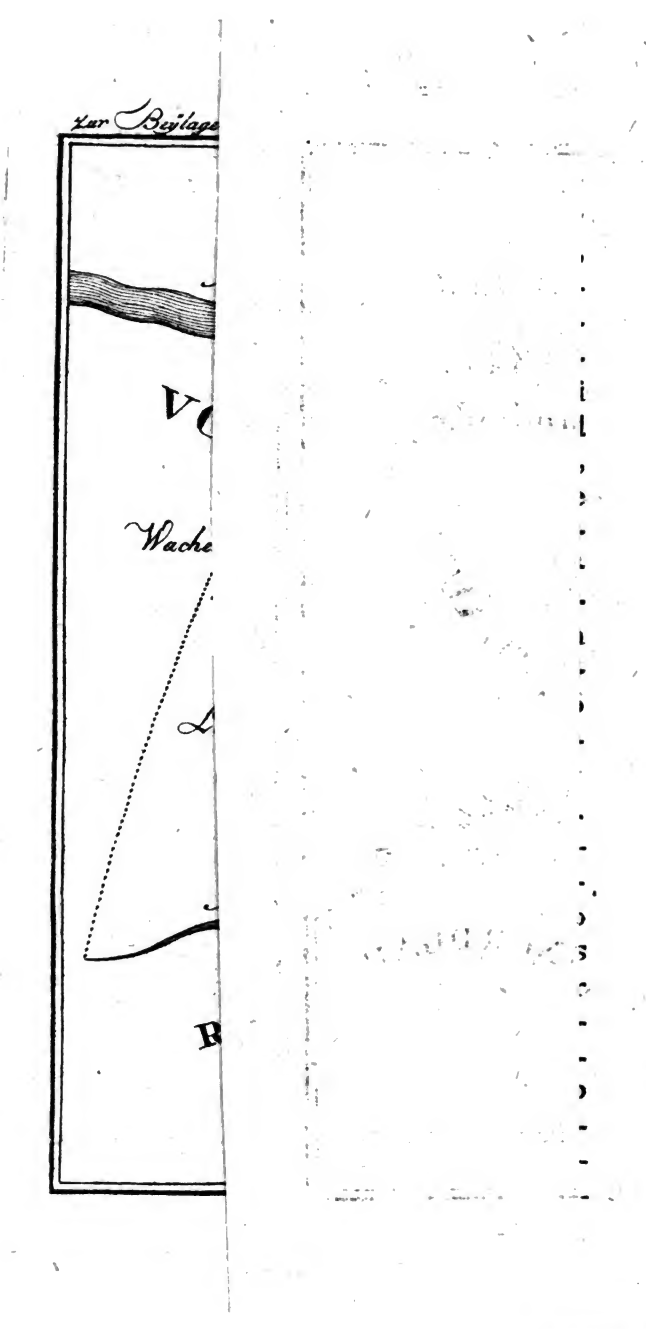


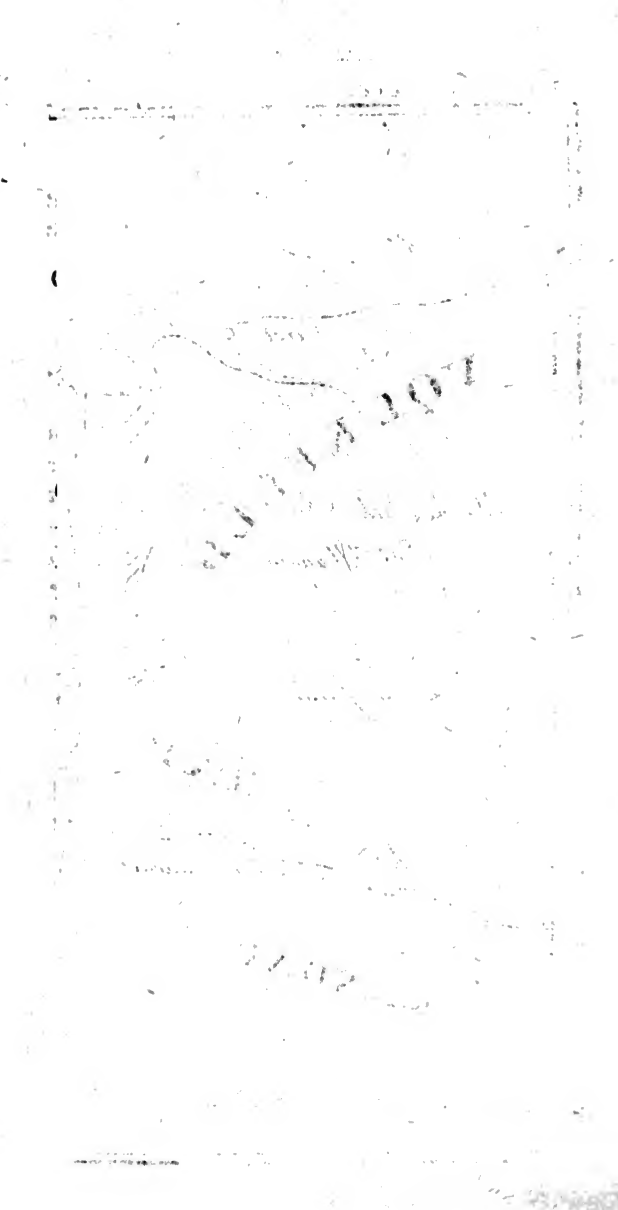
Beylage XXI.

Concambium siue commutatio facta inter sanctum Heinricum Regem & Heinricum Comitem de Rotenburg, Episcopum Herbipolensem, cum assignatione finium inter duos episcopatus.

☧ In nomine sanctae & indiuiduae Trinitatis. Omnium sanctae Dei ecclesiae fidelium quam praesentium quam futurorum notitiam non latere desideramus, qualiter gloriosissimus Rex Heinricus diuinae, vt credimus, admonitionis stimulo compunctus de praediis, quae Dei gratia, haereditarioque jure parentum in suae possessionis dominium peruenerant, Dei seruitium adaugere Episcopatum construendo atque ordinando desiderans, quo id legitime rationabiliterque fieri potuisset, Heinricum venerabilem Wirziburgensis ecclesiae Prouisorem, quatenus quendam locum Babenberg nuncupatum cum Pago, qui Redenzgegeuui dicitur, quia ad suae dioeceseos statum pertinere videbatur, de suo jure in suum jus id ad perficiendum transfunderet, studiose coepit flagitare. Qui, quoniam justae atque rationabiles videbantur causae, ejusdem augustissimi

atque

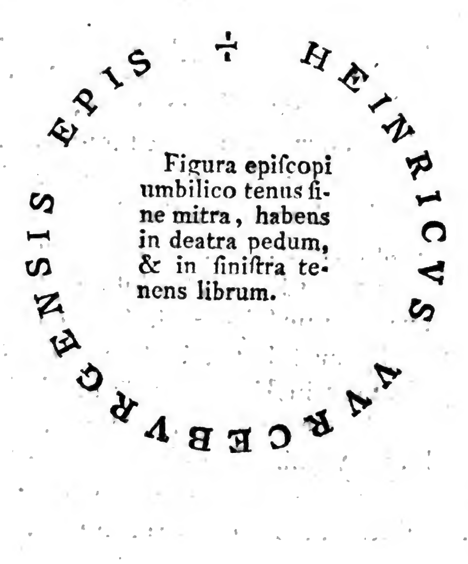

zur Beylage



atque inuictissimi Regis petitionibus acquiescens, cum communi Cleri sui, atque Militum, nec non totius populi consilio & consensum praefatum Clocum cum praedicto pago, tribus parochianis ecclesiis cum suis adjacentiis exceptis, quarum haec nomina sunt, Wachenrod, Lonerstad, Mulinhusen, omni postmodum remota contradictione suae potestati tradidit. Alterius autem pagi, qui Volkfeld nominatur, in quo praefatus locus situs est, partem idem Regi concessit, quantum est de Babenberg vsque ad fluuium Vraha, de Vraha in Ratennam flumen, & sic juxta decursum ejusdem fluminis in Moin, & inde ad riuulum Vichebach, deinde ad caput ejusdem riuuli, sicque qua citissime ac proxime perueniri potest ad Vraha. Et vt haec traditio firma atque inconuulsa permaneat, ipse Praesul Heinricus corroberauit & subscripsit.

Signum Heinrici Wirzeburgensis Episcopi. Hildelinus Wirciburg. ecclesiae Praepositus collaudando subscripsit. Fridini Decanus subscripsit. Regenhardus Presbyter subscripsit. Uzzo Presbyter indignus subscripsi. Corde benignus Regil Presbyter subscrips. Dieto Presbyter subscripsi. Gerrih Presbyter subscrips. Engilhard Presbyter subscrips. Albuuinus Presbyter subscr. Winizo Presbyter subscr. Luzo Presbyter subscr. Gozbertus Presbyter subscrips. Diothalinus Presbyter subscr. Heribal-

ribaldus Presbyter, collaudante assensumque praebente toto Clero sanctae Wirzeburgensis ecclesiae, subscr. Albauinus Diaconus subscr. Scripta autem ist haec cartula anno incarnationis dominicae millesimo octauo, indictione VI. Nov. Maj. Actum in ciuitate Wirziburg praesente serenissimo Rege Heinrico, ea conditione, vt decimam in noualibus jam incisis & ad mansos mensuratis, cum veteri decima non commutuata, Wirciburgensis Ecclesia retineat, in noualibus vero posthire excolendis decimam Babenbergensis ecclesia possideat cum termino commutuato.



Die

Die Abtretung dieses Distriktes kostete Heinrich II. eine schöne Reichsdomäne, nämlich die Villa Meiningen, Walldorf und andere dazu geschlagene Orte, Zehenden, Jagden, Waldungen und dergleichen Einkünfte, die er an das Stift Würzburg als Eigenthum abtreten mußte. S. die Urkunde in einer teutschen Uebersetzung in Friesens Würzburg. Chron. in Ludewigs Würzburg. Geschichtschr. Seite 455. Die Urschrift findet man im 1. Th. der diplomatischen Geschichte des Hauses Henneberg, S. 77. So genau nun hier die Gränzen des Bißthums vorgezeichnet waren, so geschahen doch bald von den Würzburgischen Geistlichen Eingriffe. Hartwich, der dritte Bischoff zu Bamberg führte, als Leo IX. zu Bamberg anwesend war, darüber öffentliche Klage. Die Cessionsurkunde ward in feyerlicher Versammlung abgelesen, und Bischoff Adalbero von Würzburg fand sich gezwungen, seinen Ansprüchen zu entsagen. Den ganzen Hergang schildert der dem Bißthume Bamberg von Leo IX. ertheilte Freyheitsbrief v. J. 1052, der seiner Merkwürdigkeit wegen auch in der Beylage XXXII. abgedruckt ist. Noch zur Stunde wird Lißberg, das unwidersprechlich in der Bambergischen Diöcese liegt, als eine Würzburgische Pfarrey von Seite dieses Hochstifts aufgeführt.

Beylage XXII.

Ertrag des Bergwesens in den Waldgegenden ob Kronach vom J. 1771. bis 1790.

Jahr	Ertrag f. d. Kammer.	Ertrag d. ganzen Ausbringens.
1771	— 83 fl. 31 kr.	— 1629 fl. 34 kr.
1772	— 83 — 31 —	— 2942 — 34 —
1773	— 83 — 31 —	— 2799 — 34 —
1774	— 83 — 31 —	— 2951 — 4 —
1775	— 96 — 16 —	— 2703 — 34 —
1776	— 96 — 16 —	— 2265 — 34 —
1777 1)	— 98 — 27 —	— 2134 — 24 —
1778	— 132 — 3 —	— 2763 — 30 —
1779	— 253 — 15 —	— 3510 — 30 —
1780	— 226 — 35 —	— 4842 — 56 —
1781	— 356 — 13 —	— 5790 — 16 —
1782	— 325 — 30 —	— 4723 — 44 —
1783	— 62 — 50 —	— 2248 — 6 —
1784 2)	— 973 — 51 —	— 11559 — 16 —
1785 3)	— 768 — 7 —	— 9858 — 11 —
1786 4)	— 613 — 25 —	— 11792 — — —
1787	— 750 — 3 —	— 16507 — 15 —
1788	— 843 — 9 —	— 16538 — 27 —
1789 5)	— 896 — 29 —	— 13973 — 50 —
1790	— 4116 — 23 —	— 19275 — 18 —
	S. 9,726 fl.	S. 112266 fl. 23 kr. 6)

A n

Anmerkungen.

1) In diesem Jahre kamen das erstemal von Stadtsteinach Zehendgelder zu 2 fl. 11 kr. ein, und das Ausbringen daselbst betrug 21 fl. 50 kr.

2) Seit diesem Jahre ließ sich die Kammer den Zehend von dem Kohlenwerke in Stockheim in natura reichen. Er betrug 432 Faß. Nach Abzuge aller Unkosten herauskommende Gewinn beläuft sich 2 fl. Rhein. für das Faß, und nach diesem Ansatze ist der herausfließende Ertrag angesetzt. Ferner kamen in diesem Jahre das erstemal 25 fl. 51 kr. Zehendgelder von Burgkundstadt ein, das sein Ausbringen auf 258 fl. 30 kr. brachte.

3) In diesem Jahre belief sich der Zehend von den Stockheimer Kohlengruben auf 350 Faß.

4) In diesem Jahre zahlte Kupferberg, das seither frey war, das erstemal 2 fl. 28 kr. Quatembergelder. Der Kohlenzehend von Stockheim warf 278 Faß ab.

5) Die Kammer erhielt im J. 1787. — 345
1788. — 400
1789. — 423
1790. — 418 Faß Steinkohlen als Zehend von Stockheim. Im J. 1790. kömmt zum erstenmal eine fürstliche Zeche vor. Die Ausbeute war 1538 Faß Steinkohlen. Die Kammer erhielt auch in dem nämlichen Jahre zum erstenmale den 30ten Theil von einer Kupferberger Gewerkschaft, der sich auf 163 fl. 30 kr. belief.

6) Die in die Kammer geflossenen Einkünfte dieses Jahrzehends übertrafen jene des vorhergehenden um 8507 fl. 45 kr.

45 kr. und der Ertrag des ganzen Ausbringens wurde um 84,300 fl. 37 kr. höher gebracht.

Beylage XXIII.

Effektiver Stand der Spinnanstalt in der Residenzstadt Bamberg vom J. 1787. bis 1794.

1.

Summe des Kapitalstocks 12,639 fl. 24 kr.

2.

Cassakonto 2221 fl. 34 kr.

Debitorenkonto.

Liquide 1633 fl. 9 kr.
Illiquide 511 fl. 1 1/2 kr.

Geräthschaftenkonto.

Brauchbare 572 fl. 25 1/4.
Weniger brauchbare 1 fl.
Zum Gebrauche der Manufaktur vorhandene 451 fl. 57 kr.

Waaren-

Waarenlager.

Wolle.

Rohe 1435 fl. 49 kr.
Bey den Lehranstalten verdorbene 30 fl.
Putzwolle 6 fl. 30 kr.
Gesponnene 6623 fl. 58 kr.
Bey den Spinnern ausstehende 753 fl.

Flachs.

Roher 177 fl. 22 kr.
Gesponnener 589 fl. 51 kr.
Bey den Spinnern ausstehender 51 fl. 30 kr.

Werg.

Rohes 54 fl. 10 kr.
Gesponnenes 214 fl. 24 kr.
Bey den Spinnern ausstehendes 8 fl. 30 kr.

Summe des effektiven Standes der Anstalt 15,336 fl. 10 3/4 kr.

3.

In Entgegenhaltung des Kapitalstocks ergiebt sich ein Gewinn von 2669 fl. 46 3/4 kr.

Beyde zusammengerechnet ist der Zustand der Fabrik 18,677 fl. 33 3/4 kr.

4.

4.

Auslagen, so vom Fond bestritten wurden.

Für Lehranstalten 1457 fl. 25 kr.
— Baukosten 229 fl. 23 kr.
Gehalt für Sortirmeister 1450 fl.
Schreibmaterialien 19 fl. 17 kr.
Ueberfahrgeld 87 fl. 15 kr.
Wegen Reisen 98 fl. 3 kr.

Summe der Auslagen 3341 fl. 23 kr.

5.

Diese abgezogen vom Aktivfonde à 18,677 fl. 33 3/4 kr.

Hat die Anstalt richtig gewonnen 6038 fl. 9 3/4 kr.

Bey:

über Tücher und feiner
W... Handwerk zu

Z... N...	...zielt ...ner ...elle, ...ner	an Losung, der Zentner zu	Ganze Losung.
21) G.	1	1008	1808
J.	0	960	1960
23) Fr	0	480	1280
24) W	0	480	1280
25) G.	0	480	1280
26) J.	1	1008	1808
	4½	15096	33556

Die ...Jahre dem Staate die

Den=

Beylage XXV.

Verordnung das Stempeln und Einführen der Karten betreffend, d. d. Bamberg den 24. April 1795.

Von G. G. Wir Christoph Franz, Bischoff zu Bamberg, des heil. röm. Reichs Fürst rc. rc.

Wenn gleich unser Herr Regierungsverfahr, weiland der Herr Fürstbischoff Adam Friedrich, durch eine Regierungsverordnung vom 7. May 1767. verboten hat, in Unseren Fürstlich-Bambergischen Hochstiftslanden mit andern als von der Armen-Kinder-Hausverwaltung dahier zu Bamberg gegen eine gewisse Gebühr gestempelten Karten zu spielen; so hat doch die seitherige Erfahrung gelehret, daß der in ermeldeter Verordnung bestimmten und in einer so nachgefolgten Gesetzerläuterung vom 3. Febr. 1768. erneuerten Geldstrafe unangesehen, jenes Gesetz nicht ganz genau eingehalten worden sey.

Erwägen wir die wohlthätige Absicht solcher Verordnung, so weit sie den bessern Unterhalt armer verlassenen Kinder bezielt, so sollten Wir nicht denken, daß ein Billigkeit liebender Bürger und Unterthan einem so wohlthätigen Gesetze nicht mit allem Willen die schuldige Folge leisten möchte, zumal die aufgelegte Stempeltaxe in der That von sehr geringem Betrage ist.

Wenn

Wenn wir Uns nun bewogen finden, eben jene Verordnung dermal, jedoch mit einigen Abänderungen, wieder in Gang zu bringen, und Uns hiebey zum vorzüglichen Augenmerke gemacht haben, die Sache dergestalt einzurichten, daß zur mehreren Belebung des einheimischen Kunstfleißes die Einbringung auswärtiger Karten für die Zukunft nicht ohne Unterschied mehr verstattet seyn solle, der Absatz der im Lande fabricirten Kartenspiele aber, so, wie es Unser Bambergischer Handelsstand unter den bereits vor einigen Jahren gerichtlich bey Unseren Fürstlichen Vicedomamte niedergeschriebenen Bedingnissen selbst für billig gefunden, von dem bürgerlichen Kartenmacher Georg Minderlein, wegen dieses Alleinhandels, mit dem nöthigen Freyheitsbriefe, jedoch in dem Maaße versehen lassen, daß Wir Uns nach Befund der Sache die Wiederrufung desselben ausdrücklich vorbehalten, und zur Zeit von dem Einfuhrverbote fremder Karten, die Münchner feine teutsche, und sämtliche französische Spielkarten ausnehmen.

In dieser Voraussetzung verordnen Wir nunmehr gnädigst, und wollen, daß

I.

Vom Tage der Verkündigung gegenwärtiger Unserer Verordnung angefangen, irgend ein auswärts gefertigtes Kartenspiel, die Münchner feinen teutschen — dann die französischen Spielkarten überhaupt jedoch ausgenommen, weder in noch außer der Meßzeit in Unsere Fürstlich - Bambergische Lande gebracht werde.

II.

II.

Der dermalige Vorrath auswärtiger Karten in der Stadt sowohl, als auf dem Lande, ist von Unseren Fürstlichen Gerichtsstellen und Aemtern unverzüglich aufzuzeichnen, und der Stadtvorrath, so weit die Stemplung noch nicht geschehen, binnen 8 Tagen, jener aber auf dem Lande binnen 3 Wochen zur Stemplung an die Verwaltung des Armen-Kinder-Hauses einzuschicken.

Dieser Verwaltung aber ertheilen Wir hiemit

III.

Den Befehl, auf die solchergestalt eingeschickten Karten den Stempel gegen Entrichtung der Gebühren mit 1 Kreuzer für ein teutsches, dann 2 Kreuzer für ein französisches Kartenspiel unverweilt aufzudrücken, sofort dieselbe an ihre Behörden wieder zurück gehen zu lassen.

IV.

Von dieser Stemplung nehmen Wir auch die Minderleinischen Karten nicht aus, sondern wollen, daß jedes Kartenspiel, welches von demselben in Umlauf kömmt, bey Verlust der ihm ertheilten Freyheit dem nämlichen Stempel unterworfen werde.

V.

Ueberhaupt darf künftig mit keiner andern Karte, als einer solchen, die mit diesem Stempel versehen ist, und mit dem auch die Münchner feinen teutschen — dann die französischen zu bezeichnen sind, gespielet werden.

Würde sich nun ergeben, daß

VI.

Ein Handelsmann seinen noch ungestempelten Kartenvorrath in der gedachten Absicht und Zeit nicht einsenden — nach Verlauf solcher Frist aber ein ungestempeltes Spiel bey ihm angetroffen würde, oder auch vom Tage der Bekanntwerdung gegenwärtiger Verordnung an, nach Verlauf eines Vierteljahres eine auswärtige nicht Minderleinische Karte, wäre jene auch gestempelt, sich bey demselben vorfinden ließ, so ist ein dergleichen Kartenvorrath der Strafe der Konfiskation unterworfen, und der Handelsmann, der

VII.

Ein solches Spiel erweislich auf unerlaubte Weise abgiebt, wird noch überdieß für jedes dergleichen Spiel in die Strafe mit 1 fl. Fränk. genommen.

VIII.

Der Privatmann, der sich ausländischer, durch gegenwärtige Verordnung von aller Einbringung ins Land ausgeschlossenen Kartenspiele entweder für sich selbst bedienet, oder solche, um sie mit oder ohne Vortheil unter der Hand in Umlauf zu bringen, vom Auslande beschreibt, wird für jedes Spiel in eine Geldbuße mit 1 fl. Frk. genommen.

IX.

Den Gastwirth, der seinen Gästen dergleichen Karten zum Spielen giebt, oder ohne ihnen solche zu geben, mit denselben spielen läßt, und hievon keine Anzeige macht, trifft im ersten Falle die nämliche Strafe, die in letzt vorhergehenden Gesetzstellen angenommen worden:

den: im letzten Falle aber hat derselbe die Hälfte dieser Geldbuße zu entrichten.

X.

Würde dahingegen jemand, der durch seinen Stand und Berufspflichten solches Vergehen zu verhindern schuldig ist, dieß gleichwohl unterlassen, so ist derselbe als wirklicher Theilnehmer anzusehen, und mit 1 fl. Frk. für einen dergleichen Fall zur Strafe zu ziehen.

XI.

So wie übrigens in sämtlichen bisher erzählten Fällen die Konfiskation des entdeckten Kartenspiels immer eintritt, so wollen Wir auch die nämliche Strafe in dem Falle in Ausübung gebracht wissen, wenn bey jemand, von dem man erwarten könnte, daß er selbst hievon Gebrauch machen, oder wenigstens solchen nicht hindern würde, ein dergleichen Kartenspiel vorgefunden werden sollte. Wir verordnen aber auch noch überdieß, daß hier die Hälfte der gesetzmäßigen Strafe, nämlich 30 Kr. für jedes Spiel einzutreten habe.

XII.

Jeder endlich, der mit einer durch gegenwärtige Verordnung verbotenen Karte gespielt hat, es seyen der Spieler viel oder wenigere, hat 30 Kr. Geldbuße für sein Vergehen zu bezahlen, so zwar, daß unter den Mitspielern eine Correalverbindlichkeit in Hinsicht der Geldbuße eintritt.

XIII.

Was bisher von Uns in Ansehung der Art von Bestrafung gesagt worden, versteht sich nur von dem ersten Betretungsfalle. Bey der nächsten Wiederho-

lung wird die gesetzliche Strafe verdoppelt. Im weitern Uebertretungsfalle ist ein dergleichen Vergehen als eine wahre Widersetzlichkeit gegen Landesherrliche Verbote anzusehen, und zur Abfassung eines rechtlichen Straferkenntnisses der Bericht an Unsere Fürstliche Regierung zu erstatten.

XIV.

Von der nach Beschaffenheit der Umstände, und der Verschiedenheit der bisher erzählten Fälle eingehenden Geldstrafe fällt der eine Drittheil dem Armen-Kinder-Hause zu, den zweyten erhält der Denunciant, und den dritten hat die Gerichtsstelle, bey der die Anzeige geschieht, und die Bestrafung erfolgt, für sich zu beziehen.

Diesem allen nach befehlen Wir sämtlichen Unseren sowohl un- als mittelbaren Aemtern und Gerichtsstellen im Lande, diese Unsere Verordnung den Unterthanen alsbald bekannt zu machen, und wie solches geschehen sey, in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Bamberg binnen 8 Tagen, auf dem Lande aber binnen 3 Wochen berichtlich anzuzeigen, überhaupt aber für die genaue Einhaltung gegenwärtiger Unserer Verordnung eifrigst zu wachen, besonders in Kramläden und Wirthshäusern unvermuthete Nachsuchung zu halten, dann ihres Orts alles mögliche zur Erreichung Unserer durchaus billigen Absicht um so mehr beyzutragen, je weniger Wir eine Uns oder Unserer Fürstlichen Regierung bekannt werdende Fahrläßigkeit oder gar Begünstigung der Unterschleife ohne die strengste Ahndung hingehen zu lassen, gemeynt sind.

Gege-

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beygedruckten Fürstlich-Bambergischen geheimen Kanzley-Insiegel in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Bamberg den 24ten April 1795.

Christoph Franz,
B. u. F. zu Bamberg ꝛc. ꝛc.

Beylage XXVII.

Der Ertrag der Erndte in jedem Jahre ist in jedem Staate, besonders aber in dem Fürstlichen Hochstifte Bamberg nach seiner Lage und seinem Verhältnisse ein Gegenstand, der eine vorzügliche Sorge der Regierung verdient. Um nun besonders bey den dermaligen kritischen Zeiten nichts zu vernachläßigen, was das Wohl der Bambergischen Unterthanen befördert, hat die Hochfürstliche Regierung für nothwendig angesehen, daß der ganze Ertrag der dießjährigen Erndte im ganzen Lande verzeichnet werde. Zu dem Ende werden die sämtlichen sowohl un- als mittelbaren Gerichtsstellen des Fürstlichen Hochstifts angewiesen, diese Conscription in folgender Art zu verfertigen.

I.

Vordersamst wird bemerkt, daß diese Conscription keine Sperre zur Absicht habe, sondern in Ansehung des Verkaufs des Getraides es bey den seither ergangenen Hochfürstlichen Verordnungen lediglich belassen werde. Daher sind auch die Unterthanen von dem wahren Endzwecke dieser Hochfürstlichen Verordnung genau zu unterrichten, damit sie nicht durch Vorurtheile zu falschen Angaben verleitet werden.

II.

age X

stische Tab

Vaiz, Kornret wird.

Gersten.			eine männliche oder weibliche Person gerechnet wird.
Simra	Viertel	Ge	
30	,		Person anderthalb Sr. Korn, eine halbe Sr. be Sr. Gerste, 5 Gl. Erbsen, 5 Gl. Linsen, und ein Viertel Sr. Korn, eine halbe Sr. be Sr. Gerste, 5 Gl. Erbsen u. 5 Gl. Linsen,
68	1		
50	2		he 5 Sr. Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. Ger-Erbsen, 5 Geissel Linsen,
50	1		e 4 Sr. Korn, 3 Viertel Sr. Waiz, 1 u. Gersten, 5 Gl. Erbsen, 5 Gl. Linsen,
23	,		
11	1		Sr. Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. Gersten, 5 Gl. f. auf eine weibl. 3 u. eine halbe Sr. Korn, iz, 1 u. 3 Vrtl. Sr. Gerst. 5 Gl. Erbs. 5 Gl. Lins.
6	,		u. eine halbe Sr. Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. s. 5 Gl. Lins. auf eine weibl. 3 Sr. Korn, 3 Vtl. 3 Vrtl. Sr. Gerst. 5 Gl. Erbs. 5 Gl. Linsen,
,	,		Sr. Korn, 1 Sr. Waiz, 2 Sr. Gersten, 5 Gl. ins. auf eine weibl. 3 Sr. Korn, 3 Vrtl. Sr. rtl. Sr. Gersten, 5 Gl. Erbsen, 5 Gl. Linsen.
239	1		

Stroh, Tab. XI.						Vergleichung sämtlichen amtlichen Vorraths und Abgangs.			
Vergleichung des Ertrags und Nothdurft.						Auf dem herrschaftl. Boden.		Bey den Amts-Unterhanen.	
Ueberschuß			Abgang			Ueberschuß	Abgang	Ueberschuß	Abgang
Sr.	Vtl.	Gl.	Sr.	Vtl.	Gl.	Sr.	Sr.	Sr.	Sr.

II.

Die Conscription wird nach den beyliegenden Orts-Tabellen in den Ortschaften vorgenommen, diese werden von jeder Amtsstelle sorgfältig aufbewahrt, damit sie aus denselben über jeden Ort sogleich auf Erfordern Auskunft geben können. Aus diesen Orts-Tabellen werden die Summarien in die Amts-Tabellen eingetragen, und diese mit einem Berichte zur Hochfürstlichen Regierung eingeschickt.

III.

In Ansehung der in den Tabellen vorkommenden Rubriken müssen

1) die Namen der Besitzer unter jenem Orte angesetzt werden, in welchem sie liegen, wenn gleich der Besitzer in einem andern Orte oder Amte, ja selbst unter einer andern Herrschaft seinen Wohnsitz haben sollte, sobald die Grundstücke selbst dem Fürstlichen Hochstifte unterworfen sind.

2) Eben dasselbe ist von der zweyten Kolumne zu verstehen, in welche eingetragen werden muß, wie viel an Morgen, Tagwerken oder Sümmern Feld die Güter eines jeden, die Wiesen ausgenommen, betragen, ohne darauf zu sehen, ob er sie alle mit Früchten bestellt habe, oder

 nicht,

nicht, ob es walzende oder ledige Stücke, oder ob es ganze Güter seyen.

3) Bekannt ist es, daß in jedem Jahre eine Zahl von Grundstücken von den Landleuten unbebaut belassen werde, welche den Namen Brache oder Zellungen führt; ob und welche Brache besonders, ob drey- oder vierjährige an jedem Orte üblich sey, ist in der dritten Kolumne anzuzeigen.

4) Hierauf folgt die Bestimmung der Zahl der für jedes Jahr bestellten Felder nach Morgen, Tagwerk oder Sümmern, und zwar nach der Unterabtheilung, ob sie mit Getraid, worunter man Korn, Waiz, Dinkel, Gerste, Hafer, alles Schrotgetraid und Erdäpfel verstehet, oder mit andern Früchten bestellt seyen, z. B. Klee, Hanf, Flachs, Kraut, Futterkräuter, Baumpflanzen und dergleichen mehr.

5) Jeder Landwirth weiß, wie ergiebig die Erndte war, ob die Felder so viel ertragen haben, als sie in ganz fruchtbaren Jahren ertragen, oder weniger, ob also die Erndte eine ganze, oder eine halbe, oder wie sie in Rücksicht ihres Er-

trags

trags beschaffen war, welches in der angewiesenen Kolymne angegeben werden muß.

6) Sodann folgt der wirkliche Ertrag der Erndte, und zwar

a) nicht nach der Zahl der Sümmern, sondern nach Schocken, das Schock zu 60 Garben gerechnet, wovon jedoch

b) die Erdäpfel ausgenommen sind, als welche nach Säcken angesetzt werden.

c) Schrotgetraid begreift Erbsen, Linsen und Wicken in sich.

d) Der Ertrag muß jedoch nur nach Abzug des Zehends, und was demnach der Landmann wirklich in seiner Scheune einführt, verzeichnet werden.

7) In einem Lande sind Unglücksfälle nicht selten, so daß wegen Wetterschlag, ungewöhnlicher Tröckne oder Nässe, Frost an einzelnen Distrikten oder einzelnen Feldern bey einer übrigens ergiebigen Erndte weniger erbauet wird.

 Bey

Bey dem Verzeichnisse dieses Punktes genügt die Angabe nach dem harten und weichen Getraide, zu jenem wird Korn, Waiz und Schrotgetraid, zu diesem das übrige gerechnet.

3) Wie viel an Körnern aus dem Schocke erdroschen werde, ist unter den Landleuten bald nach der Erndte bekannt. Da nun hieraus erst die Zahl der erbauten Summern herausgebracht werden kann; so ist dieses in den Tabellen an dem bestimmten Platze anzugeben; jedoch so, daß bey den Orts-Tabellen der Ansatz nur nach dem, was im Ganzen aus dem Schocke erdroschen wurde, geschieht.

IV.

Man versieht sich ohne dieß, daß die Unterthanen, wenn sie von der wohlthätigsten Absicht dieser Verordnung gehörig unterrichtet werden, den Umfang ihrer Felder und deren Ertrag nach ihrer Ueberzeugung angeben werden, und verordnet in diesem Vertrauen, daß eine Vermessung oder Nachzählung nicht vorgenommen werden solle; jedoch so, daß die Schultheissen und Ortsvorsteher, welche zu der Conscription gebraucht oder beygezogen werden, über-

übertriebene Angaben der Landleute nicht dulden, sondern bey entdeckten solchen Uebertreibungen sie durch Zurechtweisung und Erinnerung an ihre Unterthans-Pflichten zur Angabe der Wahrheit vermögen.

V.

In Ansehung der Personen, welche die Conscription zu verfertigen haben, beläßt man es bey demjenigen, was in der Vorordnung vom 15ten May d. J. Art. 6, 7 und 8 darüber bestimmt wurde.

VI.

Die Sümmern, welche aus dem Schocke erdroschen werden, müssen in der Amts-Tabelle auf Bambergisches Gemäs reducirt seyn.

VII.

In den Berichten, womit die Tabellen eingeschickt werden, ist anzumerken, was an Zehendgetraidern im ganzen Lande auswärtige sowohl als einheimische Zehendherren erhoben haben. Endlich müssen

VIII.

VIII.

Diese Tabellen nicht allein in dem gegenwärtigen Jahre, sondern auch in den **folgenden** längstens bis zum ersten November zur Hochfürstlichen Regierung unfehlbar eingeschickt werden. Decretum Bamberg den 10ten Julius 1795.

Ex Consilio Aulico.

Amts-

A l

A ifidte 179

	DaSchocke zu		ht aus dem Schocke Summern.				
Or	e.	Hafer.	aiz.	Dinkel.	Gerste.	Hafer.	Schrot-getraid.
Su							

Beylage XXVIII.

Manipulation,

nach welcher die Hochfürstliche Obereinnahme die Güter in die Steuer zu legen pflegt.

Erstens wird der Tax des in die Steuer zu legenden Gutes fest und angesetzt.

Zweytens werden die auf selbigem haftenden jährlichen Abgaben specificirt, und in eine Summe gebracht.

Drittens wird jeder Gulden der zusammengezogenen jährlichen Abgabssumme mit 25 fl. erhöht, oder multiplicirt. Durch diese Erhöhung kömmt der Kapitalstock heraus, den die Abgaben zu 4 Procent gerechnet, ausmachen.

Viertens die erhöhte oder multiplicirte Summe wird von dem Gütertax abgezogen, dann

Fünftens werden von dem Reste, die von der Gütertaxe übrig bleibt, 2/3 abgezogen, und endlich wird

Sechs.

Sechstens das übrig bleibende 1/3 versteuert, und zwar jedes 100 fl. mit 3 fl. 12 Kr. Fränk.

Ein Beyspiel wird die Sache klärer darstellen. Z. B. Das zu versteuernde Gut ist taxirt für

2000 fl.

Die Abgaben hievon sind

8 fl.

Diese Abgabe mit 25 multiplicirt, kömmt ein Kapital heraus von

200 fl.

Diese 200 fl. von der obigen Taxe à

2000 fl.

Abgezogen, verbleiben

1800 fl.

Von diesen 1800 fl. 2/3 abgezogen, bestehen

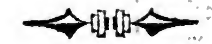
600 fl.

Wenn

Wenn die, und zwar jedes 100 fl. mit 3 fl. 12 Kr. versteuert werden, so beträgt die abzureichende Steuer . . . . .

19 fl. 12 kr.

Dieses ist der bey Hochfürstl. Obereinnahme eingeführte Maasstab, nach welchem die Steuer regulirt wird.



Bey=

Beylage XXIX.

Tabelle

über die gesamte Hochstifts-Geistlichkeit, und die Art ihres Verhältnisses zu demselben.

	Zur Diöcese u. Territorium gehören	Zum Territorium allein gehören	Zur Diöcese allein gehören
	Das hohe Domstift.		
Kollegiatstifter	St. Stephan, St. Gangolph, St. Jacob, zu Bamberg, St. Martin, zu Vorchheim.		
Abteyen	Benedictiner in Michelsberg, ob Bamberg.	Banz, Würzburg. Diöcese.	Weißennohe, Oberpfälzisch. Michelfeld, Oberpfälzisch.
	Bernardiner zu Langheim.		
Frauenklöster	Clarissernonnen zu Bamberg. Dominikanernonnen zu B. Engl. Fräulein zu Bamberg.		

Zur

	Zur Diöcese u. Territorium gehören	Zum Territorium allein gehören	Zur Diöcese allein gehören
Mannsklöster.	Dominikaner zu Bamberg.		
	Franszistaner zu Bamberg. — Kronach. — Vorchheim Marienweiher		
	Capuciner zu Bamberg. Gößweinstein.	Höchstadt Würzburger Diöcese.	
	Carmeliten zu Bamberg.		
Mannshospitien.	Dominikaner zu		Freyenfels, Ritterschaftl.
	Franziskaner zu Gloßberg.		Burggrub, Ritterschaftl.
	Capuziner zu	Vilseck, Regensburger Diöcese.	Pommersfelden, Reichsgr. Schönborn.
1 Domstift 4 Collegiatstifter 5 Abteyen 3 Frauen- 9 Mannsklöster 5 Hospitien.	1 Domstift 4 Collegiatstifter 2 Abteyen 3 Frauen- 8 Mannsklöster 1 Hospitium.	1 Abtey 1 Mannskloster 1 Hospitium.	2 Abteyen 3 Hospitien.

K Bey-

Beylage XXX.

Verzeichnis aller zum Bambergischen Kirchensprengel gehörigen Pfarreyen.

A. Residenzstadt Bamberg.

Die Chorpfarrey im Dome.
Die Veitspfarrey ebendaselbst.
Die St. Martinspfarrey.
Die obere Pfarre.
Die Pfarrey zu St. Gangolph.
Die Custoreypfarre zu St. Stephan.
Die Custoreypfarre zu St. Jacob.

B. Stadt und Vestung Vorchheim.

Die vereinigte Stifts- Stadt- und Spitalpfarrey allda.

C. Landcapitel.

I. Landcapitel Eggolsheim.

1) Katholische (15)	Pfarreyen:		2) Protestantische (2)
Amlingstadt	Eggolsheim	Reuth	
Burggrub	Hirschaid	Strullendorf	Heiligenstadt.
Buttenheim	Kirchehrenbach	Trügendorf	
Drosendorf	Pinzberg	Unterleinleiter	Unterleinleiter.
Ebermannstadt.	Pretsfeld.	Wisenthau.	

Summe 17.

II.

II. Landcapitel Hallerndorf.

Pfarreyen:

Attelsdorf
Aurach
Bettstadt
Bischberg
Bechhofen
Frensdorf
Hallerndorf
Hausen
Herrnsdorf
Pautzfeld
Reundorf
Röttenbach
Schlüsselau
Schnaid
Seußling.

Summe 15.

III. Landcapitel Hollfeld.

Pfarreyen.

1) Katholische (22)

Auerbach
Büchenbach
Elbersberg
Gößweinstein
Hartenstein
Hochstall
Hohenmürschberg.
Hollfeld
Hopfennohe
Königsfeld
Königstein
Michelfeld
Neuhaus
Obertruppach.
Pottenstein
Schönfeld.
Stadelhofen
Thurmdorf
Troschenreuth
Volsbach
Weischenfeld
Wichsenstein.

2) Protestantische (1)

Kirchahorn.

Summe 23.

IV. Landcapitel Kronach.

Pfarreyen:

Birnbaum
Kronach
Küps
Lahm
Mitwitz
Neukenroth
Neufang
Nordhalben
Oberlangerstadt
Posseck
Redwitz.
Rothenkirchen
Schmölz
Steinberg
Steinwiesen.
Teuschnitz
Tschirn
Unterlangerstadt
Windheim
Zeyern.

Summe 20.

V. Landcapitel Lichtenfels.

Pfarreyen:

Altenkundstadt
Arnstein.
Ebensfeld
Isling
Kleickheim.
Lichtenfels
Mistelfeld
Modschiedel
Staffelstein
Uetzing
Weißmayn.

Summe 11.

VI. Landcapitel Neunkirchen.

Pfarreyen:

Bühl
Kerschbach
Kirchröttenbach.
Langensendelbach
Leutenbach.
Neunkirchen a. Br.
Neunkirchen a. Sd.
Rothenberg
Schnaittach
Stöckach
Weißeñohe.

Summe 11.

VII. Landcapitel Scheßlitz.

Pfarreyen:

Geisfeld
Giech
Güßbach
Kemmern
Hallstadt.
Kirchschletten
Litzendorf
Lohndorf
Ludwach.
Memmelsdorf
Missendorf
Scheßlitz.
Steinfeld
Stübich
Tiefenpölz
Wadendorf
Zapfendorf.

Summe 17.

VIII. Landcapitel Stadtsteinach.

Pfarreyen:

1) Katholische (12)
Burgkundstadt.
Enchenreuth.
Guttenberg
Kirchlein.

2) Protestantische (3)
Grafengehaig.

Katho-

Kathol.			Protest.
Kupferberg	Marienweiher	Wallenfels	Presseck
Ludwigschorgast	Mannroth	Wartenfels.	Rüggendorf.
Marktschorgast.	Stadtsteinach.		

Summe 15.

Summe aller Landpfarreyen 129, worunter 6 protestantische.

Auch steht das katholische Religionsexercitium zu Nürnberg, Bayreuth und Erlangen, unter Bambergischer Diöcesanaufsicht.

Beylage XXXI.

Extractus aus einer Supplik des Andreas Baals vom 24sten April 1636.

Praemiſſo titulo an Hrn. Stadthalter und Räthe narrat, quod 11mo hujus in typographia furtiue nocturno tempore ablata fuerint varia vertimenta, & pergit: Also wolle nun wegen der fürstl. Truckerey E. H. ꝛc. gebetten haben, ob solches Werk (an welchem nicht wenig gelegen) besser mögte in Obacht genommen werden, dann in

dem Stieberhof 1) (hic fuit typographia) weiter allein zu lassen, ist nicht wohl zu wagen, die Dieb mögten solches Spiel öfter probieren, wiewohl sie nichts von derselbigen konnten hinwegtragen, doch der Schaden würde groß genug seyn, wenn die Kästen sammt den Schriften überhaufen geworfen, oder sonsten etwas an Pressen solle zerbrochen werden. Wenn dann nun, wie ich zuvor verhoffe, bey den beständigen Frieden verbleiben solle, von EE. HH. verwilligt würde, daß die Truckerey wiederum nach Bamberg mögte tranferirt werden, wolle ich EE. HH. selbsten unterthänig und hochfleisig gebetten haben, dann es mir etliche Jahr hero mit den hin und her reisen gar schwer gefallen, daß ich oftermals in Leib und Lebengefahr gestanden, ja das meinige verloren und allzeit auf meine eigene Unkösten zehren müssen, da ich doch dagegen meine Bestallungen gar wenig geniesen können.

Anmerkung.

1) Der ehemalige Hof der Familie Stiebar zu Vorchheim.



Bey-

Beylage XXXII.

Privilegium Leonis IX. Pontificis de anno M.L.II.

Leo Episcopus Servus Servorum Dei. Hartwico Babenbergensi Episcopo; sibique canonice in sede ejusdem Episcopatus successuris in perpetuum, eternam in Domino salutem. Cum exigente cura pastorali tocius sancte Ecclesie nobis Dei providencia commisse in partes Germanie venissemus, que Orientali francie adjacent, prece dilectissimi filii nostri Heinrici II. imperatoris, & tercii Regis, ac suprasati dilectissimi Confratris nostri Episcopi Hartwigi Babenbergam venimus, & in Die natalis beati Luce evangeliste inter missarum Solempnia verbum Dei haberemus ad populum praesente denominato carissimo filio nostro Heinrico & Episcopis subscriptis. Humberto sylve candide cardinali Episcopo. Amando romano Diacono & Maginardo Subdiacono. Luitpoldo Magontino Archi-Episcopo. Beldingo Saltzburgensi Archi-Episcopo. Gebehardo Ratisbonenti Episcopo, Gebehardo Eistetenti Episcopo. Azelino Hildensheimensi Episcopo.

po. Etichone Faventino, Walthero Veronensi. Hezilone Sirmiensi. astantibus etiam laicis, & diversis potestatibus Seculi, relecta sunt praedecessorum nostrorum privilegia, quibus hisdem locus fundatus & corroboratus est auctoritate romana sancte Sedis apostolice. Relata etiam est ibi conscriptio & confirmatio Heinrici Wirciburgensis Episcopi, qui praedictam Babenbergensem ecclesiam banno Episcopali, & Episcopii termino, accepta placita commutuatione firmavit, que sic acta est. Dum Heinricus primus in imperio secundus in Regno Divini amoris igne succensus de praediis, que Dei gratie hereditario jure in sue possessionis Dominium pervenerant. Dei Servitium augere construendo Episcopatum, atque ordinando desiderans, quo id legitime, rationabiliterque fieri potuisset. Heinricum Wirceburgensis Ecclesie provisorem quatenus praedictum locum Babenberc nuncupatum cum pago, qui Redenzgovve 1) dicitur, qui ad Dioeceseos statum pertinere videbatur, de suo jure in suum jus id ad perficiendum transfunderet, studiose cepit flagitare. Que quoniam juste ac rationabiles videbantur cause ejusdem invictissimi regis petitionibus adquiescens, cum communi

ni Cleri ſui atque militum, nec non tocius populi conſilio & conſenſu praefatum locum cum praedicto pago tribus parochianis Ecclesiis cum ſuis adjacentiis exceptis, quorum hec nomina ſunt: Wachenrod, Lonerſtatt, Mulhuſin. omni poſtmodum remota contradictione ſue poteſtati tradidit. Alterius autem pagi, qui Volkfeld 2) nominatur, in quo praefatus locus ſitus eſt, partem eidem regi conceſſit, quantum eſt de Babenberc usque ad flumen Uraha, de Uraha in Radenza flum. & ſic juxta decurſum ejusdem fluminis in Moin & inde ad rivulum Vihricbach, deinde ad caput ejusdem rivuli ſicque qua citiſſime ac proxime perveniri poteſt ad Uraha. Et ut hec traditio firma, & inconvulſa permaneret ipſe Praeſul Heinricus corroboravit & ſubſcripſit. Signun Heinrici Wirceburgenſis Epiſcopi †. Hildelinus ejusdem Ecclesie Praepoſitus laudans ſubſcripſit. Fridericus Decanus ſubſcripſit. Reginhardus Ppiter ſubſcr. †. Azo psbiter ſubſcr. Regil. Pbr. ſubſcripſit. Dido Pbr. Sbſ. Gerih. pbr. Sr. Albuinus Pbr. S. Engilhardus Pbr. S. Scripta autem hec confirmatio Anno incarnationis Dominice mileſimo octavo, indict. VI Non. May actum in civitate Wirciburg. Qua relecta cum juxta

 vo-

votum omnium qui aderant ut ſemper juſtis operibus ſavorem debemus & nos praedictum venerabilem locum apoſtolica auctoritate vellemus corroborare, ipſe praenominatus Hardewicus ejusdem loci Epiſcopus proclamationem fecit, quod locus ſuus a Clericis Adalberonis Wirciburgenſis Epiſcopi temeraria praeſumptione invatus fuiſſet, quod nos quoniam utrique Epiſcopi praeſentes aderant, inter quos cauſa ſtabat, ibidem volentes diſcutere Adalberoni Epiſcopo, a quo injuria illata erat, deliberationem fecimus, vt objectionem hanc, ſi poſſit refelleret, ut non, juſticie ipſius ſatisfaceret. Tunc ille inito, cum ſuis omnibus qui aderant Clericis & laicis conſilio regrediens ad ambonem de illata injuria ſe cum ſatisfactione excuſavit. Et de omnibus, quae ad Bannum Epiſcopalem juſtitiam & poteſtatem Babenbergenſis Epiſcopi pertinerent, ex tunc & deinceps renuntiavit, exceptis hiis cauſis, quas de bonis utriusque Epiſcopii ipſi inter ſe Epiſcopi poſſent legaliter definire. Unde nos ſic ſemper gaudemus de profectu fidelium & juſtis operibus debemus augmentum eundem locum Babenberg ab anteceſſoribus noſtris corroboratum Apoſtolica auctoritate ibidem viva voce corroboravimus, & eandem corroborationem nunc etiam litteris ſignamus.

ut

ut eundem locum & omnia que ibidem Deo ſanctoque Petro, a felicis memorie Heinrico ſecundo Rege & primo Imperatore tradita ſunt, & que in poſterum juſte adquiri poſſunt vel juſte adquiſita ſunt. Mancipia, aurum, argentum, pallia, vaſa, ornamenta vel aliqua utenſilia nemo audeat in perpetuum ſubripere vel aufferre, aut comutare niſi ad utilitatem Eccleſiae, ſed Epiſcopus ejusdem loci vel qui in perpetuum ejusdem canonice fuerint ſucceſſores ea ſecura tranquilitate poſſideant ac liberam habeant vim poteſtatem omnes res ac proprietates ejusdem ſcilicet loci ordinare atque componere vel etiam augmentare. Diſſipare vero ac confundere nullam habeant vim, poteſtatem vel dominationem in ſuper noſtra auctoritate ſanctimus, ut in terminis ac in rebus ejusdem Eccleſie nulla ſit infeſtatio tyrannorum vel aliorum quorumlibet hominum protervorum, ſive ſint in ipſa civitate Babenberg, ſive in Caſtellis, ac villis, ſervis, ancillis, tributariis, decimis, foreſtis, ſylvis, venationibus, piſcariis, molendinis, campis, pratis, paſcuis, agris cultis & incultis, ac quidquid nimirum illic pertinet, aut in futurum aquiri juſte poterit, per noſtre Auctoritatis privilegium corroboratum in ſecura quiete permaneat. Nullus ibi comes aut judex placidum ſeu diſtrictionem aliquam favere aut tenere audeat, niſi

quem

quem per conceſſionem glorioſiſſimi Imperatoris ſecundi Heinrici vel Succeſſorum Ejus Epiſcopus ejusdem loci deliberaverit. Nulla in aliqua dignitate poſita, magna parvave perſona per violentiam irruat. Sit ille epiſcopatus liber romano tantummodo mundiburdio Subditus. Quatenus Epiſcopus liberius & delectabilius cum Clericis ſuis ſervitio Dei poſſit inſiſtere & Heinrici primi imperatoris ejusdem venerabilis loci conditoris, noſtrique ſcilicet Noni Leonis Pape ac noſtrorum ſucceſſorum. Heinrici quoque Kariſſimi noſtri Imperatoris ſecundi atque omnium, quibus debitores ſunt memoriam jugiter habere. Deliberatis igitur Sancitis & corroboratis omnibus ſupradictis rebus eidem ſancto loco placuit addendum inſigne Eccleſiaſtici honoris a noſtra apoſtolica auctoritate ducti amore, & reverentia Clementis pie memorie noſtri praedeceſſoris, quem Deus miro diſpoſitionis ordine a praelatione hujus loci ad ſancte romane catholice & apoſtolice Eccleſie apicem dignatus eſt accerſire & mirabilius e romanis finitimis defunctum ejusdem corpus reducere volens hanc Eccleſiam, ut eſtimamus quaſi novam tanto decoratam eſſe patrono. Romámque contentam & ſufficientem preteritis & futuris patribus manere ornatam, quin etiam amore & deſiderio

fra-

fratrum, qui nos in ſuis recepere Eccleſiaſticis ſtipendiis & cottidianis, unum noſtra viciſſitudine regente fratrem mitram geſtandi licentiam concedimus ea ſcilicet ratione, ut ab Epiſcopo provideantur digniores & honeſtiores presbiteri & Diaconi, qui bonis moribus, vel maturis etatibus vel etiam prelationibus ipſius loci eminerent, hiis videlicet diebus in Nativitate Domini & Salvatoris noſtri Jeshu Chriſti, & in Cena Domini & in Sahbato ſancto & in die glorioſe reſurrectionis ejusdem & ſancto Pentecoſten & in die S. Georii & in anniverſario ejusdem loci & in die ſanctorum Petri & Pauli & aſſumptionis beatiſſime Marie & S. Dioniſii pro reverentia noſtri praelibati praedeceſſoris Domini Clementis Pape, cujus anniverſarius dies ab eisdem fratribus agitur & in anniverſario Domini Heinrici Imperatoris ejusdem loci venerabilis conſtructoris. Hiis vero hanc concedimus dignitatem, qui tantum ſpecialiter exceubant vel deſerviunt apud praedicti predeceſſoris noſtri ſepulchrum. Contentos tamen hiis ſancimus fore diebus nec vltra a quoquam temere uſurpari ne honor proprius apoſtolice ſedis vileſcat. Hec vero omnia ſuprafata cuſtodiri ac obſervari in perpetuum noſtra apoſtolica auctoritate decernimus, confirmamus & corroboramus. Qui vero, quod abſit, hujus noſtri Privilegii temerarius transgeſſor extiterit, Dei & beatiſſime Marie & beatorum Petri & Pauli, omniumque ſanctorum

rum

rum & noſtra maledictione maledicatur & perpetui anathematis vinculo innodetur, niſi digna ſatisfactione reſipuerit & canonice ſatisfecerit, qui autem pio corde hujus obſervator Privilegii fuerit Dei omnipotentis & alme Marie & beatorum Petri & Pauli, ceterorumque omnium benedictione ditatus eterni regni particeps fieri mereatur.

Data per manus Friderici Dyaconi, Bibliothecarii. & Cancellarii ſancte romane catholice & apoſtolice Eccleſie vice Domini Hermanni, Colonienſis Archi-Epiſcopi, Archi-Cancellarii. Anno Dominice incarnationis Mill. L. II. 3) indict. VI. Anno Pontificatus Dni. Noni Leonis Pape IIII. VIII idus Novembris, actum Triburi.

Anmerkungen.

1) Unter dem Radenzgau, den ſelbſt Diplomatiker mit dem Rangaue verwechſeln, aber von dieſem ſorgfältig unterſchieden werden muß, war jener beträchtliche Strich Landes begriffen, der gegen Aufgang an den Bayriſchen Nordgau (heutige Oberpfalz mit dem benachbarten Egerer Diſtricte) gränzte, gegen Untergaug an die oſtfränkiſchen Gaue Hegau, Iphigau, Volkfeld, das öſtliche Grabfeld, und den am Mayne liegenden Theil des Banzgaues reichte, gegen Mittag ſich von den Quellen der Aura nach Merendorf (dem Gränzorte) hinzog, und auf einer Seite der Regnitz den Rangau, auf der andern den Nordgau berührte, gegen Mitternacht aber durch den übrigen Theil des Banzgaues und den Nordwald begränzt wird. In dem Radenzgaue lagen das Prädium Hallſtadt, das Prädium Vorchheim mit den dazu gehörigen Orten Weichelshofen, Trubach, Tusbrunn, Hezeldorf, Ober- Unter- und Mittlererenbach, Waillersbach, See-

Seebach, Merendorf, Hausen, Herolbsbach, Ober= und Unter= oder Gros= und Kleinwimmelbach, welche sämtlich Kaiser Heinrich II. nebst allen zu seinem Eigenthume gehörigen Ortschaften des ganzen Gaues im J. 1007. dem Hochstifte Bamberg schenkte, ferner die Villa Schlopp, worinn nach einer Urkunde vom J. 1024. Hicila, des Grafen Ottos Tochter, ein Prädium hatte, welches gedachter Heinrich II. den Domherrn zu Bamberg übergab, dann die Villa Staffelstein, in welcher Lothar II. im J. 1130. dem Bambergischen Domcapitel freyes Markt= und Zollrecht verstattete ꝛc.

2) Der ostfränkische Gau Volkfeld wird gegen Aufgang von der Regnitz, gegen Mitternacht und Untergang von dem Mayne, und gegen Mittag von der Schwarzach und der mittlern Ebrach umschlossen. Das vorzüglichste Prädium dieses Gaues, nach welchem er auch seinen Namen trug, war das Prädium Volkfeld, worinn die Stadt Babenberg lag. Ferner lagen in dem Umfange dieses Gaues das Prädium Rendilin Uraha, oder jener District, der zwischen der Aurach und mittlern Ebrach lag, das Prädium Sintherishusen oder Theres u. s. w. In dem Gaue Volkfeld hatten die Babenberger viele und ansehnliche Besitzungen. Nach Adalberts Hinrichtung fielen sie dem königlichen Fiskus heim, wurden aber an verschiedene teutsche Edle ausgetheilt. Die Stadt Babenberg fiel an die Herzoge von Bayern. Als Herzog Heinrich II. in die Acht erklärt wurde, schenkte Otto II. dem Sohne des Geächteten, dem nachherigen Kaiser Heinrich II. Babenberg und Rendilin Uraha. Von da kamen sie im J. 1007. nebst allen zu Heinrichs II. Eigenthume im gesammten Gaue gehörigen Ortschaften an das Hochstift Bamberg, wohin auch im J. 1010. Theres, ehemaliges Stammschloß der Babenberger, gedieh.

3) Von Leos IX. Freyheitsbriefe ist selten die Jahrzahl richtig angegeben. In den Beylagen zu einer Bambergischen Deduction v. J. 1745. wird das Jahr 1051. verzeichnet. Eine lateinische Gelegenheitsschrift v. J. 1770. ändert hingegen dieses Datum in 1053. um.

War=

Warum? dieß wird das Raisonnement zeigen, dem man dabey folgte. Videtur, so sagt die Anmerkung, quod is, qui descripsit, non satis attenderit. Non enim potest esse Anno MLI, sed debet esse MLIII, in quem incidit & annus IV Leonis IX (qui electus est anno 1049, & indictio, quae anno 1053. est IV. Aber in beyden Ausdrücken hat man es verfehlt. Die Wahrheit liegt in der Mitte. Das Jahr 1052. ist auch in meinen historisch-statistischen Nachrichten von Bamberg (Journ. v. u. f. Franken B. III. H. 6.) und in dem mit größter diplomatischer Genauigkeit verfertigten Codice probat. zur Bambergischen Deduction wegen Fürth für das Jahr der Ausfertigung dieser merkwürdigen Urkunde angesetzt.